Ad §. 15 Diar. n. 4ta febr. 1787. N. 17.
recep. 86·81.

Caps. 64

NB

Caps. 64 (13
Bibliothek
ensburg

Bemerkungen

über die

politische und kirchliche Macht,

nach Grundsätzen

des

teutschen Staats und Kirchenrechts:

besonders in Bezug

der neusten Konkordate

des Hochstifts Augspurg

mit

dem kurfürstlichen Hofe zu München.

Verfaßt

von einem Landkapitel

des

Augspurgischen Bisthums

in Pfalzbaierischen Landen.

Mit

einigen Beilagen

herausgegeben

von einem Mitgliede desselben.

Augspurg, 1786.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Den
Hochwürdig, Hochwohlgebohrnen,
Wohl- und Hochedelgebohrnen,
Hochedlen und Hochgelehrten Herren,
Dechanten,
Kammerern, Assistenten, Senioren,
und
sämmtlichen Herren Kapitularn
der
löblichen Ruralkapiteln

Aichach,	Hochenwarth,
Bayrmenchingen,	Lauingen,
Burkheim,	Neuburg,
Fridberg,	Rhain,
Höchstett,	Schwabhausen,

Weilheim,

widmet diese Blätter
mit
vollkommenster Verehrung
und
wahrer Ergebenheit,
der Herausgeber.

Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Trier, unser gnädigster Herr Ordinarius, haben im Monathe Hornung des verwichenen Jahres den Herrn von Haiden, geheimen Rath und Provikarius nach München abgeordnet, in der preißwürdigsten Absicht, durch neue zu errichtende Konkordate alle Irrungen zwischen Chur Pfalzbaiern und dem Ordinariat Augspurg zu entfernen. Das ganze geistliche Publikum des Bisthums Augspurg, des baierischen und Pfalz Neuburgischen Bezirkes, und besonders unser Ruralkapitel war auf die Behandlung und den Ausgang dieses sehr wichtigen Geschäftes äuserst aufmerksam. Den 14ten October erschienen die gedruckten Konkordate. Wir lasen solche mit begierigen Augen, und legten sie mit traurigem Gemüthe

weg. Wir hoffen, daß der pfalzbaierischen Geistlichkeit bey der mildreichsten Regierung des grossen Karl Theodors ienes würde gnädigst gegönnet werden, was die alten Konkordaten selbst so feyerlichst statt aller baierischen Erben und Nachkommen, Urkundenmässig zugesichert haben. Leider! unsere Hofnung hat uns getäuscht, und die Behandlung dieses Geschäftes hat unsern Wünschen nicht entsprochen. Nach 50. Jahren vielleicht, wenn man die neue Konkordaten liest, wird man fragen, was bey Verfassung derselben unser Herr Kommissarius für eine Rolle spielte. Wer alsdann noch lebt, mag die Antwort geben, und roth werden. Wer immer diese neue Konkordaten mit unbefangenen Augen liest, der wird finden, daß man von der Grundfeste des alten Recesses völlig abgewichen, daß man solche auf die Ideen eines Buches, unter dem Titel: Grundsätze zur Feststellung und Aufrechthaltung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht in katholischen Staaten hinaufgezimmert habe.

und daß manche Sätze dieser Schrift in den neuen Konkordaten wörtlich enthalten sind. In Augspurg ist es kein Geheimniß, daß Herr v. H— — der Verfasser dieser Schrift ist, welche ohne Zensur, und ohne das Druckort anzugeben, erschienen ist. Wir wollen dem Herrn Verfasser den Ruhm eines Autors nicht mißgönnen: daß aber derselbe auf die Grundsätze dieser Schrift das Gebäude der neuen Konkordate aufgestellet hat, dieses wird das ganze Publikum mißbilligen. Ein Kommissarius muß in wichtigen Geschäften nicht seinen Lieblingsideen folgen. Bey Gelegenheit, wo man die Vorrechte eines ganzen Bisthums zu vertheidigen hat, muß man nicht als Autor, sondern als Geschäftsträger auftretten. Die starke uneigennützige und unternehmende Tugend, die Liebe für sein Bisthum, und wenn ich so sagen darf, die rühmliche Partheylichkeit, alles, was zu Befestigung seiner Gerechtsame dienen kann, hervorsuchen, die verehrliche Denkmäler und Rechte desselben aufzuklären, und solche mit einem gerechten Stolz auch dem andern mit-

zutheilen, gehört zu dem Wesen eines Geschäftträgers, und die Bestrebung sie zu äusern, und mit Vortheil einzuflößen, zu seinen vornehmsten Bemühungen. Ein solches Muster hatte unser Herr Kommissarius an Herrn Steigenberger vor Augen, ein Mann, der mit thätigem Eifer, und beredsamen Antheil für das Beste seines Fürsten arbeitete, dessen Vorrechte befestigte, und mit neuen Gerechtsamen und Befügnissen vermehrte. Wir können ihm dieses Lob nicht versagen, wenn auch die Wunden schmerzen, die er unserm und seinem Bisthume versetzet hat.

Man wird hier einwenden, daß zwar Herr v. H — — den Plan entworfen, daß er aber diesen vorgeleget, und solcher höchster Orten genehmiget worden, und daß also unser Tadel ungegründet seye. Wir antworten: wenn ein General seinen Plan nicht gut entworfen hat, wenn er in Bearbeitung desselben nur seinen Ideen gefolget ist, wenn er aber diesen durch allerhand Triebräder dennoch durchsetzt, und alsdann im Feldzuge unglück-

lich

lich ist, auf wen fällt der Tadel zurück? Zudem hat man wohl die ältern geistliche Räthe zu Rath gezogen? hat man ihnen wohl die Punkte vorläufig mitgetheilt? viele sagen, Nein.

Doch genug hievon. Wir müssen nun, ehe wir zu unsern Bemerkungen schreiten, auch die Publicität unserer Schrift rechtfertigen. Man wird uns einer unüberlegten Kühnheit beschuldigen, daß wir über die von höchsten Höfen errichtete Konkordaten Bemerkungen verfassen, daß wir Mängel und Unschicklichkeiten den Augen Aller blos stellen, und daß wir ohne Zensur diese Schrift ans Taglicht bringen. Wir antworten: In den Landen, wo Aufklärung herrschet, wird die Freymüthigkeit nicht mehr für Verwegenheit angesehen. Der Schriftsteller Oesterreichischer Staaten, sagt Rautenstrauch, darf vor den Richterstuhl seiner einsamen Vernunft die Gesetze, die Mißbräuche, die Gewohnheiten seines Landes fodern, in welchem er unbekannt und im Dunkeln lebt. Er darf aufsuchen, prüfen,

und urtheilen. Er darf Vorurtheile bekämpfen, und ihre Anhänger demüthigen. Er darf einen tugendhaften Unwillen gegen jene äusern, die den Geist unterdrücken, und die Menschheit ihres glorreichsten Antheils berauben. In den preussischen Staaten schreibt Herr Hofkriegsrath Cranz, darf man Mängel und Unschicklichkeit dem sachkündigen Publikum vorlegen. Das freye Urtheil ist ein Vorrecht der Menschheit, welches nur ein Despot, der seine Schwäche nicht verrathen haben will, zu unterdrücken versuchen kann, und dieses Despotismus findet in einer Monarchie nicht Statt, wo der erhabenste Monarch den Patriotismus, diese allgemeine Theilnehmung an den Angelegenheiten des Staates selbst durch besondere Abhandlungen, die einem philosophischen Könige zur größten Ehre gereichen, aufmuntert. Der Publizität in Baiern hat der gelehrte Westenrieder im 2ten Stücke der Pfalzbaierischen Beyträge 1782. das Wort geführet, und in einer gedruckten Abhandlung gezeiget: daß es weder unrecht, noch Schande

sey,

sey, die Mängel und Gebrechen seines Vaterlandes öffentlich bekannt zu machen. Man kann die Fehler in der Grundlage eines Gebäudes rügen, und zur Abhelfung Mittel anzeigen, und diese Anzeige auch drucken lassen, damit andere sich darnach richten, und in ähnlichen Fällen ähnliche Fehler vermeiden können. Wir werden den höchsten Höfen keine Fehler zumuthen.

Wir haben sogar dem Churfürstlichen Herrn Kommissarius das wohlverdiente Lob nicht vorenthalten: aber sehr viele Fehler haben wir auf Seite unsers Herrn Kommissarius aufgedeckt, und damit wir diese rügen konnten, mußten wir Bemerkungen über die neuen Konkordate machen, die sich aber gröstentheils auf die vom Churhause Baiern mit den Ordinariaten errichteten alten Konkordate, und selbst auf die geistlichen Rathsinstruktionen gründen. Dieß freye Geständniß wird manchen schiefen Vorwurf beseitigen, und den Plan unserer Gegner zerrütten, welche ihre Sache mit den Sachen der Grossen gerne vermischen,

und

und durch diese Bemühung ihre Schliche im Dunkeln gewöhnlich zu maskiren pflegen. Daß wir unsere Bemerkungen ohne Zensur der Preße anvertrauet haben, läßt sich durch dieses rechtfertigen, wenn wir sagen, daß wir hierinfalls dem Beyspiele des Herrn Provikar nachgefolget sind. Wir müssen auch noch anfügen, daß wir uns zu diesem Schritt von dem Vikariat sebst aufgefodert erachten, da solches ad §. LXII. diese Erläuterung gemacht hat: „Sollten sich nun weitere Anstände über ein „so anderes ergeben, so sind ad reverendissi-„mum Vic. Officium dieselbe einzuberichten, „worauf nach Umständen die Erläuterung er-„folgen wird.„ Unsere Bemerkungen enthalten meistentheils einige Anstände, Zweifel, und Anfragen. Das Zeugniß einer guten Sache wird seyn, wenn diese Anstände und Zweifel durch eine beyderseitige günstige Erläuterung gehoben und getilget werden. Sollte man uns endlich noch Schuld geben, daß wir bey unsern Bemerkungen böse Absichten hegen; so können wir bey demienigen, der einstens alle unsere Handlungen mit seinem

Licht-

Lichtstrahl beleuchten wird, mit Wahrheit betheuren, daß weder Privathaß, oder Menschenfeindliche Gesinnungen unsere Feder geleitet haben. Nur in der Absicht, die bischöfliche Gerechtsame nach dem Maaßstabe der alten Konkordate und des alten Herkommens aufrecht zu erhalten, und anderen Herren Kommissarien, die allenfalls von ihren Ordinariaten zu Errichtung neuer Konkordate abgeordnet werden, den Grund zu zeigen, auf welchem sie das neue Gebäude sicher aufführen konnten, und in der Hofnung, daß durch unsere Gründe manche §. §. der neuen Receßen eine von den höchsten Stellen abhängende Milderung, und in gewisser Maaße eine bessere Erläuterung und Abänderung erhalten möchten, nur in dieser zweckmäßigen Absicht haben wir unsere Gründe und Meinungen nach jeder geendigter Konferenz zusammengetragen, und solche dem einsichtsvollen Urtheil des Publikums zu unterwerfen entschlossen.

Wir kommen nun zur Sache selbst, und zu unsern Bemerkungen.

Von

Von der
unmittelbaren geistlichen Gewalt.

§. I.

Vor allen erkennen Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern die der Kirche und ihren Vorstehern, den Bischöfen, zustehende unmittelbare Gewalt und Gerichtsbarkeit in allem, was a) die Glaubens- und Sittenlehre, b) die heiligen Sakramente, und was damit verknüpfet ist, dann c) dasienige anbelanget, ohne welches der übernatürliche Endzweck des Christmenschen nicht erreichet werden kann, in vollem Umfange, und versprechen hierinnfalls ihres Orts den landesherrlichen Beystand, und Handhabung kräftigst zu leisten.

Bemerkung. Der Eifer Sr. Churfürstlichen Durchlaucht für die Religion, für Glaubens- und Sittenlehre ist sattsam bekannt, und daß Höchstdieselben von diesem Eifer durchdrungen die der Kirche, und ihren Vorstehern den Bischöfen, zustehende unmittelbare

telbare Gewalt und Gerichtsbarkeit in allem, was die Glaubens- und Sittenlehre anbelangt, in vollem Umfange erkennen, hievon ist Jedermann überzeugt.

§. II.

Damit aber die aufhabenden Kirchenschuz- und Advokatenpflichten in Ausübung gebracht werden mögen: so werden von dem Ordinariat die allenfalls zu erlassende Erklärungen in Glaubens- und Sittensachen, in beglaubten Abschriften an die höchste Stelle zu dem Ende mitgetheilt werden, damit Se. Churfürstliche Durchlaucht als Landesfürst wegen der Publikation Höchstdero Aeußerung abgeben, und sodann die weltlichen Beamten auf derselben Handhabung anweisen mögen.

Bemerkung. Dieser §. versetzt der geistlichen Gewalt die tiefste Wunde. Es wird das Placitum regium in Glaubens- und Sittensachen festgesetzt. So wohl in der Glaubens- als Sittenlehre, welche uns die Kirche

zum übernatürlichen Endzweck des Christmenschen zu erreichen, vorschreibt, erkennen Se. Churfürstliche Durchlaucht die Gewalt der Kirche und ihrer Vorsteher, der Bischöfe; ist nun diese Gewalt unmittelbar, wie §. I. behauptet wird, wie kann also solche der Aeußerung und Begnehmigung einer andern Macht unterworfen werden? Die Katholische Kirche, unsre heilige Mutter, ist in der Glaubens- und Sittenlehre unfehlbar wegen des Beystands des heiligen Geistes. Se. Churfürstliche Durchlaucht sind ein Sohn der Kirche: soll wohl die Mutter, wenn sie ein Gesetz giebt, zuvor die Begnehmigung ihres Sohnes abwarten, ob sie nämlich ihr Gesetze kund machen darf? *)

Selbst

*) Quoad bullas dogmaticas ex assignatis rationibus et natura Causarum fidei Placitum et regium non requiritur. Quoniam in bullis et legibus dogmaticis Ecclesia habet perpetuam Spiritus Sancti Assistentiam, ob quam Ecclesia est infallibilis, ac indefectibilem fidei unitatem conservat, ac praeterea ipsae materiae fidei statum publicum, jura ac privilegia

Selbst die geistliche Rathsordnung de an. 1779. lautet hierinn viel milder. Sie spricht also:

„Viertens: und obzwar den Ordinaria„ten als unmittelbaren Gerichten in pur geist„lichen Sachen die gesetzgebende Gewalt von „Gott directe und ganz unabhängig von der „weltlichen, anvertrauet ist; so will doch in „einem wohl eingerichteten Staate die gute „Ordnung erfodern, daß all ienes, was hier„inn gebothen werden will, allemal Sr. „Churfürstlichen Durchlaucht als Landesherr„schaft insinuirt werde, damit höchstdiesel„ben gemäß deroselben obhabenden höchsten „Schutzgewalt, den Gottesdienst, und die „Religion im Staate befördern, die Hinder„nisse

legia civium non afficiunt. Hinc in bullis dogmaticis qua talibus, Placitum regium tanquam *Iurisdictioni*, *Infallibilitati*, et *Unitati* ecclesiasticae adversum iuxta orthodoxam sententiam merito excluditur. Comes de Kaunitz in *Systemate Iuris publici universi.* Pragae 1765.

„nisse aus dem Wege räumen, die Glaubens=
„lehre bei dem Volke handhaben, und die
„Ungehorsamen oder Verächter hierinnen zur
„Strafe ziehen lassen mögen.„

Wäre dieser §. nach dieser Vorschrift abgefaßt worden, so wäre er so unannehmlich nicht. Es berufen sich zwar die Herren Kommissarii in dem oben angeführten §. auf die aufhabenden Kirchenschutz= und Advokatenpflichten. Diese Pflichten sind in vorangehenden Zeilen der geistlichen Rathsordnung ganz wohl ausgedrückt, wo gesagt wird: daß geistliche Verordnungen dem Landesherrn insinuirt werden sollen, damit er aus höchstem Schutzgewalt diese Verordnungen schützen, und die Glaubenslehren bey dem Volke handhaben möge. Daß aber, vermöge des Kirchenschutzes, und der Advokatenpflichten, die Gesetze in Glaubenssachen zu dem Ende mitgetheilt werden sollen, damit der Landesfürst seine Aeußerung abgebe, und sodann die weltliche Beamten auf derselben Handhabung anweisen möge, dieses ist um so

minder

minder zu begreifen, als 1) die Verbindlichkeit des Gesetzes in Glaubenssachen von der Begnehmigung des Fürsten nicht abhangen kann. Es ist 2) dieses gegen alle Begriffe des Kirchenschutzes und der Advokatie. Kraft dieses Schirmrechtes muß der Regent die Kanones und Kirchensatzungen handhaben, die Widerspänstige bestrafen, und die dagegen eingeschlichene offenbare Mißbräuche zum Behuf der Kirchlichen Macht durch sein Ansehen ausschaffen und verbannen. Der Advokat der Kirche hat also nur die Verbindlichkeit, die Kirche, ihr System, ihre Glaubenslehre zu schützen. *) Da der Regent 3) hiezu die

*) Advocatia est obligatio imperio saeculari individissim adhaerens, virtute subsidiaria tuendi statum est systema ecclesiae, ubi et quando haec ipsa jure suo et ordinario se tueri ac defendere nequit. Hamer in Dissert. *de Iure Principis circa sacra. Cap. II.* Officium Advocati est, ut dogmata fidei, et decreta morum, caeterosque Canones ad finem deducat, mere itaque subsidiarium et executiorale munus, merumque ministerium est advocatia

Gewalt nur von der Kirche erhalten hat, so kann er diese Gewalt nur in soweit ausüben, als die Kirche ihm solche gegeben hat. *) Haben wohl 4) die dermaligen Landesherrn eine andere Advokatenpflicht, als die alten baierische Herzogen? In den ältern, und auch in den neuern Zeiten war von dem Placito regio, Jure cavendi ꝛc. ꝛc. niemals die Rede. Nur diese Ermahnung gaben die Bischöfe dem Herzoge Tassilo: **Ihr sollt euch die Kirchengesetze aus Ehrerbietung** gegen

vocatia ecclesiastica. Author *Commonitorii ad Iuris Consultos pag.* 88. Man lese Thomassinum *de veteri et nova disciplina P. III. Lib.* 2. *c.* 55. Muratorii *Dissertationem LXIII. p.* 275. *Tom. V. antiquit. Itali. medii aevi.* Glossarium de Cangii verbo: *Advocatus.* Magerum de *advocatia armata etc.* Und nirgends wird man finden, daß ex advocatia das Placitum regium abfließe.

*) Advocatia et ministeriale Munus ab Arbitrio Ecclesiae pendens, nec quidquam iuris tribuens advocato in Ecclesiam, sed pro Ecclesia, nec contra, sed juxta canones, cit. Author. *Commonitorii pag.* 88.

gegen die Kirchenväter bekannt machen. *) Wie armselig, seufzt unser Herr Senior, wird es in unserm Bisthume aussehen, und wie sehr wird die Verfassung desselben durch das Placitum regium zerrüttet werden. Eben diese Gerechtsame wird ein ieder Reichsfürst, Reichsprälat, und Reichsgraf fodern. Sie haben so gut, wie Se. Churfürstliche Durchlaucht von Pfalzbaiern den Kirchenschutz und Advokatenpflicht in ihrem Gebiete. Ist es wohl zu vermuthen, daß alle diese einstimmen werden? Begnehmigen Einige die Gesetze nicht, so dürfen sie nicht publizirt werden. Welche Unordnung! Ein ieder derselben kann aus eben diesem Grunde, vermöge des Schirmrechts beglaubte Abschriften der Bullen fodern, und daß seine Aeußerungen wegen der Publikation erwartet werden. Welche Mühe! Welche Verwirrung! o tempora! o tempora! Und der gute Mann hat nicht Unrecht; wenn das Placitum regium aus dem Kirchenschutz und Advokatenpflichten her-

 geleitet

*) Concilium Ashaimense *Cap. IV.*

geleitet wird, so haben unsere Reichsprälaten und Grafen vermöge des aufhabenden Schuz- und Schirmrechts eben diese Befugniß, und iedes neue Gesetz in Glaubenssachen wird unendlichen Beschwernißen unterworfen seyn.

Eben diesen Beschwernißen ist iedes Gesetz, so die Sittenlehre betrift, ausgesetzet. Es ist uns nicht unbekannt, daß die Regenten dergleichen Gesetze durch ihre Macht und Ansehen bekräftiget haben. Allein dieses ist nur in der Absicht geschehen, damit diese Gesetze desto stracker in Vollziehung gebracht, und pünktlich erfüllet würden, *) oder in Kraft des Mitwirkungsrechtes (ex jure concurrentiae) in so weit nämlich die Gegenstände mit dem Staate in Verbindung standen, und einen Einfluß

*) Magnales Seculares in executione Synodalium sint auxilio. Iurisdictionem, libertatem, et Immunitatem ecclesiasticam episcopis ac clero ab Imperatoribus et Canonibus tributam, tueantur atque conservent. Protectionis et Advocationis nomine Ecclesias non premant. *Synodus Augustana* anno 1584. celebrata. §. XXVIII.

Einfluß hatten. Wie kann man aber aus diesem die Folge auf das Placitum regium erzwingen? Dieses Placitum ist ein ganz neues und ungewöhnliches Phönomen in dem deutschen Reiche, und die Grundsätze dieses Placiti regii sind mit der Reichsverfassung nicht vereinbarlich. Die unbeschränkte geistliche Gerichtsbarkeit, die alten Rechte, Vorzüge und Freiheiten sind den deutschen Fürstbischöfen in den Reichsfundamentalgesetzen, und in dem Westphälischen Frieden Cap. IX. n. 62. wie den weltlichen Fürsten ihre Landeshoheit, garantirt worden. So wenig den weltlichen Fürsten, ihr Recht, Gesetze zu geben, kann entrissen, oder dieses Recht dem Placito regio des Kaisers, als obersten Lehenherrn, unterworfen werden; eben so wenig, und noch weniger kann die Befugniß und das Recht der Bischöfe, der deutschen Reichsfürsten, durch dieses neue Placitum regium beschränket werden. Man irret sich also, wenn man nach dem Maaßstabe des Espen, oder der österreichischen neueren Kanonisten, Riegers, Gmeiner, und Consorten, die Gerecht-

 same

same der deutschen Bischöfe abmessen will. Jener vertheidigte das Placitum regium gegen die Bischöfe in den Niederlanden, und diese gegen die Bischöfe in Oesterreich und Böheim, welche keine Reichsstände sind, und sich den landesherrlichen Verordnungen nach Zeit und Umständen fügen müssen. Den deutschen Fürstbischöfen aber haben Kaiser und Reich ihre Rechte durch Fundamentalgesetze, Wahlkapitulationen und Reichsschlüsse zugesichert. In Hinsicht dieser Bischöffe, ist ieder Landesherr an gewisse Fundamentalgesetze, Verträge, Konkordaten, und Recesse gebunden, und kann also keine Neuerung einführen, welche die in ihrer Entstehung und Einführung begnehmigte kirchliche Verfassung in seinem Staate gänzlich untergraben würde.

Hier müssen wir noch vorzüglich bemerken, daß dieser §. mehreren Sätzen, welche der Herr Kommissarius in seinen Grundsätzen zur Feststellung und Aufrechthaltung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht in katholischen Staaten

ver-

vertheidigte, vollkommen entgegen ist. Seite 127. und in den folgenden behandelt der Herr Verfasser durch mehrere §. §. die Grundsätze der weltlichen Macht, und das jus supremae advocatiae; man wird aber daselbst hievon kein Wort finden, oder den in diesem §. der neuen Konkordate aufgestellten Satz lesen, daß nämlich „von den Ordinariaten „die allenfalls zu erlassende Erklärungen in „Glaubens- und Sittensachen in beglaubten „Abschriften an die höchste Stelle zu dem „Ende mitgetheilt werden sollen, damit Se. „Churfürstliche Durchlaucht wegen der Pub- „likation Höchstdero Aeusserung abgeben, und „damit die aufhabende Kirchenschutz- und „Advokatenpflichten in Ausübung gebracht „werden mögen.„ Er behauptet vielmehr aus sehr wichtigen Gründen das Gegentheil, und schreibet Seite 116. — 117. „Die Kirche „hat das Recht Verordnungen zu machen, „um die Gläubigen zur ewigen Seligkeit zu „führen. Sie kann in Glaubens- und Sit- „tensachen keine dogmatische entscheidende „Verordnungen machen, welche dem Staate

„nachtheilig seyn können, weil sie sich hier=
„innfalls des göttlichen Beystandes zu er=
„freuen hat, und weil Christus seine Kirche
„gestiftet hat, deren wesentliche Gewalt mit
„der Beförderung der zeitlichen Glückselig=
„keit weltlicher Staaten vereinbarlich ist.„
Seite 142. wird der Grundsatz aufgestellt:
„die christliche katholische Religion wider=
„spricht ihrer Wesenheit nach der zeitlichen
„Glückseligkeit des Staats gar nicht." Seite
144 — 145. wird behauptet: „der Landes=
„fürst darf sich nicht entgegen setzen, wenn die
„Kirche Gesetze und Verordnungen macht,
„welche zur innerlichen Regierung der Kirche
„gehören.„ Seite 119. werden diese Sätze
erprobet: „der Fürst als Christ muß sich
„den Gesetzen des Christenthums unterwer=
„fen. Er hat nicht über ein wesentliches Ge=
„setz zu urtheilen, weil ihm hierüber keine
„Unfehlbarkeit, wie der Kirche, versprochen
„ist. Gegen ein allgemein und für wesent=
„lich erkanntes Gesetze der Kirche haben
„Fürsten niemal protestirt, oder sie sind
„eben deswegen nicht mehr als katholische

„Chri=

„Christen anerkannt worden.„ Wenn nun der Regent über die Gesetze der Kirche, und der Bischöfe nicht zu urtheilen hat, wenn er sich diesen Verordnungen nicht widersetzen, und die Kundmachung derselben nicht hindern darf, wenn die Kirche in ihren Gesetzen unfehlbar ist, wenn ihre dogmatische Verordnungen dem Staate nicht nachtheilig seyn können, wenn die geistliche Macht weder mittelbar, noch unmittelbar von der weltlichen abhängt, wie alle diese Sätze der Herr von H.:. in seinen Grundsätzen genau bewiesen hat; warum sollen dann die Ordinariaten die Verordnungen in Glaubens= und Sittensachen wegen der Publikation in beglaubten Abschriften an die höchste Stelle mittheilen, damit hierüber Se. Churfürstliche Durchlaucht Höchstdero Aeusserung abgeben? Mit eigenen Waffen, welche Herr von H. — — in seinen Grundsätzen geschmiedet hat, müssen wir ihn als Kommissarius und Verfasser und Begnehmiger dieses zweyten §. bestreiten und überwinden. Dieser zweyte §. der Konkordate reißt also das ganze System seiner Grund=

sätze

säße ein, da er mehrere §. §. aus den Gliedern und der Reihe hinausreisset, und nach zertrenntem Zusammenhang sinket das ganze System des Buches, und die Hofnung samt dem grossen Versprechen, mit welchem man in den Vorerinnerungen der Grundsäße das Publikum getäuscht hat.

§. III.

Was andere allgemeine Gegenstände betreffende päbstliche Bullen und Breven, dann bischöfliche Verfügungen anbelanget, wird man solche von Seiten des Ordinariats allemal mit den nöthigen Erinnerungen vorläufig an den Churfürstlichen geistlichen Rath einsenden, und erst alsdann, wenn dagegen nichts eingewendet, oder man sich verstanden haben wird, behörig bekannt machen.

Bemerkung. Dieser §. unterwirft alle päbstliche Bullen und Brevien, und alle bischöfliche Verordnungen, welche andere allgemeine Gegenstände betreffen, der Judikatur des geistlichen Rathes; der Churfürstliche

liche geistliche Rath wird nicht eine einzige Bulle, oder bischöfliche Verordnung aufzeigen können, welche vor der Publikation in der Hinsicht eingesandt worden, um hierüber dessen Gutachten oder Placitum zu erholen. Soll denn die geistliche Macht gegen alle Gewohnheit und alles Herkommen auch so gar in der Befugniß, Gesetze zu geben, von der weltlichen unterjocht werden? wird wohl der päbstliche Herr Nuntius in München einen Vorrang vor den Bischöffen haben? oder muß auch dieser nach Vorschrift dieses §. alle die päbstliche Bullen, Brevien, und Dispensationen dem geistlichen Rathe zur Einsicht und Begnehmigung vorlegen? Man spricht zwar, es seye dieses in der Absicht verordnet und konkordirt worden, damit durch die bischöfliche Verordnungen dem Staate kein Schaden zuwachsen könne. "Denn ob "schon die Kirche, schreibet der Herr Verfas"ser der Grundsätze Seite 117, Disci"plin-Gesetze machen kann, weil sie aber in "der Auswahl der individuellen Mittel zu "ihrem Endzwecke nicht unfehlbar ist, so

"könnte

"könnte so ein Gesetz zufälliger Weise dem "Staate schaden, und ist nicht eben dieses "bey den Verordnungen der Bischöfe zu be"fürchten?" Wir beantworten diesen Einwurf 1) mit den Worten des Verfassers der Grundsätze Seite 161. — 163. "Soll"te das Gesetze des Pabstes etwas dem "Staate Nachtheiliges enthalten, so kann der "Landesherr seine Gegenvorstellungen machen. "Die iezigen Päbste zeigten es, daß sie be"reit sind, auf billige Vorstellungen der Re"genten nachzugeben, sobald man sich an sie "wendet. Ich denke Pius der sechste, und "Klemens der vierzehende sollen Beweise ge"nug davon gegeben haben. Sie haben so "gar schon sehr oft ihre Bereitwilligkeit z. "B. bey Aufhebung der Feyertäge, des Iuris "Asili etc. gezeigt, sobald man sie darum an"kam." Wir fragen 2) können nicht auch die Fürsten ihre gesezgebende Gewalt gegen die Kirche, und gegen das Heil der dem Bischof anvertrauten Gemeinde mißbrauchen, ihre Gränzen überschreiten, die Religion bedrücken, und die Bischöfe in rechtmäßiger

Aus-

Ausübung ihrer eigenen geistlichen Gewalt hindern, wie dieses der Herr Author der Grundsätze Seite 152. 154. selbst saget, und die Geschichte bestärket; warum soll denn nicht von weltlichen Regenten wegen der Publikation dieser Gesetze das Placitum bey der Kirche oder den Bischöfen begehret werden? Ich weiß zwar wohl, welche Antwort die Herrn Professores Gmeiner und Obernetter hierauf ertheilen, allein, die Wahrheit zu gestehen, sie thun mir so wenig, als meinem Herrn Vetter in Allgeu ein hinlängliches Genüge. *) Wir sagen 3) was die Bischöfe anbelanget, so sind sie sowohl der Landesverfassung, als dessen Gesetze kündig, und man muß ihnen zum Lobe nachsagen, daß sie alle Umstände reiflich erwägen, und daß sie in ihren Verordnungen allen Schatten des Nachtheils

*) Man lese dessen Gegenantwort auf die Antwort des Herrn Professors Philibert Obernetters, betreffend das Etwas von Ihm. Seite 34 — 36 — 37.

theils zu entfernen suchen. Man wird keine Verordnung derselben aufweisen können, welche dem Staate schädlich, und der Landesverfassung nachtheilig befunden worden ist. Selbst Herr von Eisenreich, der mit rastloser Bemühung alles hervorsuchte, was in diesem Falle einen Bezug gegen die Bischöfe haben könnte, hat in der von ihm verfaßten geistlichen Staatsordnung sich pur allein auf das im Jahre 1766. im Bisthume Freysing angeschlagene Ordinariatspatent bezogen, in welchem des Herrn von Lochstein Gründe für und wider die geistliche Immunität verbothen worden. *) Jedoch wir wollen hier die

*) Es war der gelehrten Welt sehr auffallend, daß man den zu Rom verbothenen Lochstein zu verbiethen nicht gestattet hat, und im Gegentheile die verschiedene Fragen über Lochsteins Gründe; die Anmerkungen des Landpfarrers zu S. A. über den Herrn von Lochstein; des P. Anselm Molitors, dermaligen Prälaten zu Deggingen, theologische Abhandlung von der gesezgebenden, zwingenden, und erklärenden

die Frage: ob das Ordinariat ein vom päbstlichen Stuhle verbothenes Buch hat verbieten können, nicht untersuchen, und entscheiden, sondern vielmehr in unser Geleis einlenken.

Dieser §. fällt überhin aus nachstehenden Gründen sehr grell in die Augen. Die Fürstbischöfe werden unmöglich zugeben, daß ihre Geseze nicht eher kundgemacht, nicht eher verbinden sollen, bis die Begnehmigung des geistlichen Rathes das Siegel darauf gedrückt hat. Sehr viele Irrungen werden hieraus erwachsen. Mancher Reichsgraf wird sich eben jenes Recht anmassen, welches dieser §. dem geistlichen Rathe eingeräumet hat, und auch alle die Gründe tretten gegen dieses Placitum auf, welche in vorgehender Bemerkung angeführet worden. Selbst die geistliche Raths-

renden Macht der Kirche in deutsch und lateinischer Sprache, in einem Dekrete de an. 1769. bey Strafe 10. Reichsthaler zu verkauffen verbothen hatte.

Raths-Instruktion de an. 1779. hat diese Sache mit einer viel feineren Wendung bearbeitet. Sie spricht im 4. §. also: "Es hat "der geistliche Rath kein Ordinariatspa- "tent affigiren zu lassen, welches nicht vor "der Publikation hierher eingesandt, der geist- "liche Rath darüber fodersamst deliberirt, "und ex intimo Resolution erhollet hat. Es "wäre denn, daß sich alsobald ergebe, daß "solches nicht offenbahr, und wesentlich in "die landesherrliche Hoheitsrechte eingreife; "welchenfalls die Verkündigung, oder Anhef- "tung nicht zu erschweren, oder zu behindern, "so folgends das jus cavendi eben nicht zu "streng gepflogen werden solle, sondern als- "dann unverfänglich iedoch, nachgesehen wer- "den mag."

Diese Verordnung ist in Wahrheit viel billiger. Sie unterwirft die bischöfliche Gesetze nicht dem geistlichen Rathe, sondern dem intimo, und nur bey diesem, wie wir schon in vorhergehendem §. bemerket haben, sollen solche insinuiret werden. Sie sagen ferner,

daß

daß wenn die bischöfliche Patente nicht offenbahr, und wesentlich in die Landeshoheitsrechte eingreifen, nachgesehen werden mag. Alle diese Irrungen und Vorwürfe hätten die beyden Herren Kommissarii leicht beseitigen können, wenn sie diesen §. also abgefaßt hätten: **Was andere allgemeine Gegenstände betreffende päbstliche Bullen und Brevien, dann bischöfliche Verordnungen anbelanget, wird man solche von Seite des Ordinariats allemal mit den nöthigen Erinnerungen einsenden, wenn selbe in** *Statum publicum* **einlaufen,***) **oder**

*) Auf diese Weise ist diese Sache in dem Salzburgischen Vertrag de an. 1729. in puncto jurisdictionis episcopalis, und anderen dahin einschlagenden Materien und Beschwerden, die beede Herzogthümer Steyermark und Kärnten betreffend, ad Gravamen 19. dahin verglichen worden: „daß die in *Statum politicum* mit einlaufende *patentes*, welche durch den *Vicarium generalem ad Valvas ecclesiae* publicirt zu werden pflegen, iederzeit der J. Oe. Regierung vor der Affigirung communicirt werden sollen.„

wenn ein Zweifel oder Vermuthung obwaltet, daß eine Bulle, Breve, oder bischöfliche Verordnung allenfalls in Landeshoheitsrechte eingreife, oder der Landesverfassung schädlich und nachtheilig seyn könnte. Auf diese Weise, und durch eine solche bescheidene Maaßregel würde man alle Irrungen und alle Vorwürfe beseitiget, und die bischöfliche Gerechtsame wenigstens in etwas aufrecht erhalten haben. *)

Noch

*) Möchte doch gerne wissen, ob unser Herr Provikarius die unter dem 13. Christmonats 1785. erlassene Verordnung in Betreff der verderblichen Bücher und vergifteten Schriften, wie auch unser Fastenpatent pro Placito regio eingesendet habe? diese Frage stellte unser Herr Senior. Ich könnte seine Frage nur mit diesem beantworten, daß es mir zuverläßig bekannt sey, wie ienes Dekret, so sub dato 3. Octob. 1785. dem Kapitel ratione asilorum kommuniciret worden, sammt der mitgetheilten Instruktion, an das Hoflager nach München sey eingesendet, und diese Augspurgische Ordinariats Bereitwilligkeit besonders daselbst angerühmet worden.

Noch eine Bemerkung müssen wir anfügen, an welche die beeden Herren Kommissarii bey dem Entwurf und Verfassung dieses §. gewiß nicht gedacht haben, und welche unserem würdigen Herrn Kammerer, einem Manne von altem Schrott und Korn, aber von einer ausgebreiteten Belesenheit beygefallen ist. Sein Vortrag bestand in diesem: der Herr Author der Grundsätze zur Feststellung und Aufrechthaltung der Eintracht ꝛc. ꝛc. schreibt Seite 159. dieses: „um „das Ansehen beyder Mächte zu retten, komme „man miteinander darüber überein: daß die „Kirche inskünftig alle Verordnungen, welche „sie über gemischte Dinge zu machen hat, erst „dem Regenten zur Einsicht vorlege; dieser „kann sodann untersuchen lassen: ob nichts „darin enthalten sey, was sich nicht mit der „zeitlichen Glückseligkeit des Staates verträgt, oder ihr sogar schädlich wäre.„ Nach dieser Vorschrift ist zwar dieser dritte §. verfaßt, er ist aber nicht nach der Grundlage des teutschen Staatsrechtes, und der Reichsgesetze entworfen. Ich will mich näher er-

klären. Jeder von uns hat in den öffentlichen Zeitungen gelesen, was Se. Kaiserliche Maiestät an Churmainz, und in simili an Churtrier, Churcölln, und Salzburg unter dem 20. Weinmonats im verwiechenen Jahre in Betreff der Nuntien in dem römischen Reiche erlassen haben. In diesem für die Hierarchische Gewalt der teutschen Bischöfe sehr merkwürdigen Schreiben sagt der Kaiser: „daß „Er als oberster Schutzherr der teutschen „Kirchenverfassung die bischöflichen Rechte „in ihren Sprengeln, als einen wesentlichen „Theil zur guten Disciplinarverfassung nicht „allein vorzüglich aufrecht erhalten, sondern „auch beytragen werde, daß die Bischöfe in „alle dieienigen Rechte, welche sie etwa „durch unerlaubte, und ihrer Bestimmung „zuwidergehende Vorfälle verlohren haben „mögen, wieder nach der ursprünglich einge„sezten, und durch Saecula beobachteten Ord„nung eingesetzt werden mögen. — — Daß „Er hierdurch dem ganzen Reiche seine ober„schutzherrliche Gesinnungen auf die billigste „und helleinleuchtende Art darzustellen, dem

„päbst-

„päbstlichen Stuhle habe erklären lassen, wie „er niemal gestatten würde, daß die Erz- und „Bischöfe im Reiche in ihren von Gott und „der Kirche ihnen eingeräumten, und zuste-„henden Dioecesanrechten gestöret werden: „daß er die päbstlichen Nuntien, nur als „päbstliche Abgesandten zu politischen und „ienen Gegenständen geeignet erkenne, welche „unmittelbar dem Pabste, als Oberhaupt der „Kirche zustehen; daß Er aber in diesen „Nuntien weder eine Jurisdiktions Ausübung „in geistlichen Sachen, noch eine Judikatur „gestatten könne, und diese in Landen des teut-„schen Reichs dem führohin kommenden päbst-„lichen Nuntius nicht zukommen, noch zuge-„lassen werden könne.„ Es ist ferner be-kannt, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht in Pfalzbaiern eine neue Nuntiatur in München errichten lassen, daß der neue Herr Nuntius schon wirklich sein geistliches Gericht eröffnet habe. Nun frage ich: können die teutsche Reichsfürsten und Bischöfe, deren Kirchen-sprengel sich in Baiern erstreckt, die facultates, die Judikatur und Verfügungen des neuen

Nuntius anerkennen, oder nicht? Der Kaiser, als oberster Schutzherr des deutschen Reiches, und der deutschen Kirchen, verbietet dieses, und der Churfürst zu Pfalzbaiern, als Schirmherr der Kirche in seinem Lande, wird auf diesem bestehen. Was sollen nun die Fürstbischöfe befolgen? ist der Kaiser nicht auch obrister Schutzher der baierischen Kirche? 2c. 2c. Er sagte weiters: der Kaiser, als obrister Kirchenvogt, verlanget, daß die päbstliche Bullen, die an die Fürst-Bischöfe erlassen werden, pro Placito regio ihm eingereicht werden. „Der Gegenstand der päbst-„lichen Bullen (so spricht der Reichshofrath „in einem Concluso de an. 1773. die 7. Octob. „in des Mosers Reichs-Staats-Hand-„buch Seite 11.) sey ohnstreitig von der „Beschaffenheit, daß solche entweder nicht an „die Bischöfe hätten erlassen, vielweniger in „Vollzug gebracht werden sollen, bis sie erst „Ihro Kaiserliche Maiestät vorgelegt, und „durch das placitum regium begnehmigt sey.„ Ferners Seite 13: „nicht minder sey richtig, „daß auch die Bischöfe im Reich ohne for-

„der-

„dersame Abwartung des kaiserlichen Placiti „die besagte Bullen anzunehmen, zu verkün„den, und in Vollzug zu bringen, nicht be„fugt gewesen.„ Hier mus ich abermal fragen: Wie sollen sich nun bei dieser Lage der Sachen die Fürstbischöfe verhalten? Der Kaiser, und der Reichshofrath befiehlt, die päbstliche Bullen Seiner Kaiserlichen Maiestät pro placito regio einzusenden, und der dritte §. der neuen Konkordate erfodert, daß dieselbe dem Churfürstlichen geistlichen Rath zugesendet werden, ob solcher dagegen nichts einzuwenden hat. Wird man sagen, dergleichen Bullen sollen beyden zugeschickt werden. Gut! aber was ist nachhin zu thun, wenn der Kaiser diese Bulle verwirft, der geistliche Rath sie aber begnehmiget? Vielleicht wird ein anderer antworten, und sagen, die päbstliche Bullen, so für pfalzbaierische Unterthanen ertheilet werden, sollen die Ordinariate nur bey dem geistlichen Rathe einsenden. Aber wie? Ist denn der Kaiser nicht oberster Kirchenvogt auch in baierischen Landen? Hat wohl der Kaiser, da er Pfalzbaiern das privilegium

de non evocando subditos ertheilet hat, auch der, seiner Würde wesentlich anklebenden, und in der Wahlkapitulation beschwornen Gerechtsame der obersten Advokatie über die Kirche in baierischen Landen sich begeben können? Muß er nicht vermöge dieser Advokatenpflicht die alten Dioecesanrechte der Bischöfe gegen den churfürstlichen geistlichen Rath vertheidigen? ꝛc. ꝛc. Ich wünschte, daß Einer von den Herren Kommissarien sowohl diese, als die obige Fragen gründlich beantworten möchte. So weit unser theuerster Herr Kammerer. Sehen Sie meine Hochwürdige, wohl und hochedelgebohrne, gnädige Herren Kommissarii, welche Irrungen, welche Kollisionen, welche Animositäten und weitläuftige Streitigkeiten dieser einzige §. erregen kann.

§. IV.

Wäre so ein Breve in Benefizziensachen gegen die bischöfliche oder landesherrliche Befugnisse: so werden im ersten Falle Seine Churfürstliche Durchlaucht dem hochwürdigsten Ordinariat assistiren,

und im zweyten Falle dieses die Execu-
tion derley Bullen bis auf die Zufrieden-
stellung Seiner Churfürstlichen Durch-
laucht suspendiren.

Bemerkung. Wenn wir zu Zeiten der Päbste Klemens des IVten, Alexanders des III. Innozens des III. Honorius des III. lebten, wo die Mandata, Monitoria, litterae executoriales, praeceptoriales, reservationes speciales et generales, praeventiones, exspectativae, exspectativae mentales etc. im Schwung giengen, und diese Brevien wie ein reissender Strom unser Vaterland überschwemten; bey solchen Zeiten wäre dieser §. ganz wohl angebracht: da aber diese Mißbräuche der römischen Kurie getilget sind, da die ietzigen Päbste, wie der Herr Author der Grundsätze rc. Seite 163. selbst bezeuget, einsehen, daß ihre Vorfahren manchmal die Gränzen ihrer Macht zu weit ausgedehnet, und da besonders die Freiheit der deutschen Kirchen in Benefizienſachen durch die Concordata Germaniae gesichert ist, so scheinet es, daß dieser IV. §. nur in der Absicht verfaßt worden,

damit

damit man dem Ordinariat für die aufgeopferte Freyheit, und Gewalt Gesetze zu geben, für dieses schönste und beste Kleinod der bischöflichen Infel, doch auch Etwas in Gegentheil darbiete. Man hat solchen also die Assistenz Seiner Churfürstlichen Durchlaucht in dem Falle zugesichert, wenn ein Breve in Beneficien Sachen der bischöflichen Befugniß zunahe tretten würde. Es ist auch dieser §. vollkommen nach dem System des Herrn Verfassers der Grundsätze gebildet worden. Es schreibt dieser Seite 161. also: „Finden die „Bischöfe etwas in dem Gesetze des Pabstes, „das der geistlichen Regierung ihrer Dioecese „nachtheilig wäre, so berichten sie es an den „Landesfürsten, und bitten ihn, daß so ferne „der Pabst auf ihre pflichtmäßige Gegenvor„stellungen, welche sie machen werden, nicht „achten würde, daß, sage ich, er als Beschü„tzer der Kirche, und sonderlich der in seinem „Staate sich befindenden Partikularkirchen, „ihre Freyheiten und Rechte ihnen erhalten, „und durch sein Ansehen die Bekanntmachung „dieses Gesetzes hindern wolle.„

§. V.

§. V.

Weil die Fälle der Nothtaufe sehr vielfältig sind, und an dem Unterrichte der Hebammen über die Administrirung dieses heiligen Sacraments dem hochwürdigsten Ordinario alles gelegen ist: so sollen dieselbe sich hierüber bey ihrem Ortspfarrer zur Prüfung, dann zur Ablegung des Glaubensbekenntnisses bey ihrer Aufnahme zu stellen gehalten seyn.

Bemerkung. Jedes Rituale, oder Obsequiale schärfet iedem Pfarrer seine Pflichten und Schuldigkeit ein, nämlich den Hebammen den besten Unterricht zu ertheilen, wie sie im Nothfalle die Taufe verrichten sollen. Es ist also auch die Schuldigkeit derselben, sich bey ihrer Aufnahme bey dem Pfarrer zu stellen, und sowohl dem Unterricht, als der Prüfung zu unterwerfen. Die Ablegung des Glaubensbekenntnisses ist ebenfalls schon in dem Obsequiale, und in den Agendis, oder Rituale vorgeschrieben.

In der Erläuterung ad hunc §. wird beygesetzt: "daß die Hebamme die Fälle der "Nothtaufe dem Pfarrer anzeigen soll, da"mit sie über die Umstände vernommen wer"den könne; indem hieraus die Nothwendig"keit der Wiederholung der Taufe sub con"ditione, oder die Unterlassung dieser Wie"derholung ermessen werden muß." Wir haben diese Erläuterung in mehreren Coferenzen in reifliche Erwägung gezogen, und nach allen wohl überlegten Umständen kapitulariter beschlossen, in dergleichen Fällen die Taufe sub conditione zu wiederholen. Und dieses zwar aus nachstehenden Gründen. Denn 1) wird der Fall der Nothtaufe von der Hebamme nicht allzeit angezeigt, besonders wenn selbe von andern Orten berufen, oder die Nothtaufe auf den von der Pfarr weitentlegenen Ortschaften verrichtet worden; 2) werden dergleichen Leute, wenn sich sehr üble und mißliche Umstände bey der Geburt äussern, öfters verwirrt, und geschieht diese Handlung der Taufe in äuserſten Schröcken, da man oft nicht weiß, ob das Kind lebt ꝛc. 3) haben wir

wir aus der Erfahrung, daß die Hebamme allzeit vorgiebt, recht getauft zu haben, ob wir schon nachhin bey näherer Prüfung oft einen wesentlichen Fehler entdeckt haben. Niemand will gerne seine Schuld und Schande selbst eingestehen. Und endlich 4) haben wir unsern Kapitularschluß auf das sacerdotale Brixinense gegründet, welches S. 40. dieses enthält: "Quia experientia docuit, illos Infantes, qui "ab obstetricibus vetaliis mulieribus eveniente "periculo mortis domi baptizantur, plerumque "ipsis fatentibus, ita mente perturbata et ex- "ternis actionibus confusis baptizari; ut facil- "lime in hujus sacramenti administratione ali- "quis error substantialis subrepere, et saepius "in verborum prolatione, aquae effusione, aut "alio modo contingere possit. Ideo usus non "spernendus in hac Dioecesi invaluit, ut iuxta "probatorum Auctorum Doctrinam huiusmodi "infantes taliter baptizati, nisi expresse, et "clare constiterit, eos rite et sine perturba- "tione fuisse baptizatos, propter necessitatem "huius sacramenti iterum sub conditione bap- "ticentur." Mit diesem stimmt auch überein

das

das Rituale ratisbonense, welches Seite 11. dieses vorschreibt: "Cum de obstetricum, alia-
"rumque foeminarum intentione recta, et for-
"mae ac materiae applicatione sufficienti ratio-
"nabile dubium ut plurimum occurrat, quando
"non manifestis testimoniis constiterit, omnia
"necessaria ad sacramentum baptismi rite ad-
"hibita fuisse, Parochi infantes a dictis perso-
"nis baptizatos rursum sub conditione bapti-
"zent more plurimum Dioecesium, quae in sa-
"cramento pro omnibus summe necessario
"nullum dubium ferendum prudenter arbi-
"trantur."

Gleichwie wir übrigens diese auf das Selenheil dieser Kinder abzielende bischöfliche Verfügungen mit allem Beyfalle anpreisen; so müssen wir auch hier die unermüdete landesväterliche Sorgfalt Seiner Churfürstlichen Durchlaucht für das zeitliche Wohl dieser kleinen, unmündigen Geschöpfe mit schuldigsten Lobeserhebungen rühmen. Es hat diese zur wirksamsten Verbesserung des ganzen Hebammenwesens, vermöge eines unter dem 27. August

August 1782. zu schleunigster Erzielung der weisesten Maaßregeln, in dem heiligen Geist Spital einen öffentlichen Lehrer der Hebammenkunst aufgestellet, und zum wesentlichen Nutzen und Vortheile des Vaterlandes und der Population desselben eine Hebammenschule errichtet, auch nachhin unter dem 27. Octob. 1783. wegen der Beschreibung und allenthalben anzustellender tüchtiger Hebammen und der Besoldung derselben väterlich gesorget. Ein Fürst, der für die Wohlfart und das Leben dererienigen wachet, welche den Einflus seiner Güte zu erkennen, und zu schätzen unfähig sind, verdienet mit allem Recht ein ewiges Denkmal in den Herzen derienigen, welche die zärtliche Liebe für ihre Leibesfrucht diese Gnade zu schätzen lehret, und zur Dankbarkeit auffodert.

§. VI.

Mit der Ausspendung des heiligen Sakraments der Firmung wird niemal zu lange zugewartet, auch hiezu allemal die schicklichern Orte im Lande bestim-

met, und das Behörige an die betreffenden Decanos rurales vorläufig der Publikation wegen erlassen werden. Dem zu den geistlichen Verrichtungen ankommenden Bischof, oder dessen Suffraganeo soll die gebührende Ehre mit Läuten der Glocken erwiesen werden.

Bemerkung. Es ist ohnehin die Obliegenheit iedes Bischofes, die Ausspendung dieses heiligen Sakraments niemal zu lange zu verschieben. Die behörige Maaßregeln wegen Bestimmung des Ortes und der vorläufigen Publikation werden allzeit beobachtet. Was die in der Erläuterung ad hunc §. mitgetheilte Ordinariatsweisung anbetrift; so ist diese schon mit mehreren in dem Augspurgischen Synode enthalten. *) Auch verdienet

p. t.

*) Parochi suo tempore de Confirmatione et Chrismatis significatione suos doceant, eosque ad ejus desiderium accendant, ut cum Episcopus, aut ejus suffraganeus ad confirmationis sacramentum conferendum advenerint,

p. t. Herr Weihbischof, der bey Ausspendung der Firmung oft an einem Tage drey geistliche Anreden hält, sowohl wegen dieses heiligen Eifers, als auch wegen thätiger Beyhülfe und Mitwirkung zu diesen neuen Konkordaten mit Läutung der Glocken complimentirt zu werden.

§. VII.

Auf beschehende Ordinariatsanzeige derienigen, welche auf vorhergehende wiederholte geistliche Ermahnungen dem Kirchengeboth der österlichen Beicht und Kommunion ein Genügen zu leisten sich hartnäckig sträuben, wird man von Landesherrschafts wegen auf beschehene Anzeige auch mit zeitlichen Strafen fürfahren, und erst bey deren Unverfange zu

---

rint, prompti et parati sint, illud accipere atque intelligant, quid ibi agatur. *Synodus Augustana* anno 1584. habita §. XVII. Noch weitläuftiger behandelt diesen Gegenstand der im Jahre 1610. zu Augspurg gehaltene Synodus *Parte II. Cap. IV.*

der wirklichen Exkommunikationserklärung schreiten.

Bemerkung. Den ganzen §. hätte man füglich weglassen können; indem man allzeit auf diese hier bestimmte Weise von Seite des Ordinariats zu Werke gegangen ist. Man hat die Wiederspänstige ermahnet, auch bisweilen nicht den eigenen, sondern den benachbarten Selsorger hierzu gewählet. Ist nachhin, da alles nichts verfangen wollte, die Anzeige gemacht worden, so hat die weltliche Obrigkeit mit zeitlicher Strafe fürgefahren, welche um so mehr den bereitwilligsten Beystand allzeit geleistet hat, da die 1738. erlassene Verordnung bey unfehlbarer Strafe befihlt, den Beichtzettel auch von denen in der Wanderschaft sich befindenden alle Jahre heimzuschicken, oder wenn sie von der Fremde zurückkommen, selbe mitzubringen, und der Obrigkeit einzuhändigen. Daß die Kirche Niemanden ohne Vorwissen des Regenten exkommuniciren kann, daß die zeitliche Strafe der Exkommunication vom Fürsten herkomme,

daß

daß diesem freystehe, ob er diese der Kirchen überlassen wolle, daß ꝛc. ꝛc. alles dieses hat uns der Herr Verfasser der Grundsätze Seite 41. und 42. beweisen wollen.

§. VIII.

Mit Ausweihung der Priester wird man von Seiten des Ordinariats den Bedacht nehmen, daß niemal überflüssige sind. Was die Titulos mensae betrift, wird man keine andere annehmen, als solche, die nach der von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern getroffenen, oder noch zu treffenden, und an das Ordinariat mitzutheilenden Verordnungen qualificirt sind.

Gleichergestalten wird man bey den Examinibus pro Ordinibus auf den iüngsthin von dem Churfürstlichen geistlichen Rath zu München mitgetheilten Studienplan Reflexion nehmen, wie nicht minder die namentliche Anzeige von den ausgeweihten Priestern an gedachten geistlichen Rath machen.

Bemerkung. Bey unsern Zeiten, wo die Geistlichkeit so weit herabgesezt wird, daß selber Verachtung auf dem Fuß nachfolget, wo die studierende Jugend in den Hauptstädten die arme Weltgeistliche, als Gegenstände des Mitleidens betrachtet,*) wo der weltpriesterliche Stand, von dessen Wohlstand die

*) In München befinden sich bey 180. Votivisten. Viele überlassen sich frühzeitig dem ganzen Jammer der Verlassenheit. Auf ihren traurigen bleichen Gesichtern sizt der Kummer, und aus ihrem vernachläßigten Anzuge spricht die Hofnungslosigkeit. —— Mancher nimmt es, zumal bey der rohen Denkungsart der itzigen Welt, gewahr wie wenig man seiner achte, fühlt dieß zwar eine Weile sehr schmerzlich, hält es aber in die Länge mit seinem Rest edlen Stolzes nicht aus, und spricht endlich sich selbst alles Verdienst ab, und glaubt keines besseren Zustands würdig zu seyn. Er liest dieß auch in den gleichgültigen Gesichtern, womit man ihn betrachtet. Dieß ist die härteste Stufe des Unglücks, das einem würdigen Menschen treffen kann. Diese treffende Schilderung haben wir dem Verfasser von dem **Verfall der Weltpriester** in dem **Nachtrag Seite** 180. abgeborget.

die Sitten, die Aufklärung, mit einem Worte die Glückseeligkeit des Landes vorzüglich abhängt, in einer hülflosen Verfassung sich befindet; zu diesen Zeiten, wo man dermal in Ingolstadt statt 200. kaum 50. Theologen zählt, wo überhin die tituli mensae erschweret werden ꝛc. ꝛc. ist an keinen Ueberfluß der Weltpriester zu denken. Die Ordinariaten müssen sich dermal bekümmern, wie sie die benöthigten Kandidaten pro ordinibus ausfindig machen. Man wird uns erlauben, daß wir uns in Bezug der lezten angebrachten Hinderniß etwas weitläuftiger erklären. Die Eigenschaften, die zu einem titulum mensae erfodert werden, sind diese: vermöge eines landesherrlichen Dekrets de an. 1767. 20. August „soll der titulus mensae Niemand andern, als Kindern der Hofbedienten, oder „andern meritirten Leuten, und auch diesen „andergestalt nicht verliehen werden, als „wenn selbe anständige Sitten, auch genugsame Fähigkeit zu Instruirung der Jugend „besitzen, und darüber von der hiesigen Akademie mit hinlänglichen Attestatis beglaubt

 „wer-

„werden.„ Nach dem Dekret de an. 1773. soll Niemanden mehr der titulus mensae ertheilet werden, der nicht ehevor ab ordinario ad curam examinatus et approbatus ist. Mehrere Bedingnisse enthält die Churfürstliche Verordnung vom Jahre 1783. den 28. Julii, wie auch iene vom Jahre 1784. 7. Jener, wo in der ersten befohlen wird: „daß von nun an „kein titulus mensae von keinem geistlichen „oder weltlichen Stande, Stadt, Gemeinde, „kurz von Niemand zu derley Ertheilung be„fähigten, ohne zuvor beym churfürstlichen „geistlichen Rath hierzu erholten Konsens „nicht anders als nach vorgängig scharfer „Prüfung des Kandidatens verliehen werden „soll.„ In der zweiten Verordnung wird eben dieses wiederholt, mit dem Anhang: „a) muß derienige, der um einen solchen Kon„sens einkömmt, zugleich einberichten, wieviel „Pfarreyen oder Benefizien er zu verleihen „habe? Hiernächst auch, ob der Aspirant „von Hofbedienten, oder sonst meritirten „Leuten abstämme? b) Hat der um den titu„lum mensae sollicitirende nebst dem Tauf„schein,

„schein, sowohl über eine gute Aufführung, „als aus der Philosophie, Naturgeschichte, „und Hauswirthschaft, dann aus der Dogmatik, Moral, und Kirchengeschichte vom „Schulrektor und Professoren unterschrieben, „gefertigte und geschlossene Attestaten beyzubringen, auch zu erweisen, daß er im dritten Jahr der Theologie dem kanonischen „Rechte obliege, und soll sich c) zugleich reversiren, vorzüglich im Lande, auch zur Zeit „ansteckender Krankheiten der Selsorge abzuwarten, und ohne landesherrliche Verwilligung ausser Land keine Präbend anzunehmen.„ Die geistliche Rathsordnung de an. 1779. wie auch die neuste vom Jahr 1783. erfodern: „daß der Sollicitant sich in München pro examine stellen, und die Prüfung „aushalten soll.„ Wie viele Hindernisse kommen hier nicht einem Aspiranten pro titulo mensae in den Weg? Viele Hofmarksherrn und Gemeinde haben kein Ius patronatus, sollen wohl diese ihre Güter, und auch ihre Schulden, und die Mitteln des zukünftigen Unterhalts für den Titulanten vorlegen? Jene

Herrschaften, die einige Iura patronatus besitzen, wollen oft nicht um den Konsens anlangen, ihre Titulanten Specifice einreichen, weil es vorhin nicht gewöhnlich war rc. Wer zahlt die Kosten dieses Konsens? der Kandidat soll ab ordinario examinatus et ad curam approbatus seyn. Wie ist dieses möglich, da das Subdiaconat, zu welchem unumgänglich der titulus mensae erfodert wird, nach Verfluß der ersten zwey Jahren des theologischen Kurs ertheilt wird, und der examinandus noch kein Ius canonicum gehöret hat? Weiters soll er die Reise nach München machen, und sich auch alldort der Prüfung unterwerfen. Wie wenige haben hierzu die erforderliche Gelder? Meistens nur Arme widmen sich dem theologischen Fache, da die bemittelten dem Justinian, oder Hippokrates folgen. Der titulus mensae soll nur Kindern von meritirten Eltern und Hofbedienten ertheilet werden. Wie wenige von diesen haben eine Neigung zum geistlichen Stande? rc. rc. *)

Wer

*) Ich glaube (sagte unser lieber Herr Dechant) ein Bürger oder Bauer, der seine Abgaben dem Lan-

Wer dieses liest, wird leicht ermessen, wie gering die Hofnung ist eines zu erhaltenden tituli mensae, und wie gros die Beschwernisse sind, die einem Aspiranten aufstossen. Die geistliche Rathsinstruktion des Herzogs Guilielm saget §. 12. de Titulis mensalibus dieses: non sine discrimine obtineantur; nolumus tamen piam hanc atque antiquam domus nostrae liberalitatem nimium coarctari. Wir hätten gewünscht, daß beyde Herrn Kommissarii die Wichtigkeit dieses Gegenstandes reifer erwogen, und genauer bestimmt hätten. Denn mangelt es bei so vielen Beschwernissen an Aspiranten ad titulum mensae, so mangelt es dem Stadte an Priestern.

Was die Examina anbelanget, so hat zwar die scholastische Klopffechterei sich aus selben noch nicht verdrängen lassen; doch fügen

Landesherrn alle Jahre richtig verabreicht, hat eben so viel Meriten, als der Beamte, oder Hofbediente, die jährlich ihre richtige Besoldungen von dem Landesherrn beziehen.

gen sich die mehrsten Herrn Examinatores dem mitgetheilten Studienplane, und wählen nüzliche und praktische Gegenstände aus der Pastoral Theologie, und den Grundsäzen der Religion. Dieienigen, welche ihren Hang zu den mit dem Schulstaube bestreuten Spitzfindigkeiten noch nicht abgeleget haben, soll ich nomine totius, nostri venerabilis Capituli gehorsamst ersuchen, ienes ohnschwer nachzulesen, was der Synodus augustana de anno 1548. de qualitate ordinandorum vorschreibt. *)

§. IX.

Die Stolgebühr für die Administrirung der lezten Wegzehrung und der heiligen Oelung soll seiner Zeit, wenn man sich

*) Mit mehrerem behandelt diesen Gegenstand der im Jahre 1610. gehaltene Synodus, und ist in diesem besonders die §. 15. Part. II. Cap. IX. De Sacramento ordinis gemachte Verfügung merkwürdig. Sie lautet also: Examinari etiam volumus eos *diligenter*, qui ad patrimonium, vel pensionem, ut vocant, petunt ordinari.

sich über eine bestimmte Stolordnung im Ganzen gemeinschaftlich verstanden haben wird, gänzlich aufhören.

Bemerkung. Weit besser hätte dieser §. also können entworfen werden: die Stolgebühr für die Administrirung der lezten Wegzehrung, und der heiligen Oelung soll nach dem Beyspiele anderer Bisthümer gänzlich aufhören, über eine bestimmte Stolordnung im Ganzen wird man sich gemeinschaftlich verstehen. Auch die diesem §. angefügte Erläuterung giebt dieser Sache keine bessere Wendung. Denn kennt wohl der Selsorger, oder der Gesellpriester alle arme Leute? Wie oft scheinen Einige bemittelt zu seyn, und sie sind in der That Arme? Geben wohl die bemittelten allzeit gerne? Können nicht auch die Reichen aus Sparniß von Empfahung dieser Sakramenten abgeschröckt werden? Am besten wäre also gewesen, wenn durch eine gänzliche Aufhebung dieser Stolgebühr alle Veranlassung zu einem so äusserst ärgerlichen und gräulichen Vergeben vollkommen wäre entfernet worden.

§. X.

§. X.

Kein Ehepaar soll ohne Konsens der weltlichen Obrigkeit eingesegnet werden.

Bemerkung. Schon im Jahre 1756. ist an die Ordinariaten das Ansuchen erlassen worden, der untergebenen Geistlichkeit den Auftrag zu machen, von Kopulationen ohne weltlichen Konsens um so mehr sich zu enthalten, als man ansonst bemüssigt wäre, den unvermöglichen Eheleuthen von den Einkünften iener Pfarrer, allwo sie ohne Beybringung des weltlichen obrigkeitlichen Konsens kopulirt worden, den nötigen Unterhalt zu verschaffen. Hierauf sind von Officio Vicariatus alle Kopulationen ohne weltlichen Konsens schärfest untersagt, und verbothen worden. Im Jahre 1780. wurde in der erneuerten Bettelordnung §. 13. die Verfügung gemacht: „daß wenn ein Pfarrer oder Vikarius „eigenmächtiger Weise, oder auf Ordinariats „Anbefehlung ohne weltlich obrigkeitlicher Er„laubniß Jemand kopuliren sollte; so solle

„der-

„derselbe zur Alimentation sothaner Leuten „und ihrer Kinder ohnnachsichtlich in solange „angehalten werden, bis er 100. Reichstha„ler zu Gerichtshänden erleget, und sich an„durch von der weitern Unterhaltsbürde be„freyet haben wird: dieses Quantum ist als„dann zu Erkaufung eines Anwesen oder Ge„rechtigkeit für die obbesagter Massen kopu„lirte nach Thunlichkeit zu verwenden. „Sterben beyde solche zusammengegebene „Personen ohne Kinder; so fällt das Straf„geld, oder das hierum angeschafte der Schä„tzung nach dem Gestraften wieder zu.„ Aus diesem erhellet, daß dieser §. samt der gemachten Erläuterung ganz überflüssig diesen Konkordaten eingerückt worden ist.

§. XI.

Was die Sponsalien betrift, bleibt es bey dem Churfürstlich Pfalzbaierischen Provisional Mandat, und man ist von Seiten des Ordinariats erbietig, die Winkelversprechen auch pro foro interno,

und

und in Hinsicht auf das Impedimentum publicae honestatis für null zu erklären.

Bemerkung. Diese Anerbietung hat das Ordinariat in der Erläuterung ad hunc §. wirklich in Erfüllung gebracht. Es lautet diese also: „alle Sponsalia clandestina „werden anmit von Ordinariatswegen, auch „pro foro interno, und in Hinsicht auf das „Impedimentum publicae honestatis für null „erklärt, und ist solches von iedem Selsorger „öffentlich von der Kanzel zu verkünden, auch „alle Jahre wenigst einmal an das Volk die „warnende Ermahnung von der Ungültigkeit „derley Sponsalien zur Hintansetzung der un„ter dem Vorwand künftiger Heurath nur gar „zu oft sich ereignender Verführung zu „thun.„ Das wechselweise heimliche Eheversprechen verbindet nach dem natürlichen Gesetze, und derienige, der von seinem abgegebenen und angenommenen Worte abgehet, muß einer Ungerechtigkeit beschuldiget werden. Diese Sätze beweisen mit mehreren Sanchez de *Matr. L. I. Diss.* 13. *Guttierez de Matr.*

Cap.

Cap 4. *n.* 1. *et* 2. Durch diese Erläuterung aber ist diese natürliche Verbindlichkeit, samt den Kanonischen Gesetzen der Koncilien, und des geistlichen Rechtes quoad Impedimentum publicae honestatis *Iustitiae* aufgehoben worden. Espen behauptet in *Commentario in Canones Iuris veteris Dissert. I.* §. 2. 3. *et* 4. daß es unabänderliche Kanonen gebe, weil sie mit dem göttlichen und natürlichen Rechte, und mit dem Wohlstand eine Verbindung haben, und daß diese die Päbste, und folglich auch die Bischöfe nicht abändern können, und daß dergleichen Abänderung gefährlich sey. Dieser Meinung pflichten bey Febronius *C.* 5. §. 2. *n.* 9. Barthel und auch die neuern Kanonisten, Pehem in *Prolectionibus in jus ecclesiasticum universum Viennae* 1786. §. 865. und Schrodt *in Institutionibus Iur. Can. lib. I. tit.* 2. §. 160, welcher behauptet, daß die Bischöfe keine Kanonische, von allgemeinen Koncilien und den Päbsten verfaßte, und angenommene Satzungen abändern können, wenn nicht die Nothwendigkeit, und der offenbare Nutzen, welche dem Pabste müssen vorge-

legt werden, dieses erheischen. Inferimus, Episcopos non posse abrogare in sua Dioecesi leges canonicas universales conciliorum generalium et Decreta summorum Pontificum semel recepta, nisi hanc aut ab aut derogationem *evidens neccessitas vel utilitas* suae Ecclesiae particularis, *summo Pontifici exposita*, postulet *)

Wie

*) Ich habe über diesen Gegenstand mit einem gelehrten Herrn Patritius in Augspurg eine lange Unterredung gepflogen. Ich behauptete, daß der Bischof nur iene allgemeine Kirchen-Satzungen, welche eine Vorschrift der guten Ordnung, Unterhaltung des Geistes der Kirche, und dessen Grundverfassung enthalten, nicht abändern könne, iene hingegen, welche nur zur blosen veränderlichen Kirchen-Disciplin gehören, und nicht als die Grundfeste der Einigkeit und Einförmigkeit in der Kirche angesehen werden, könnten allerdings aufgehoben werden. Er antwortete: Mein lieber Herr Pfarrer! es scheinet mir, Sie haben Lust, bald ein Weibchen zu nehmen. Kann der Bischof die heimliche Eheversprechen aufheben, warum nicht das Coelibat? Ersteres begründet sich auf das natürliche Recht: Lezteres — — Das Coelibat ist eine blose Disciplinar-Sache. Sie gründet sich nicht auf

Wie nun das Ordinariat diesen Schritt hat machen können, können wir nicht begreifen. Wir glauben, daß bey dergleichen Gesetzen, wo ein Religions-Gegenstand mit verknüpfet ist, in welches, wie wir wissen, die ganze katholische Kirche eingewilliget hat, welches von einsichtsvollesten Bischöfen aus den wichtigsten Ursachen und Absichten gemacht worden, und welches sich auf das natürliche Recht gründet, ohne offenbare Nothwendigkeit und Nutzen, welchen die anderen Bischöfe noch nicht eingesehen haben, und ohne Einstimmung des Pabstes keiner Aenderung un-

 ter-

auf die Einigkeit und Grundverfassung der Kirche. Der Geist und die Ordnung derselben kann erhalten werden, wenn auch der unehliche Stand abgeschaft würde. Wegen gar zu oft sich ereignenden Verführungen, hat das Ordinariat die heimliche Eheversprechungen für null erklärt. Dieser Grund fällt hinweg, wenn man, wie bey andern Ordinariaten keine actionem civilem gestattet. Und was würden Sie sagen, wenn das Ordinariat eben diesen Grund bey Abschaffung des Coelibats anführte?

terworfen werden können. Dies glaubte man auch vor den verfaßten neuen Konkordaten bey dem Officio Vicariatus in Augspurg; denn es ist uns zuverläßig bekannt, daß dieses Officium, wie andere Ordinariate bey Gelegenheit des verfaßten pfalzbaierischen Provisional-Mandats *) wegen Aufhebung des Impedimentum

*) Vielleicht fallen diese Blätter einem Leser in dem Auslande in die Hände. Es lohnet sich also der Mühe, ihm zu Liebe, einen kurzen Begriff des Provisional-Mandats de an. 1779. hier einzuschalten. Vermöge dieses Mandats können die Eheverlöbnisse zwischen unsiegelmäßigen Personen anders nicht, als obrigkeitlich, und zwar von dem Pfarrer des Ort, oder von ordentlicher Obrigkeit beeder oder wenigst des einen von beeden Theilen mit Haltung eines förmlichen Protokolls geschehen. Siegelmäßige Personen können sich zwar aussergerichtlich, iedoch nicht anderst als schriftlich, sowohl unter selbst eigener, als 2. siegelmäßiger Gezeugen Unterschrift und Fertigung versprechen. Die noch bey Eltern sich befindende, oder unter der Vormundschaft stehende haben zugleich auch den elterlich-respective vormundschaftlichen Konsens vonnöthen. Bey all anderst vollzogenen Eheversprechen hat weder der Vollzug derselben, noch

mentum publicae honestatis etiam pro foro interno, sich an den päbstlichen Stuhl gewendet hat, und daß auch daselbst von Seite des baierischen Hoflagers dieses Ansuchen nachdrucksamst unterstüzet worden ist. Allein der Pabst hat aus sehr wichtigen Gründen sich nicht willfärig bezeiget, und er wollte ein allgemeines Kirchengesetze für Baiern allein keiner Aenderung unterwerfen.*) Welche Gründe aber das Ordinariat zur Abänderung dieses allgemeinen Kirchengesetzes bewogen haben, ist uns armen Landpfarrern nicht bewust.

noch eine Indemnisation, noch Satisfaction Statt. Dieses ist der Inhalt des im Jahre 1782. erlassenen Dekrets.

*) Daß das Ordinariat in diesem Falle zuweit gegangen, behauptet der Herr Provikarius selbst in seinen Grundsätzen, da er Seite 161. also schreibt: „Die Bischöfe bitten den „Landesfürsten, wenn der Pabst auf ihre Vorstellungen gegen ein Kirchengesetz nicht achten „würde, daß er als Beschützer der Partikular-„Kirche die Bekanntmachung dieses Gesetzes „hindern wolle,„ also nicht das Ordinariat, sondern der Landesfürst hätte das Impedimentum publ. honest. aufheben sollen.

wußt. Zu alten Zeiten, als zu Zeiten der Bischöfe Knöring und Stadian würde man freylich über so wichtige Gegenstände, welche die neuen Konkordate in sich begreiffen, einen Synod gehalten haben, aber dermal können wir nur die Grundsätze lesen, die den Konkordaten vorausgeschickt worden, und — nur Bemerkungen über diese machen. Vielleicht wird man auch diese mit grossen Augen ansehen, und — gar verbieten.

§. XII.

In den zum Ehe- oder Korgericht nach dem churpfalzbaierischen Provisional-Mandat gehörigen Sponsalien- und Divortialhändeln sollen die partes principales in persona, oder nach Umständen per Mandatarium satis et specialiter instructum bey ersagtem Gericht ad citationem zu erscheinen gehalten seyn, ohne daß sie beym weltlichen Amte zuvor requirirt werden müssen.

Die Testes hingegen sollen nicht nur daselbst mit specialer Benennung der Ursache requirirt, sondern auch allemal im Lande

durch

durch die Dekanen, oder andere vom Korgericht dazu ernannte Kommissarien abgehört werden.

Bemerkung. Dieses Ehe- oder Korgericht stammet von den alten Gerichten ab, welche in den ältern Zeiten in dem Kor der Kirche öffentlich gehalten worden. Von mehreren Jahrhunderten könnte man dießfalls diplomatische Zeugnisse, *) und zugleich unumstößliche Beweise der bischöflichen Gerichtsbarkeit anführen. Was nun die wechselseitige Einverständniß in diesem §. wegen dieses Korgerichts anbelanget, so sind wir in der Hauptsache vollkommen mit einverstanden; nur wegen der Zeugen müssen wir bemerken, daß 1) unser Herr Kommissarius so wohl von den mit andern Ordinariaten An. 1583. gemachten Receßen, als auch von den mit unserm Ordinariat errichteten Konkordaten **) völlig

*) Conferatur Leibnitius Tom. II. *Scriptorum Brunswicens. Fol.* 814. et Haltaus verbo: Chorgericht.

**) Die mit dem Ordinariat Augspurg zwischen Churfürst Maximilian, und dem Bischofe Johann

völlig abgewichen ist. In ersteren ist *Cap. III.* dieses enthalten: „Es sollen auch die Layen „im Land aus den Ursachen, welche der Ci- „tation einverleibt seyn, daß es eine geist- „liche Sache betreffe, zu sehen ist, zu erschei- „nen nicht abgehalten; sondern da sie im „Erscheinen ungehorsam, zu solchem mit „Strafen angehalten, und vermögt werden.„ Im zweyten lese ich folgendes §. 7. „wenn „aber ausser den Principalpersonen noch an- „dere als Zeugen, es seye gleich ad officium, „Consistorium, oder Commissionem im Land „in Causis mere spiritualibus — — ad depo- „nendum, nöthig seyn möchten, solle Namens „der geistlichen Obrigkeit, münd- oder schrift- „lich demienigen Beamten, unter dessen Amts- „distrikt die Zeugen wohnhaft, derentwegen „die Notification beschehen, und derselbe sol- „cher-

hann Christoph abgeschlossenen Konkordate sind in Lünigs Hauptregister über sein Reichsarchiv *fol.* 910. In Mosers Staatsrecht des Hochstifts Augspurg, C. 8. §. 11. p. 86. und in Ertels Churbaierischen Atlas p. 297. zu finden.

„dergestalten cum expressione generali Causae „citationis hierum requiriret werden, alsdenn „die Erscheinung von ihme Beamten auf „keine Weise noch Weg abgeschlagen, gehin„dert, oder schwer gemacht, sondern vielmehr „die erforderliche Personen debito loco et „tempore zu erscheinen angehalten werden.„ Da 2) die Partes principales nach der Gerichtsordnung ad videndum et audiendum jurare testes vorgeladen werden, so muß es diesen besonders beschwerlich fallen, im Falle die Zeugen im Lande zerstreuet sind, sich dorthin zu verfügen, wo selbe von den Dechanten, oder Kommissarien in allenfalls verschiedenen Ortschaften abgehört werden. Es kann sich über dieß 3) fügen, daß die Zeugen selbst sich näher bey dem Kor- und Ehegerichte, als bey einem zu ernennenden Kommissarius befinden. Auch findet man 4) öfters in einem Bezirke die Männer nicht, welche genugsame Geschicklichkeit haben, die Zeugen nach Recht und Ordnung abzuhören. Und endlich 5) ist dieser Punkt ganz offenbar gegen die An. 1728. mit dem Ordinariat Freysing gemachten Kon-

kordate, welches gewiß von diesen nicht abweichen wird, und es wundert uns, wie Herr v. H. — —, der doch vorhin in Freysingischen Diensten stand, sich auf diese nicht gestützet habe. Man beliebe nur diesfalls den 11. §. belobter Konkordate unschwer nachzulesen. Aus diesen vorstehenden Gründen hätte nach unserm mindesten Ermessen der zweyte Theil dieses §. also können abgefaßt werden: die testes hingegen sollen nicht nur daselbst mit Benennung der Ursache, wie §. 7. in den ältern Konkordaten vorgeschrieben ist, requirirt, sondern auch allemal im Lande durch die Dekanen, oder andere vom Korgerichte dazu ernannte Kommissarien abgehört werden, wenn die Entlegenheit derselben über 6. oder 8. Stunden sich erstrecket. *)

Von

*) Der im Jahr 1490. vom Erzbischofe Friederich gehaltene Synodus hat schon die Benennung der Ursache den geistlichen Richtern aufgetragen, und zwar mit den Worten: Ne quisquam

Von der mittelbaren geistlichen Gewalt.

§. XIII.

Von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern wird die kirchliche oder bischöfliche Gewalt, solche geistliche Disciplingesetze zu machen, wodurch der Christmensch mittelbar durch äusserliche Religionshandlungen zur ewigen Seligkeit geleitet wird, ebenfalls nicht bezweifelt, weil aber in Ausübung dieser Gewalt

quam laicus vexetur per inanem Citationem laboribus et expensis: statuimus, praecipimus, et mandamus universis judicibus ecclesiasticis per provinciam nostram Salzeburgensem ubilibet constitutis: ne laicas quoslibet ad audientiam sui citent vel evocent Causa vocationis nominatim non expressa: et que talis sit: que de jure vel consuetudine ad forum pertineat ecclesiasticum: nec citatum super aliis causis quam in citatorio expressis respondere compellant. Synodus Salisburgensis: Tit. *Ne Clerici citent laicos, causa non expressa.*

walt Mittel ergriffen werden könnten, welche mit der Beförderung der zeitlichen Glückseligkeit nicht allemal vereinbarlich seyn dürften: so wird zur Regel angenommen, daß, so oft von Seiten des Ordinariats Augspurg ein derley Disciplingesetz zu machen nothwendig erachtet wird, vorläufig mit dem churfürstlichen geistlichen Rath in München deswegen korrespondirt, und dasselbe so lang nicht kundgemacht werde, bis die Aeußerung des gnädigsten Landesfürsten erfolget, daß hiebey nichts zu erinnern sey, oder bis man sich über die allenfallsige Erinnerungen verstanden haben wird.

Bemerkung. Dieser §. stützet sich auf den §. 83. in den Grundsätzen Seite 159. und 161. Diejenigen Gründe, die wir oben §. II. III. IV. gegen das Placitum regium angeführet haben, müssen auch hier Statt einer Bemerkung dienen.

§. XIV.

§. XIV.

Sollte man von Seiten des gnädigsten Landesfürsten wünschen, daß ein schon bestehendes Disciplingesetz abgeändert, oder gar aufgehoben werde; so wird solches dem Ordinariat zu erkennen gegeben, und dieses wird sodann praevia Communicatione die gewünschte Abänderung treffen.

Bemerkung. Dieser §. ist aus den Grundsätzen Seite 160. entlehnet: "Ist "ein Gesetz der Kirche schon da, und der Re"gent findet, daß es mit Beförderung der "zeitlichen Wohlfahrt nicht mehr bestehen "kann, so machet er davon seinen Bischöfen "die Anzeige, und diese sind gehalten, es ord"nungsmäßig abzuändern." Abermal ein Beweis, wie sorgfältig der Herr Kommissarius nach den Grundlinien seiner Grundsätze zu Werke gegangen ist!

§. XV.

Wäre es aber um die Abänderung eines allgemeinen Kirchendisciplingesetzes

zu

zu thun, die in Mächten des hochwürdigsten Ordinariats nicht stehet: so wird selbes beym päbstlichen Stuhle kräftigst mitverwenden, damit die Absicht Sr. Churfürstlichen Durchlaucht erreichet werde.

Im Falle hingegen, daß von daher eine allgemeine neue Disciplinarverordnung erlassen würde: so wird das Ordinariat, wenn ratione Boni spiritualis dagegen nichts einzuwenden, selbe an die höchste Stelle mittheilen, und, wenn hiebey in Hinsicht auf das Bonum politicum nichts zu erinnern kommt, auf erfolgende Aeußerung in dem Augspurgischen Kirchensprengel, in so weit derselbe in die churpfalzbaierischen Lande sich ausdehnet, behörig publiziren.

Bemerkung. Hier wird im ersten Theile angenommen, daß es in den Mächten des hochwürdigsten Ordinariats nicht stehe, ein allgemeines Kirchendisciplingesetz abändern zu können: wie hat denn §. XI. unser

Herr

Herr Kommissarius sich dahin einverstehen können: "und man ist von Seiten des Ordinari"ats erbietig, die Winkelversprechen auch pro "foro interno, und in Hinsicht auf das Im"pedimentum publicae honestatis für null zu "erklären!" und wie hat das Ordinariat in der Erläuterung ad §. XI. dieses allgemeine Kirchengesetz wirklich für null erklären können? Ist dieses in dem tridentinischen Kirchenrath festgeseztes Impedimentum publicae honestatis nicht ein allgemeines Kirchengesez? Der zweyte Theil dieses §. ist aus den Grundsätzen Seite 161. ausgehoben, und betrift abermal das Placitum regium, dessen Unthunlichkeit wir schon vorhin dargestellet haben.

§. XVI.

Ist man nun in diesem, oder jenem Falle von beiden Seiten einig geworden: so wird die einverständlich getroffene Verordnung von dem hochwürdigsten Ordinariat dem Clero, und von diesem dem Volke kund gemacht.

Glei-

Gleichergestalten wird solche auch von Churpfalzbaiern den weltlichen Beamten zur ebenmäßigen Publikation und Darobhaltung zugefertiget werden.

Bemerkung. Auch dieser §. ist in den Grundsätzen Seite 159. mit den Worten enthalten: "findet der Regent, daß in der "Verordnung nichts schädliches enthalten ist, "so macht sie die Kirche in ihrem eigenen "Namen bekannt. Der Regent läßt aber "ebenfalls an die weltliche Unterobrigkeiten "Befehle ergehen, daß sie die Beobachtung "und Vollstreckung derselben betreiben sollen." Hätten beyde §. §. nicht also können abgefaßt werden? Allgemeine neue Disciplinarverordnungen sowohl des römischen Stuhls, als des hochwürdigsten Ordinariats sollen der höchsten Stelle vor der Publikation mitgetheilt werden, mit dem Ansuchen der Darobhaltungswillen, und damit den churpfalzbaierischen Beamten der Auftrag gemacht, und nach allschon erlassenen gnädigsten Dekret de an. 1775, 13. Febr.

13. Febr. selben nebst der Beobachtung und Vollstreckung dieser Verordnung anbefohlen werde, alle ärgerliche Reden gegen dieses Gesetze, und die geistliche Obrigkeit, sie mögen in Scherze, oder Ernste vorgebracht werden, allermassen man derley Ausreden niemals gelten lassen wird, nicht zu gedulten, sondern iene, welche sich fällig finden lassen, den vielfältig erlassenen Generalien und landesherrlichen Gesetzen gemäß abzustrafen. Sind Worte aus der oben angeführten höchsten Verordnung. Wäre es nicht besser gewesen, wenn man auf diese Weise diese §. §. auf den Grund der landesherrlichen Gesetze befestigt, dargestellt hätte, als daß man selbe nach den Grundlinien eines ohne Censur an das Licht gekommenen Buchs aufgebauet hat? Da ferner auf dieses Benehmen, dem Landesherrn alle von Ordinariaten zu erlassende Verordnungen wären vorgelegt worden, so würden auch die Ordinariaten niemal ermangelt

haben, in selber eine Abänderung zu machen, wenn diese von höchster Stelle wäre anverlanget worden.

§. XVII.

Finden Se. Churfürstliche Durchlaucht für nothwendig, oder gut, aus den zustehenden Kirchenadvokatie= oder Defensionsrechten eine in das Geistliche (in so weit selbes a spirituali, et disciplinari verschieden ist) mit einschlagende landesherrliche Verordnung zu machen: so werden höchstselbe mit dem Ordinariat korrespondiren, ob in Hinsicht auf das Bonum spirituale nichts zu erinnern komme; und nach der erfolgten Rückäusserung die gemachte Verordnung zu dem Ende kommuniziren: damit derselben Befolgung und Kundmachung von der Kanzel dem Clero curato aufgetragen, und wohl eingeschärfet werden möge, daß selber in Predigten, Christenlehren, und im Beichtstuhle das Volk darüber belehren, und mit thätigen Beyspielen selbst vorausgehen soll.

Bemerkung. In der Beilage zu dem vorhergehenden §. haben wir ein Beispiel einer aus den zustehenden Kirchenadvokatie- und Defensionsrechten hergeleiteten Verordnung in extenso geliefert. Was aber hievon in diesem §. von einer für nothwendig, oder gut, auszustehenden Kirchenadvokatie- oder Defensionsrechten in das Geistliche (in so weit selbes a spirituali et disciplinari verschieden ist) mit einschlagender landesherrlichen Verordnung will gesagt werden, hätte näher und umständlicher bestimmt werden sollen. Vielleicht hätte dieser §. mit diesen Worten können entworfen werden: Finden Se. Churfürstliche Durchlaucht für nothwendig oder gut, aus den zustehenden Kirchenadvokatie- oder Defensionsrechten, daß eine in das Geistliche einschlagende Verordnung gemacht werde: so werden Höchstdieselben sowohl über derselben Gegenstand, als über die Mittel selbe wirksam zu machen, mit dem Ordinariat korrespondiren; auch soll nachhin derselben Befolgung und Kundma-

chung von der Kanzel dem Clero curato aufgetragen, und wohleingeschärft werden, daß selber in Predigten, Christenlehren, und im Beichtstuhl das Volk darüber belehren, und mit thätigen Beyspielen selbst vorausgehen möge. Auf diese Weise würde man allen Irrungen und Gezänke, welches ewig im Kreise herumgehen wird, vorgebeugt, und eben ienes erhalten haben, was man hat erhalten wollen.

§. XVIII.

Se. Churfürstliche Durchlaucht versehen sich, man werde von Seiten des Ordinariats in Hinsicht auf die Personaldisciplin der Säkular- und Regulargeistlichkeit solche Maasregeln ergreifen, daß durch ihre priesterliche Aufführung, anständige Kleidung, friedsames Betragen, Vermeidung der Wirthshäuser und anderer unanständiger Bekannt- oder Gesellschaften, die Religionswürdige Auferbauung befördert, und alles volkverderbliche Aergerniß aus dem Weg geräumet

räumet werde: wo man von Seiten des hochwürdigsten Ordinariats nicht entgegen ist, wenn in öffentlichen Excessen betretene Geistliche aufgehoben, und provisorie in loco honesto, tanquam in Custodia episcopali, bewahret, dann dem Ordinariat angezeiget, und nach dem getroffenen Verständnisse dahin übergeben werden. Wobey aber in Modo auf keine Weise exzedirt, sondern vielmehr der sorgsamste Bedacht auf die Erhaltung der priesterlichen Würde genommen wird.

Bemerkung. Daß unserem Ordinariat in der Wachsamkeit, und in Ergreifung der Maaßregeln für Erhaltung der priesterlichen Aufführung, anständiger Kleidung, friedsamen Betragens, Vermeidung der Wirthshäuser, und anderer unanständiger Bekannt- oder Gesellschaften *) keine Schuld kann aufgebürdet

*) In unserm Bisthume hat man sehr wenige gefunden, die Mitglieder einer gewissen Gesellschaft waren, die im abgewichenen Jahre den

bürdet werden, dieses beweisen hinlänglich die für unser Bisthum gemachte Synodal-Statuten, *) die in unserm Seminarium ertheilte praktische Unterrichte, **) die Generalien und Befehle, die wir alle Jahre erhalten, und die

---

den 2. März von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht verboten worden ist. Nur der Herr K — — — — T — — — stand auf 3. Listen als Minervalist.

*) Clerus in habitu, tonſura, inceſſu decorum ſervet. Superior veſtis ſit talaris: menſa frugalis; abſtineat ab omni levitate, luxu, avaritia, ſordido quaeſtu, et profanis negotiis. Cauponas compotandi Cauſa non ingrediatur, ſecus mulctandus quatuor florenis; quorum duo fabricae templi, duo delatori cedant. Poenam feſtus Dies graviorem efficiat. *Synodus Auguſtana.* §. X.

**) Besonders müssen wir die Einrichtung loben, da ieder Extradioecesanus, wenn er in unserm Bisthume eine Pfarr erhält, sich einige Zeit in dem Seminarium zu Pfaffenhausen aufhalten, und mit den Statuten und der Verfassung unsers Bisthumes bekannt machen, auch sich allen Stücken dem Unterrichte der praktischen Selsorge unterwerfen muß.

die Hirtenbriefe unsers Bischofes, die mit allem Eifer und nachdrucksamster Einschärfung abgefaßt sind. Allein so lange wir Geistlichen auch Menschen bleiben, sind die Excessen unvermeidentlich. Daß aber die wegen selben betrettene Geistlichen sogleich aufgehoben, und provisori verwahrt werden, dieß ist unsers Erachtens zu auffallend, und eben deßwegen den dermaligen Zeiten gar nicht angemessen. Hiedurch wird das Ansehen der Geistlichen zu weit herabgesetzt, und bey diesen Zeitläuften macht man ohnehin so gerne den Schlus, von einem auf alle. Mosheim sagt in seinem allgemeinen Kirchenrechte im 4. Hauptstücke: „daß ein Lehrer des „Volkes nothwendig Ansehen haben muß; „denn wenn das Ansehen der Lehrer fällt, „so fällt auch das Ansehen der Religion. Man hat daher von der Zeit an „gesehen, wie sehr die Religion ist verächt worden, und wie die Geringschätzung „der Geistlichen mehr und mehr eingeschlichen. Es wäre also zu wünschen, daß „man das Ansehen der Lehrer vergrösser-

„ꝛc.„ *) Wie bald kann ein junger Priester einige Exceſſen begehen? Von einer weiten Proviſur ermüdet, und von Hitze ſchmachtend, tritt er in dem Rückwege in ein Haus. Ein gäher Trunk verleitet ihn zu einem Wortwechſel. Man wird hitziger, man zanket,

*) Des Herrn Profeſſor Weſtenrieders Jahrbuch der Geſchichte der Menſchen in Baiern, erſten Bandes, zweyter Theil, verdient hier zur Nachleſe angeprieſen zu werden. Seite 219. ſtellet er die Frage: ob es wohl einer geſunden Politik gemäß wäre, wenn man die Geiſtlichkeit ſeines Landes in der Abſicht, ihre zufälligen Mißbräuche abzuthun, belachen, und beſchimpfen ließ? und er beantwortet dieſe Frage mit nachfolgenden Worten: das iſt im nächſten Verſtande eben ſo viel gefragt, als ob ein General klug handeln würde, der ſeine Officiere, an deren Betragen er einigen Unfug bemerkte, dem Muthwillen und der Verachtung der gemeinen Soldaten preisgeben wollte. Ein ſolcher General findet ſich nirgends, und gäbe es einen, ſo würde man das Mögliche thun, ihn zeitig und nachdrüklich ſeiner Pflicht erinnern.

ket, man streitet ꝛc. Ist ihm die Obrigkeit des Orts abgeneigt, so hebt sie selben auf, und schwächt hiedurch das Ansehen der Geistlichkeit. Sowohl die oberpfälzische Recesse de an. 1638. als auch die neuste geistliche Rathsordnung sind mit weit grösserer Bestimmtheit abgefaßt. Erstere sagen mit Wenigem alles: „der geistliche Delinquent soll „non nisi in atrocissimis delictis, und wo die „Sach keinen Verzug leidet, arretirt werden.„ Die geistliche Rathsinstruktion hat sich hierüber auf die alten Konkordate berufen, und diese enthalten *Cap. III.* folgendes: „da aber „ein Geistlicher verbricht, wo die Schwe„re des Lasters nicht ein anders erfodert „(nisi criminis atrocitas exigat aliud) soll er an„geloben, sich bei seinem Ordinario, oder von „selben dazu Verordneten, einzustellen, oder, „da der Flucht halber ein Argwohn, deßhal„ben Borgschaft leisten: wenn aber das Ver„brechen also gestaltet, daß es die Verhaf„tung erfoderte, so soll doch im Ueberschicken „aller überflüßiger Kosten, und die Entun„ehrung der priesterlichen Würde verhütet

 „wer-

„werden.„ Hätten die beyden Herren Kommissarii nach dieser Vorschrift, auf welche ihnen die churfürstliche geistliche Rathsordnung gedeutet hat, diesen §. verfaßt, so würde selber in keiner so grellen und scheußlichen Gestalt erscheinen. Wir hoften zwar, daß die Erläuterung dieser üblen Sache eine bessere Wendung geben, und in selber die öffentliche Excessen näher bestimmet, oder wenigst die Aufhebung und Inhaftirung nur in Fällen zugelassen würde, wenn nämlich öffentliche Excessen grosse Aergerniß nach sich ziehen, oder diese so geartet wären, daß sie die Kerkerstrafe verdienen: dumodo crimen tale sit, propter quod delinquens merito debeat carceri mancipari. *Synodus Ratisbonensis* de Anno 1512. Allein unsere Hofnung hat uns getäuscht: die Erläuterung (verdient sie wohl diesen Namen?) enthält nur diese Worte: „Geistliche, welche ihres Charakters und „Berufes uneingedenk, und unwürdig sich „in öffentlichen Excessen betretten lassen, ha„ben sich die in diesem Punkt zu erwar„tende unangenehme Begegnung selbst zuzu„schrei-

„schreiben.„ Es sind also doch die Geistlichen charakterisirte Personen; wenn aber, vermöge eines gnädigsten Signati de an. 1776. vom 6. August, von dem Hofkriegsrath, sub dato 14. August ejusd. an. an die sämmtliche Kommendantschaften, und andere Behörde die gemessenste Befehle dahin erlediget worden: „daß in Zukunft, ausser nur in Fäl„len, wo summum periculum in mora oder „Auffugii, churfürstliche Räthe und andere „derley charakterisirte Personen niemalen „arretirt werden sollen;„ wie hat man dann den Beamten ohne alle nähere Beschränkung, die Aufhebung der geistlichen charakterisirten Personen gestatten können; da doch die Aufhebung durch Schergen und Gerichtsdiener weit kränkender und schimpflicher, als die Arretirung durch das Militare ist? *)

§. XIX.

---

*) Wie wenig dieser §. und dessen Erläuterung mit unsern Synodal-Statuten zusammenhange, läßt sich aus nachstehendem ganz leicht entnehmen: Nemo cujuscunque gradus, ordinis, vel con-

§. XIX.

Auf gleiche Weise wird das Ordinariat diejenigen, welche ihr geistliches Amt in Predigten, Christenlehren, öfterer Besuchung der Schulen, und übrigen selsorglichen Verrichtungen außer Augen setzen, zur Erfüllung nachdrucksamst anhalten, und verhoffet entgegen, daß die Widerspänstigen und Ungehorsamen auf geziemendes Ansuchen auch mittelst Leistung des weltlichen Armes zu

conditionis contra nostram voluntatem, et canonicas Sanctiones Clericos captivare, vel in vincula coniicere praesumat. Qui secus fecerit, ipso facto in sententiam excummunicationis se incurrere sciat. Si quem clericum in aliquo delinquere contingat, eum ad nos vel Vicarium nostrum deferri volumus, ut pro delicti qualitate, eum aut simpliciter citari, aut personaliter apprehendi, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii saecularis, curemus. *Synodus Augustana de an.* 1610. *Parte III. Cap. XXIV.* 1. et 2. *de Immunitate ecclesiastica.*

zu ihrer Schuldigkeit werden verwiesen werden.

Bemerkung. Da unser Ordinariat, wie in vorgehendem §. erwiesen worden, mit allem Eifer über ihre untergebene Geistlichkeit wachet; so wird auch von selber alle Hinläßigkeit in selsorglichen Verrichtungen schärfest bestrafet: und daß auch Se. Churfürstliche Durchlaucht auf behöriges Ansuchen durch ihren weltlichen Arm die Widerspänstige und Ungehorsame zu ihrer Schuldigkeit anweisen werden, hievon ist uns derselben bekannter Religionseifer Bürge.

§. XX.

Es wird dahero auch von Churpfalzbaiern kein Rekurs in dergleichen Sachen angenommen werden, außer der Rekurrent kann vim, et violentiam aut non servatum juris ordinem sogleich rechtsbegnüglich bescheinigen. Hingegen wird man ex parte ordinariatus in Fällen, wo ein Rekurs wirklich Platz greifet, die acta in originali zur Einsicht gegen Remission mit-

mittheilen. In Fällen, wo kein Rekurs ergriffen, oder wo derselbe nicht erkennt wird, und das Ordinariat das Brachium saeculare pro Executione implorirt, wird dasselbe eine aktenmäßige Auskunft ertheilen, und solchenfalls von den weltlichen Stellen ersagtes Brachium ohne Anstand geleistet werden.

Bemerkung. Hier finden wir uns in die Nothwendigkeit versezt, etwas weitläuftiger zu seyn. Wäre dieser §. nach Anleitung der neusten churfürstlichen geistlichen Rathsinstruktion entworfen worden; so würde er mit ganz andern Zügen erscheinen. Belobte geistliche Rathsinstruktion spricht §. 4. also: „Man hat die geistliche Obrigkeiten bey ihrem „Amtsansehen, und Authorität allerwegen zu „schützen, und zu manuteniren, so fort ihren „Untergebenen, wenn sie sich über ungerechte „Bedruck- und Verfolgung wider sie bekla„gen, so leichterdings kein Gehör zu geben, „sondern dieselbe zum schuldigen Respekt und „Gehorsam anzuweisen, oder wenigst gegen „die Obern ohne ihrer vorläufigen Ver-

„neh-

„nehmung nichts Verfängliches zu beschlüssen, „auch keine Weitschüchtigkeiten hierin zu ge„statten, vielweniger kostbare Lokaluntersu„chungen vorzunehmen, sondern dergleichen „Händel via breviſſima zu applaniren, und „in dubio allzeit mehr dem Obern, als Un„tergebenen, Beyfall zu geben; sohin auf „diese Weise sowohl bey dem Clero saeculari, „als regulari die gute Ordnung, Disciplin, „und Subordination zu erhalten.„ Selbst die alte geistliche Rathsordnung de an. 1779. auf welche Herr Steigenberger diesen §. mag gegründet haben, spricht bey Weitem nicht in solchem vorgreiflichen und präjudizirlichen Tone. Sie lautet §. 16. also: „der Landes„herr wird nicht als Richter von der Sache „aufgefodert, sondern blos um Schutz und „Beystand gegen Gewalt implorirt, den man „dem geistlichen Rekurrenten non servato ju„ris ordine et via facti anthun will.„ Ferners: „der geistliche Rath hat in derley „Rekurssachen niemal eigenmächtig zu han„deln, sondern den Fall allemal an Se. „Churfürstliche Durchlaucht selbst gelangen

„zu lassen, auch soll kein Rekurs angenom„men werden, bis die angebliche violentia, „et non servatus Iuris Ordo beglaubiget wird, „weil gar oft geschieht, daß muthwillige und „nichtswürdige Geistliche den Rekurs nur oft „dazu mißbrauchen, damit sie hier nur unter „dem Schutz des geistlichen Ansehen, der lan„desherrlichen, dort aber durch den Arm der „weltlichen Macht, der geistlichen desto un„gehorsamer seyn können.„ Hätte unser Herr Kommissarius sich an die neuste geistliche Rathsinstruktion angeschlossen, so hätte er gar leicht diesem §. eine ganz andere Wendung geben können. Allein statt dieser Vorschrift überschreitet er sogar die Schranken der alten geistlichen Rathsordnung, und verwilliget, daß ex parte ordinariatus in Fällen, wo der Rekurs wirklich Plaz greift, die acta in originali zur Einsicht mitgetheilt werden. Wahrhaftig ein Versehen, welches auf keine Weise kann gerechtfertiget werden. *) Denn

*) Und dieses um so minder, weil unserm Herrn Kommissarius das Synodal-Statut hätte allerdings

Denn wer ist Richter, der bestimmet, ob in diesem Falle der Rekurs Platz greifet, ob vis oder violentia obwaltet, und ob juris ordo nicht beobachtet worden? Der geistliche Rath wird dieses oft behaupten, und das Ordinariat wird dieses oft widersprechen. Ferner ist dieser Rekurs wider die Verfassung der Bisthümer des deutschen Reichs, und gegen die Privilegien der alten Fürstbischöfe, wie auch nicht minder gegen die Konkordaten, Recesse, und gegen das alte Herkommen, und gegen die in gemeinen geistlichen Rechten enthal-

lerdings bekannt seyn sollen. Es sagt dieses also: Caveant praeterea tam partes, quam procuratores, quod omnino fieri prohibemus idque sub poena viginti florenorum, et aliis arbitrariis infligendis, *ne sub quocunque praetextu causas ecclesiasticas ad saeculare judicium trahant*, et multo minus ad quoscunque tales illegitimos judices appellent, sive in scriptis, sive viva voce, sive judicialiter, sive extrajudicialiter, cum haec sacris Canonibus et Immunitati ecclesiasticae maxime repugnent. *Synodus Augustana. Parte IV. Cap. XI. de Appellationibus* §. 4. de Anno 1610.

haltene Befugnisse und Freyheiten der Bischöfe, welchen Se. Churfürstliche Durchlaucht nach dem klaren Inhalt XXVIII. §. dieser Konkordate keineswegs auf einige Weise zu beeinträchtigen gedenken. Kann wohl der Churfürstliche geistliche Rath einen einzigen Akt aufzeigen, welcher ihm in einer Rekurssache von einem Ordinariat eingesendet worden ist? Wie hat also unser Herr Kommissarius sich hierinnfalls so nachgiebig bezeigen, so viel vergeben, und das ganze Ordinariat so tief herabsezen können? Wenn wir auf eine Erläuterung über einen §. begierig waren, so war es gewiß die Erläuterung über diesen Gegenstand. Und was fanden Wir? Blos die Worte: "Muthwillige "Rekurrenten mögen sich nicht nur auf die "ordinariats- sondern selbst auf die landes- "herrliche Ahndung die sichere Rechnung "machen." Unsers Erachtens ist eine Ahndung eine allzugeringe Strafe für einen muthwilligen Rekurrenten. Und wer entscheidet wohl, ob der Rekurrent ein muthwilliger Rekurrent war?

§. XXI.

§. XXI.

Da es eine Hauptpflicht des Bischofes ist, immer eine genaue Information von dem Zustande seiner Diözes zu haben, daß gute Zucht und Ordnung stets aufrecht erhalten, denn die dagegen aufkeimenden Religionsschädlichen Mißbräuche abgestellet, und entfernet werden; zur Erzielung dieses Endzweckes hingegen die geistlichen Visitationen das einzig kräftigste Mittel sind: so finden sich Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern in Hinsicht auf das allgemeine Beste, welches aus derley wohlgeordneten geistlichen Visitationen entstehet, bewogen, dergleichen Particular-Visitationen quoad Spiritualia et Personalia Clericorum ohne Beyordnung eines weltlichen Commissarii vornehmen zu lassen.

In Betreff der Generalvisitationen hat es mit Abschickung eines Churfürstlichen Commissarii bey dem alten Herkommen sein Verbleiben.

Bemerkung. Ist schon alles vollkommen in den Konkordaten de an. 1583, wie auch in der geistlichen Rathsinstruktion vom Jahre 1779. §. 13. mit den Worten enthalten: "Partikular Visitationen mögen die "geistlichen Obere nach vorher an die Gerich"te, wo der Visitationsort gelegen, ertheil"ten Nachricht, jedoch anders nicht, als in "Erforderungsfalle privative halten." Daß das Durchlauchtigste Haus Baiern den Visitationen allzeit allen möglichen Vorschub und Beyhilfe geleistet hat, dieß erhellet schon aus dem Ausschreiben der Durchlauchtigsten Fürsten Herzog Wilhelms, und Herzog Ludwigs in Baiern, Gebrüdere der Artikel von Erhaltung Christlicher Religion vermög des Reichsabschieds zu Augspurg Anno 1530. in welchem wir diese Worte lesen: Gebieten mainen Vnnd wöllen, das die Geistlichen an gepürender Visitation Vnd Straff der Pfarrer, priesterschaften vnd Geystlichaiten nit verhindert werden.

§. LXXII.

§. XXII.

Vom Ordinariat Augspurg wird versichert, daß man iedesmal wegen den Ruralkapiteln, deren Visitationen für nothwendig erachtet werden, vorläufig mit dem Churfürstlichen geistlichen Rath in München sich benehmen, und annebens das geziemende Ansinnen stellen werden, womit gefällig seyn möchte, an die weltlichen betreffenden Stellen, oder Aemter die Weisung ergehen zu lassen, daß sie der ankommenden geistlichen Visitation nicht nur kein Hinderniß einlegen, sondern vielmehr allen Vorschub und Assistenz angedeihen lassen sollen.

Was die Visitationsunkosten anbelanget, wird auch in Zukunft ein mehrers nicht, als was bis hieher gewöhnlich war, gefodert werden.

Bemerkung. Hier tritt die vorhin angefügte Bemerkung ein.

§. XXIII.

Eben so versichert das Ordinariat, daß der Visitator in allem, was ein Gegenstand der Cumulativ ist, lediglich nichts disponiren soll, noch werde; sondern daß die von ihm gelegenheitlich erfundenen Mängel bey dem churfürstlichen geistlichen Rath sollen angezeigt, und wenn der weltliche Beamte ex hujus Commissione den Augenschein eingenommen haben wird, nach Befund abgestellet werden.

Bemerkung. Die abgegebene Versicherung ist den Ordinariats Gerechtsamen sehr nachtheilig. Bey Visitationen soll der Visitator in allem, was ein Gegenstand der Cumulativ ist, das ist, quoad temporalia, lediglich nichts disponiren. Sind die temporalia ein Gegenstand der Cumulativ, wie kann dann der churfürstliche geistliche Rath, nach dem von dem Beamten ex hujus Commissione eingenommenen Augenschein die erfundene Mängel nach Befunde einseitig abstellen? Ist diese einseitige Abstellung, ohne

einige

einige Beiziehung des Ordinariats nicht gegen alle Begriffe der Cumulativ? Sehr viele Visitations-Protocolla kann das Ordinariat sammt den angefügten punctis visitatibus vorzeigen, in welchen quoad temporalia, quoad fabricam, Verfügungen getroffen wurden. Warum hat man denn auf diese keine Rücksicht getragen? Ganz anders spricht in diesem Falle die K. K. Verordnung vom 17ten März 1775. welche befihlt, daß die Decani rurales bey ihren Kanonischen Visitationen auch auf die Beschaffenheit der Kirchen und Pfarrgebäude Obsorge tragen sollen. *)

*) Daß die Bischöfe die Befugniß haben, auch quoad temporalia bey Visitationen zu disponiren, beweiset mit Mehrerem Herr von Linden, *in Dissertatione inaugurali juridica de jure visitandi Ecclesias quoad temporalia Episcopis Germaniae competente.* Moguntiae. 1785. Es ist diese Abhandlung wegen ihres gutgewählten und systematischen Vortrages auch in das Deutsche übersetzt worden. Der Herr Verfasser hat seinen Gegenstand

§. XXIV.

Hiebei verbleiben die sonst gewöhnlichen von den Churpfalzbaierischen Rentmeistern vorgenommene Umritte, oder Nachsichten in ihrem bisherigen Bestand und werden die von denselben in Hinsicht auf die geistliche Disciplin, oder in geistlichen Sachen bemerkten Mängel bey dem churfürstlichen geistlichen Rath in München, und von selben bey dem Ordinariat zur Abstellung angezeigt werden.

Bemerkung. Es wäre gut gewesen, wenn man diesem §. den Beysatz angehan-

stand aus den Quellen des geistlichen Staatsrechts in chronologischer Ordnung treflich bearbeitet, und gezeiget, daß die Staatsverfassung der deutschen Kirche Beziehungsweise auf dieser Streitfrage beruhen. Ich weiß zwar wohl, daß die geistliche Herren Räthe zu München meistentheils von den Mainzer Schriften mit Verachtung sprechen. Die Ursache ist, weil die Münchnerischen Grundsätze und Systeme mit den Mainzischen zu sehr kontrastiren. —

hangen hätte: Es sollen aber die Rentmeister bey dem Umritt sich gegen die Pfarrer leutseelig betragen, und ihnen im Angesichte der Bauern mit keinen ungeziemenden Vorwürfen begegnen, sondern die bemerkte Mängel lediglich einberichten rc.

§. XXV.

Wenn bey den Klöstern eine Visitation in spiritualibus vorgenommen wird, und hiebey incidenter in der Haus- oder in Ansicht der Temporal-Administration einige Gebrechen verspüret werden: so solle hievon bey dem Churfürstlichen geistlichen Rath die vertraute Anzeige geschehen, damit von daher die Gebühr, und uneingestellte Wendung vorgenommen werden möge.

Dagegen ist man ab Seiten des ersagt churfürstlich geistlichen Raths auch erbietig, dasienige, was man bey Gelegenheit einer iezuweil in den Klöstern anzustellenden Visitation in Temporalibus,

incidenter dem geistlichen Wohlstande und der klösterlichen Disciplin zuwiderlaufend erfunden wird, bey dem Ordinariat zur Abstellung ebenmäßig anzuzeigen. Damit aber die bischöflichen Visitatores in solchen Partikular-Fällen die bey einem so anderen Kloster sich bezeigende Unhäuslichkeit, oder schlechte Verwaltung der Temporalien destomehr vermerken, und dem churfürstlichen geistlichen Rath in München eine desto gründlichere umständige Communication hievon thun mögen: so mögen selbe, wenn es vonnöthen von dem Prälaten, oder der Abtißinn die führende Hausrechnung abverlangen, und solche in loco einsehen, doch, daß es in diesen Terminis, verbleiben, und Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern daraus in Verbesserung und Abstellung der erfundenen Mängel, wie auch sonst in ihrer dießfalls ratione Temporalium von Alters hergebrachten landesfürstlichen Gerechtsamen kein Einhalt erzeiget, noch zu einiger Zeit zum Präiudiz ausgedeutet werde.

Be-

Bemerkung. Hier können wir uns so kurz nicht fassen, wie bey den vorigen §. §. Man beruft sich ratione temporalium auf die von Alters hergebrachten landesfürstlichen Gerechtsame, und man will die Temporalien bey den Klöstern lediglich der Gewalt, und Befugniß des Landesherrn unterwerfen. Wenn wir in das graue Alterthum zurückgehen, so finden wir mehrere Denkmäler, die uns das Gegentheil beweisen. In dem zu Aschaim in Oberbaiern im Jahre 763. unter der Regierung des Herzogs Tassilo gehaltenen Kirchenrathe wird dem Herzoge von den Bischöfen gebothen: „daß die von euren Vorfahrern „und euren Zeiten gestifteten Kirchen vor al„lem Betrug beschützet, und unverlezt erhal„ten werden.„ *) In dem nachfolgenden dritten Kapitel wird dieses beschlossen: „Von „der Gewalt der Bischöfe, denen die Himmels-

*) Praecipimus — — ut Ecclesias a priscorum Antecessorum vestrorum, aut vestris temporibus fundatas sine fraude permanere illaesas debeant. *Concilium Aschaimense. Cap. II.*

„melsschlüssel zu binden, und zu lösen gebüh„ren, und welche die Selsorge über das Volk „ausüben, gebiethen wir, daß sie die Kir„chengüter in ihrer Gewalt haben, und aus„spenden. Daher auch die Nicaeische Kir„chenversammlung sagt: daß alle Kirchen „in der Bischöfe Gewalt seyn.„ *) Wer wird läugnen, daß zu selber Zeit die Klöstergüter zu den Kirchengütern gehört haben, und folgsam unter der Macht der Bischöfe stunden? Einen noch stärkeren Beweis finden wir in einer alten Urkunde bey Herrn Heyrenbach Hofbibliothekar und Lehrer der Diplomatik auf der hohen Schule zu Wien, in den Grundsätzen der ältern Staatsgeschichte Oesterreichs. Seite 159, in welcher

*) De poteſtate Episcoporum, qui Claves ligandi, atque ſolvendi deveuntur (debentur) ut curam paſtoralem exerceunt in pleve (plebe) ut eccleſiaſticis rebus dominentur, atque ſpenſando provideant. Vnde Synodus Nicenenſis, ut omnes res eccleſiaſticas in poteſtate Episcoporum ſunt. *Synod. Aſchaimenſ. Cap. III.*

cher sich veroffenbaret, wie eifrig die alten Bischöfe auf die Vollziehung dieser an die Herzoge erlassenen Verordnungen gehalten, und wie genau sie ihre Rechte beobachtet haben. Wir werden den ganzen Vorgang mit den Worten des verstorbenen Herrn Heyrenbachs erzählen: „Günther, ein Kiemgauischer Graf erbaute auf seinem Erbgute eine "Kirch; und erklärte sich hierauf gegen den "heiligen Vigil, damaligen Bischof zu Salzburg, daß er Willens wäre, hier ein Kloster "einzulegen, und selbes von seinem Eigenthume zu begaben. Ohne Zweifel mag dieser Antrag des Grafen dem Bischofe gefallen haben: nur stellte dieser an den Stifter "die Frage, unter welcher Gerichtsbarkeit der "Abt, und die Mönche dieses Klosters stehen würden. Der Graf wollte sich hierüber anfänglich gar nicht erklären, der Bischof gab ihm aber straks darauf mit gemessenen Worten zu verstehen, daß er weder Kirch, weder das Kloster einweihen "eben so wenig auch den Abt segnen würde, "er wüßte denn zuvor, in wessen Hände diese

"Stif-

"Stiftung übermacht werden sollte. Nach "dieser Erklärung machte sich der Bischof zur "Reise fertig. Als nun der Graf des Bi"schofes vollen Ernst sah, gab er die Ver"sicherung von sich, daß er das Kloster, samt "dessen eigenthümlicher Zugehörde dem Hoch"stift Salzburg heimgeben wollte (promisit "monastericam cum omni proprietate sua et "dominationem plenariter per omnia secundum "canones tradere). Hierauf versprach auch "der Bischof das Seinige zu thun, und wurde "mit der Stiftung vollständige Richtigkeit ge"macht. Dem heiligen Vigil wurde sodann "die Vollmacht übergeben, die geistliche Ge"meinde zu Oeting nach Vorschrift der Ka"nonen zu regieren." *) Diese Stiftung ist geschehen unter Herzog Tassilo dem II, unter dessen Regierung auch die oben angeführte aschaimische Satzungen gemacht wor-

den

---

*) Hansitz, *Tom. II. German. sacr. fol.* 25. und 26. liefert uns diese Geschichte aus einer alten Urkunde, welche um das Jahr 788. geschrieben worden ist.

den sind. Dieses Oeting ist eben das iezige Alt-ötting, die in ganz Baiern berühmteste Wallfahrt. *) Ist es erlaubt, hier zu fragen, warum bey einer zwischen dem Bischofe und dem Stifter so kurz gemessenen Veranstaltung das vorgebliche Ius in temporalia monasteriorum, das Ius regium, und die Landeshoheit Tassilons gar nicht in Bedacht genommen worden? Und wenn man ia auf das Alterthum sich immer beruft, wie kann dann die Kirchenrechnungs-Aufnahm dieses Gotteshauses, welches quoad proprietatem secundum Canones plenariter per omnia dem Bischofe übergeben worden ist, dermal nach der geistlichen Rathsinstruktion de an. 1779. §. 21. wie auch nach der neusten Churfürstlichen geistlichen Rathsordnung vom Jahre 1783. der Hofkammer privative zugegeben werden?

Die erste Irrungen, die sich wegen der Jurisdiction über die Klöstergüter angesponnen haben, sind im Jahre 1535. zu Regensburg erre-

---

*) Ampecius in Chron. Bavar. L. II. C. 34.

erreget worden, wo die baierischen Herrn Kommissarii den Bischöfen die Erklärung machten: "daß die Ordinarii über die Klö-"ster in Fürstenthum Bayrn, Prälaten und "Güter einige Jurisdiction haben, wird nit "zugestanden, dann, wie obgemelt, unsere "gnädige Herrn, über die Klöster und dersel-"ben Güter aus päbstlich und Kayserlicher "Begnadigung, und alten Herkommen alle "Obrigkeit und Administration gebürt." Da aber diese päbstliche und kaiserliche Begnadigung nicht könnte vorgezeiget werden, und dieses Vorgeben vieler Streitigkeit und Untersuchung unterworfen war; hat man das System abgeändert, und nach acht und dreißig Jahren in der im Jahre 1573. den 5. Octob. erschienenen geistlichen Rathsinstruktion die Klostergüter in Kammergüter umgestaltet. Allein wenn man alle alte Urkunden bey Hund, Gewold, und in den monumentis boicis durchsucht, wird man keines finden, welches die Klostergüter als Kammergüter angiebt, oder selbe der Kammer unterwirft. Wenn die Klostergüter Kammergüter wären, wie ha-

ben

ben dann zwischen der Kammer und den Klöstern so viele Käufe, Verkäufe, Cessionen, und Permutationen können abgeschlossen werden? Hätte nicht die Kammer mit der Kammer selbst die Sachen behandeln, und die Kontrakte machen müssen? Wie haben die Kaiser den baierischen Herzogen die Advokatie über einige Klöster übertragen können, oder wie könnte der Landesregent Advocatus Monasteriorum genennet werden, wenn die Klostergüter Kammergüter sind? Die Advokatie erstrekt sich nicht über eigene, sondern nur über fremde Güter und Sachen. Wie könnte ferner den bischöflichen Kommissarien nach der in den Konkordaten angebogenen Beylage Nro. III. §. §. 2. et 14. die cumulativ obsignation und reservation gestattet, und von den Haabschaften und Mobilien ꝛc. des Klosters das Inventarium quoad temporalis unterschrieben und gefertiget werden, wenn selbe Kammergüter wären? Sind nicht sehr viele Klöster in Baiern von Bischöfen, alten Grafen, und Rittern gestiftet

worden?*) Wie können diese Stiftungen in Kammergüter umgeschafen werden? Wie hät-

*) Man durchblättere bei Meichelbeck, Bez, Schanat, und in den monumentis boicis die libros Traditionum, wo dergleichen Fundationen und Schenkungen den tausend nach vorkommen. Daß der Adel in alten Zeiten die Freyheit gehabt habe, seine Güter an die Klöster zu verschenken, lehret uns *lex Alamanorum* T. I. §. I. und das baierische Gesetz *T. I. c. I.* mit den Worten: Si quis liber persona voluerit et dederit res suas ad Ecclesiam, licentiam habeat de portione sua, postquam cum filiis suis partivit. Nullus cum prohibeat, non Rex, non Dux, nec ulla persona habeat potestatem prohibendi. Thomassin. *Lib. I. P. III. c.* 10. *n.* 22. liefert sogar Beispiele, da die Stifter auch die königliche Herrschaft über die Klöster ausgeschlossen haben. Was für eine Vermessenheit wäre dieses, einem König in öffentlichen Urkunden die Macht über seine Kammergüter abzusprechen, oder über ein Gut, welches durch die Stiftung ein Kammergut geworden ist? Daß endlich die Kirchen- und Klöstergüter des Königs eigenen Kammergütern gleich gehalten, und gleiche Vorzüge hatten, ist in *lege Alamanorum tit. VIII.* und in mehrern Capitularibus zu lesen.

hätten in alten Zeiten die Kaiser den Klöstern Befreyungen, Privilegien ꝛc. ertheilen können, wenn derselben Güter, Güter der herzoglichen Kammer waren? Wer wird endlich sagen, daß die Prälaten in Baiern (der erste Landstand) nichts anders als Administratores der Kammergüter sind? Wir bedauern, daß wir die Geduld des Lesers mit so vielen Fragen haben ermüden müssen. Die Verhältniß dieses §. hat uns in so viele Fragstüke eingeleitet. Wir wollen also nur noch jenes anfügen, was in eben dieser Sache zwischen Salzburg und Oestreich abgeschlossen worden, und wäre dieser §. nach dieser Vorschrift entworfen worden, so wären wir aller dieser Fragen enthoben gewesen. Es hat das Ordinariat Salzburg bey dem im Jahre 1729. gemachten Vortrage sich, septimo, beschweret; "daß vor einigen Jahren die J. O. Regie„rung und Kammer den von Seiten Salz„burg zur Concurrenz ad visitationem deren „Temporalien bey dem Stift Rottenmann „deputirt gewesten Abten zu Admont von der „Concurrenz abgewiesen habe. Hierinn

(sind die Worte des Vertrags) ist die vor„hin gemacht geweste Verständnis erfrischet „worden, daß nemlich das Ordinariat von „der Concurrenz zur Visitirung deren Tem„poralien nicht ausgeschlossen werden, iedoch, „daß selbes an die landesfürstliche Stellen „die Abschikung ihres Commissarii iedesmal „vorläufig erinnern solle, damit auch diese „den landesfürstlichen Commissarium zu Vi„sitirung deren Temporalien abordnen kön„nen.„ Auch würde dieser §. in einer ganz andern Gestalt erscheinen, wenn man ihn nach der geistlichen Rathsinstruktion des Herzogs Guilielm gebildet hätte. Diese lautet §. 5. also: Inventaria et ratiocinia monasteriorum Consiliariis ordinarii non denegentur. Nam ordinariorum auctoritas vel reverentia in fundationibus piis maxime valet. Contra Praelatum negligentem dilapidatorem fiat per episcopum circa debita absque alienatione immobilium, aut alia ratione non solvenda ad Episcopum referatur. Contractus, quantum a nobis est, sit ratus, relicta semper Episcopi sua auctoritate integra. Idem de Collegiatis, in quibus inspiciantur temporalia.

§. XXVI.

Zumal an guter Erziehung der Geistlichen, und dem nothwendigen Unterrichte in ihren Amts- und Berufsobliegenheiten alles gelegen ist; hiezu aber die Seminarien und Alumnate das wirksamste beytragen: so hat es bey der diesfällsigen Verfassung des Bisthums Augsburg in Betreff des bischöflichen Seminarii auch in Hinsicht auf die Churpfalzbaierischen Unterthanen, wenn sie Candidati pro ordinibus sind, sein Verbleiben.

Bemerkung. Alles so wahr, als gut gesagt. Warum gab uns der Herr geheime Rath und Provikarius nicht öftere Gelegenheit, ihm so herzlich beyzustimmen, als wir es hier mit warmen Gefühle des innigsten Vergnügens thun? Allerdings ist an guter Erziehung der Geistlichen, und an dem nothwendigen Unterrichte ihrer Pflichten, ihres Amts, und Berufsobliegenheiten sehr vieles gelegen. Von der Beschaffenheit dieses Stan-

des hängt der Wohlstand, der Unterricht, die Sitten, die Aufklärung, die Glückseeligkeit des ganzen Landes ab. Zu allen diesen Vortheilen aber, wird die gute Ausbildung der Priester erfodert, und zu dieser müssen die Seminaria, die Alumnate das beste und wirksamste beytragen. Wir wünschen, daß diese Wahrheiten den Eifer derienigen im höchsten Grade rege machen, welchen die Obsorge über Alumnate, oder die Bildung der Weltgeistlichen anvertrauet ist, daß sie mit wahrem Eifer zu einer gegründeten Verbesserung sogleich den Anfang machen, wenn sich auch nur einige geringe Fehler sowohl in den Sitten, als in dem Unterrichte darstellen sollten, und daß sie mit weiser Sorgfalt einem ieden Mißbrauch entgegen geben, und aus dieser Pflanzschule all ienes entfernen, was auch nur in der Ferne anstößig scheinen möchte. So groß der Lohn derienigen seyn wird, die diese Wahrheit erkennen, und selber thätig beywürken! so groß wird die Last der Verantwortung bey den Direktoren, Regenten, Subregenten, Präfekten, Repetitoren, und Admini-

stra-

statoren seyn, welche sich hierinnfalls nachlässig und mißmuthig bezeigen.

§. XXVII.

Es bewilligen auch Seine Churfürstliche Durchlaucht, daß von dem Clero bavarico et Neoburgico Dioecesis Augustanae der gewöhnlich unbeträchtliche Beytrag ad Seminarium Pfaffenhusanum jährlich abgereicht werde: wogegen das Ordinariat versichert, daß die Churpfalzbaierischen Landeskinder ohne Unterschied in gedachtes Seminarium nach der Konkursordnung aufgenommen, und den anderen Dioezesanern ganz vollkommen gleich gehalten werden sollen.

Das Iudicium de habilitate vel inhabilitate Candidatorum pro Ordinibus behält der hochwürdigste Ordinarius eben so, wie jenes ad Curam animarum, unbeschränkt für sich.

Bemerkung. In diesem §. finden wir die untrüglichen Beweise der gnädigsten Gesinnungen Seiner Churfürstlichen Durch-

 lauchtl

laucht für die Pflanzschulen der geistlichen Zöglinge. Höchstdieselben haben durch das für die unterpfälzische, pfalzneuburgische, und sulzbachische Landeskinder in Heidelberg errichtete Seminarium schon ein sehr glänzendes Denkmal ihrer Grosmuth errichtet, welches die Nachwelt in spätesten Zeiten rühmen und bewundern wird, und da Karl Theodo[r] gnädigst bewilligen, daß von dem Clero bavarico et Neoburgico Dioecesis augustanae der gewöhnliche Beytrag ad Seminarium Pfaffenhusanum jährlich darf abgereicht werden, so tretten Höchstdieselben in die Fußstapfen des grossen Churfürsten Maximilian Emanuels, welcher ebenfalls im Jahre 1684 in dem errichteten Receß unserm Seminarium diesen Beytrag mit diesen Worten gnädigst verstattet hat: „Siebenzehentens: Nachdem das Seminarium iuxta Concilium tridentinum allbereit „aufgerichtet, und dotirt worden, auch man „von demselben die Churbaierische Landeskinder auszuschliessen nicht gemeinet, hat es nunmehr dabey sein Bewenden.„ Daß die Churpfalzbaierischen Landeskinder ohne Unterschied

schied nach der Konkursordnung in das Pfaffenhausische Seminarium angenommen werden, ist der Billigkeit um so mehr angemessen, als aus diesen Landen auch der gewöhnliche Beytrag jährlich verabreichet wird. Wir müssen hier zum ewigen Nachruhm der erlauchtesten baierischen Regenten weiters bemerken, daß höchstdieselben allzeit zur Errichtung und Erhaltung der Seminarien sogleich hilfreiche Hand gebothen, und zur Unterstüzung derselben alles beygetragen haben. In der Churfürstlichen Erklärung über den *an.* 1654 errichteten oberpfälzischen Receß ist ad primum resolviret worden: "was die "Seminarien belangen thut, wollen wir "gleichwohlen in Collectirung der Gottes"häuser und Pfarrern den Ordinariis keinen "Einhalt erzeigen, sondern solche, wann es "vonnöthen, vorgehen lassen, doch daß es mit "geziemender Maaße geschehe, auch ein lei"dentliches nur von denienigen, welche es "vermögen, genommen, dann die collectirte "Mittel zu dem Ende, wohin sie gemeinet "sind, verwendet werden." In den mit

dem Ordinariat Freysing an. 1718. gemachten Konkordaten ist §. I. dem Seminario zu besserem Auskommen von allen Kirchen, milden Stiftungen und Bruderschaften eine jährliche Konkurrenz mit einem Gulden verwilliget worden. In der im Jahr 1764. erlassenen Erweiterung des Amortizationsgesetzes sind §. 9. die Seminarien nicht enthalten, und ihre Acquisitionen auf keine bestimmte Summe eingeschränket. Wie denn auch nach Vorschrift eines Dekrets de an. 1768. die Verlassenschaft des Pfarrers zu Weichten, der das Salzburgische Seminarium als Universalerben eingesetzt hat, diesem Priesterhause ohnweigerlich auf höchste Anbefehlung verabfolget worden ist. Zur Bestättigung dieser Wahrheit könnten wir auch ausländische Zeugen das Seminarium in Löwen, und der Schotten in Regensburg anführen, welche die Großmuth der baierischen Regenten, und derselben alljährliche mildeste Beyträge zu erkennen, und mit dankvollstem Gemüthe anzupreisen, niemals unterlassen werden.

Von der
zufällig bischöflichen Gerichtsbarkeit.

§. XXVIII.

Seine Churfürstliche Durchlaucht gedenken keineswegs dem hochwürdigsten Ordinario die in den gemeinen geistlichen und weltlichen Rechten, besonders in den Churpfalzbaierischen Landesgesetzen selbst enthaltenen Befugnisse und Freyheiten auf einige Weise zu beeinträchtigen, so wie ingleichen der hochwürdigste Ordinarius die Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zustehenden landesherrlichen, und sonstig in uraltem Herkommen gegründeten Befugnisse im vollen Umfange anerkennen.

Bemerkung. Da Se. Churfürstliche Durchlaucht, in der neusten geistlichen Rathsinstruktion §. 12. sich erklärt haben, "daß höchstdieselben ihre Landeshoheitsrech-"te nicht über die Gebühr wollen ausdehnen "lassen und unter diesem Vorwand der geist-"lichen

"lichen Obrigkeit dasjenige zu benehmen "suchen, was derselben nach den Konkor= "daten, oder der erweißlichen alten "Herkommen, oder sonst von Rechtswegen "zusteht," so hätte der erste Abschnitt die= ses §. also sollen abgefaßt werden: Se. Churfürstliche Durchlaucht gedenken keines= wegs dem hochwürdigsten Ordinario die in den gemeinen geistlichen Rechten, in den Konkordaten und alten Herkommen, be= sonders in den Churpfalzbaierischen Landes= gesetzen selbst enthaltene Befugnisse und Freyheiten auf einige Weise zu beeinträchti= gen. Auf diese Weise hätte sich unser Hr. Kommissarius bey mehrern Vorfällen und Gelegenheiten, bey dem alten Herkommen festhalten, auf die vorige Konkordate beru= fen, und sich an selbe anschließen können. *) Wäre

---

*) Es scheinet unser Hr. von H—— habe hierinnfalls lediglich nach seiner Meynung und Gesinnungen gehandelt, welche er in den Grundsätzen vorleget: „Sollte das gan= „ze System, schreibet er Seite 170. der äus= „serlichen Kirchenzucht abgeändert, oder einem „be=

Wäre dieses geschehen, so würden diese neuen Korkordate nicht so viele Vorschritte gegen die alten Receße, und gegen das alte Herkommen enthalten. Der pfalzbaierische Hr. Kommissarius hat hierinnfalls weit vorsichtiger gehandelt und in dem zweyten Abschnitte, die sonstige Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zustehende, und in uralten Herkommen gegründete Befugnisse in vollem

---

„besondern Bischofe einige Rechte „benommen werden, die er entweder durch „Verträge, Konkordaten, Privilegien, erhal„ten, und lange Zeit richtig besessen hat, so „sollten diese Verträge, Konkordaten, durch „eben die Wege wieder aufgehoben werden, durch „die sie entstanden sind." Und hier haben wir, wie man zu sagen pflegt, den Casum in terminis. Die alten Konkordate sind aufgehoben, neue sind erricht, und dem Bischof einige besondere Rechte benommen worden. Hätte doch der Hr. v. H — — an iene Worte gedacht, welche er Seite 164. geschrieben hat: „Es muß dem Bischofe „doch immer schwer fallen, wenn man ihme „in solchen Dingen, bey welchen er Kraft „der Konkordate, oder eines alten ruhigen „Besitzes auch etwas zu sagen hatte, das „obschon zufällige, doch gewiß competirende „Recht wegreißen wollte.„

lem Umfange anzuerkennen, stipulirt. daß dieses Uebersehen des Herrn Provikarius üble Folgen nach sich gezogen hat, werden wir in mehrern §. §. obwohl ungerne, aufdecken.

§. XXIX.

Von Seiten Churpfalzbaiern wird es somit, wie bisher, bey der dem Clero in blossen Personal- oder mit keiner Realität verknüpften Sachen zukommenden Immunität, auch in bürgerlichen Handlungen dergestalten belassen, daß selbe, wenn sie die beklagten sind, hierinfalls der Cognition und Judicatur des hochwürdigsten Ordinariats unterstehen; quoad bona ecclesiastica Clericorum hingegen (consequenter patrimonialibus exceptis) nec non quoad administrationem Bonorum ecclesiasticorum wird die Cumulativa, wie unten folgt, von beyden Seiten pro basi et norma angenommen.*)

Die

*) Sed nec Iurisdictionem in ecclesiasticas Personas, aut earum *bona* aut loca contra iuris cano-

Die mit der Landstandschaft begabte Geistlichkeit soll der hiesigen Landesverfassung nach, auch in blossen Personalsprüchen, so viel es Geld und Gut belangt, unter der weltlichen Obrigkeit zu stehen haben.

Bemerkung. Gleich hier finden wir eine sehr üble Folge. In diesem §. wird von Seite Churpfalzbaiern die in blosse Personal, oder mit keiner Realität verknüpften Sachen, zukommende Immunität anerkennet. Hätte unser Herr Kommissarius, wie wir im vorgehenden §. sagten, sich auf die vorige Konkordate und das alte Herkommen gestützet, oder hätte er sich auf unsere Synodalstatuten berufen, so würde auch die Judikatur bey mit verknüpften Realitäten dem Ordinariat verblie-

---

canonici, et civilis Constitutiones sibi quisquam vendicet, nec clericum coram saeculari Iudice conveniat, quod si fecerit, eo ipso secundum statuta Synodalia Provinciae Moguntinae Causa cadat, nec ad eius prosecutionem etiam coram ecclesiastico Iudice, ulterius admittatur. *Synodus Augustana de an. 1610. P. III. C. XXIV. de Immunitate ecclesiastica* §. 1.

blieben seyn. Unsere alten Konkordate drücken sich §. 7. mit diesen Worten aus: „In Er„känntniß des Iuris patronatus, Zehendsachen, „auch bey andern ad forum ecclesiasticum ge„hörigen Sachen, soll es nicht allein bey „den allgemeinen Rechten, sondern auch bey„derseits üblichen Herkommen verbleiben, daß „nämlich zu dem Consistorio oder Officio die „Principal Partheyen von der geistlichen „Obrigkeit immediate citirt werden.„ Daß in den älteren Zeiten iedermann bey dem Bischofe sich hat stellen und von ihm auch in weltlichen Geschäften den Ausspruch und das Urtheil hat erwarten können, ist eine in der Geschichte unläugbare Wahrheit. In Baiern begehrten die Bischöfe vom Herzoge, seinen Verordneten, wenn er sie im Lande herumschickte, einen Priester beyzuziehen, *) damit

*) *Concilium Aschaimense Cap. XIV. et Cap. XV.* Es ist dieses Concilium in dem ersten Band der Abhandlungen der baierischen Akademie Seite 39. zu finden, und von Forbenius Forster, dem dermaligen wegen

damit die Unschuld nicht etwa durch ungerechte Urtheile mißhandelt werde, und allen Tägen, wo er öffentlich Mahlstat haltet, soll allzeit ein Priester zugegen seyn, damit sein Gericht mit dem Salze Gottes gewürzet sey, und damit nicht irdische Richter durch Schenkungen sich verführen lassen, und dabey die unschuldigen unterdrückt, die schuldigen aber losgesprochen werden. Die in älteren Zeiten übliche Sende, oder Synode der Archidiakonen liefern ebenfals mehrere Beyspiele der Gerichtsbarkeit der Bischöfe in weltlichen Dingen *). Wir läugnen nicht, daß übertrie-

wegen seiner Gelehrsamkeit berühmten Fürsten des Reichsstifts zu St. Emeram schon im Jahr 1763. ans Licht gestellet worden. Daß aber durch die Priester (Sacerdotes) zu selber Zeit die Bischöfe verstanden wurden, behauptet der Abt Desing in seiner Reichsgeschichte.

*) Die Geschichte der Deutschen des berühmten Herrn Ignaz Schmidts enthalten im

triebene Grundsätze bey diesen Zeiten über die Gränzen der weltlichen Gerichtsbarkeit sich verbreitet, und sehr tief, mit in das äußere Kirchensystem verwebet waren. Man ist hierinnfalls zu weit gegangen, und man hat den Mittelweg verfehlt. Dieses widrige Geschicke hat auch unsern Herrn von H— — betroffen, der gegen das alte Herkommen, gegen den Besitzstand, und gegen die alten Konkordate, alle mit Realitäten verknüpfte Sachen, folglich die Bestimmung der congruae und pensionis, die Zehendstreitigkeit, und die streitige iura patronatus etc. etc. der Judikatur des Churfürstlichen geistlichen Rathes ganz freigebig hinübergelassen hat; obschon die älteren Konkordate de an. 1583. die Augspurgische §. 7., die Passauischen vom Jahre 1690. §. 10., und die Freysingischen de an. 1718. §. 12. klar enthalten, daß in Erkänntniß der Ehe- und Zehendsachen, des Iuris

im zehenten Bande, 45. Kapitel, Seite 404. mehrere Urkunden, die dieses sattsam beweisen.

Iuris patronatus, und anderer ad forum ecclesiasticum gehöriger Sachen nach dem üblichen Herkommen den Herren Ordinarien ihr Recht verbleiben soll. Ja selbst die geistliche Rathsinstruktion de an. 1779. spricht für die Ordinariate, und unterwirft §. 19. dergleichen geistliche mit Realitäten verknüpfte Handlungen der Spähre der geistlichen Gerichtsbarkeit. Freylich hat der Herr Provikarius durch diesen §. und dessen stipulirten Innhalt, ihm, und den Herren Räthen (da auf diese Weise die meisten Zweige der bischöflichen Jurisdiktion hinwegfallen) die Arbeiten sehr vermindert; allein bey dieser Verhältniß sollten auch die Salaria vermindert werden: denn nur der Arbeiter ist seines Lohnes würdig.

Daß die Erläuterung dieses §. selben gar nicht anpasset, und Dinge enthält, die auf das Concordatum keinen Bezug haben, und in diesem nicht stipulirt worden sind, kann ich um so leichter verbürgen, da dieses Jeder von selbsten einsehen wird, der beyde

Stücke zusammen haltet: die Erläuterung spricht also: "wenn ein Geistlicher von ei-
"nem Weltlichen einmal coram iudice ecclesia-
"stico in Causa ad illum spectante geklagt
"worden ist; so muß er daselbst antworten,
"und ist ihm unerlaubt, den Kläger coram
"iudice saeculari eodem tempore Actione ex
"lege diffamari, vel iniuriarum etc. zu conve-
"niren, um auf solche Art das forum ecclesia-
"sticum zu decliniren." Aber warum soll dann dieses nicht erlaubt seyn? In den Konkordaten ist hievon nichts bestimmt, oder entschieden, sondern vielmehr das Gegentheil bedungen worden. Denn §. XX. wird der Rekurs angenommen und festgesezt. Ist diese Klage ex lege diffamari, vel iniuriarum etc. nicht eine Gattung des Rekurs ad forum saeculare. Aber auf die Weise wird das forum ecclesiasticum declinirt. Wohl! Geschieht dieses nicht auch durch den Rekurs? Wie kann man wohl einem seine Freyheit nehmen, besonders in dem Falle, wenn er bey der Klage ex lege diffamari bessere Gründe, mehrere Zeugen, und stärkere Beweise aufbringen kann?

§. XXX.

§. XXX.

Wenn in den nach Inhalt der vorstehenden, und nachfolgenden Vergleichspunkten, und überhaupts ad forum ecclesiasticum geeigneten Caussis Gezeugen zu vernehmen kommen, sollen solche im Namen des Ordinariats bey demienigen Beamten, unter dessen Amtsbezirk dieselben wohnhaft sind, und zwar in Caussis mere disciplinaribus, die Person eines Geistlichen betreffend, cum Expressione generali: in Caussa disciplinari Clericum concernente; in allen übrigen Caussis aber cum Expressione specifica behörig requirirt, alsdann die Erscheinung von dem Beamten auf keine Weise abgeschlagen, oder gehindert, sondern die requirirten Gezeugen debito loco, et tempore behörig verschaffet werden.

Die Partes principales hingegen mögen zwar von dem geistlichen Gerichte immediate citirt; doch müssen, damit sie sogleich, oder in persona, oder nach Um-

 stän-

ständen per Mandatarium satis instructum erscheinen können, die Caussae der Citation specifice inserirt, und dem Citato mündlich eröffnet, oder in Copiis besonders auf Verlangen kommunizirt werden.

Bemerkung. Es ist dieser §. in dem Wesentlichen dem §. 7. unserer alten Konkordate ganz gleichförmig, nur in diesem scheint uns die Sache nicht genau bestimmt zu seyn, da gesagt wird: „die requirirten Zeugen sol„len debito tempore et loco verschaft wer„den.„ Denn da der §. XII. dieser Konkordate die Worte enthält: „die testes hingegen „sollen auch allemal im Lande durch die De„kanen, oder andere dazu ernennte Kommis„sarien abgehört werden:„ so ist hier eine beyderseitige Erläuterung vonnöthen, ob per debitum locum, das officium Vicariatus, oder sonst ein Ort auf dem Lande, wo der Dekan die Zeugen abhören soll, verstanden werde. Zwey Herren Beamte, mit welchen unser Herr Dechant dießfalls Unterredung gepflogen hat, haben ihn versichert, daß sie keinen Zeu-

Zeugen ad Vicariatum oder officium stellen werden, indem dieser §. einen Bezug auf den XII. §. hat, und folgbar der debitus locus der Dekanal- oder Pfarrhof des Kommissarii seye, dem dergleichen Zeugenverhör übertragen werden muß.

§. XXXI.

Die Sacrilegia, Simoniae, Percussiones Clericorum, wenn sie von Churpfalzbaierischen Unterthanen begangen werden, sollen eben so, wie deren Raufhändel in Kirchen, oder auf dem Freythof von den weltlichen Stellen privative abgestraft werden; doch aber dem hochwürdigsten Ordinariat unbenommen seyn, dergleichen Frevel mit pur geistlicher Strafe, und allenfalls auch mit geistlicher Censur, den heiligen Kanonischen Satzungen, und der Vorschrift des Tridentinischen Kirchenraths gemäß, ad Reparationem scandali Communitati christianae dati, zu belegen.

Bemerkung. Hier finden wir eine gänzliche Gleichförmigkeit mit dem 6. §. der

 alten

alten Konkordate. Nur sind in den neuern auch die Raufhändel in der Kirche und auf dem Freythofe beygesetzt worden.

§. XXXII.

Von Seiten des hochwürdigsten Ordinariats ist man zwar bereit in Fällen, wenn geistliche Personen in Caussis praesertim criminalibus circa factum als Gezeugen zu vernehmen kommen, auf vorläufig vom Churfürstlichen Hofrath, oder einer andern betreffend weltlichen Stelle mitgetheilte Fragstücke, und gestellte Requisition solche hierüber sub fide sacerdotali, aut sub iuramento von einem dazu deputirten geistlichen Commissario Nomine der requirirenden Obrigkeit vernehmen zu lassen, wonach dessen Depositiones in Originali una cum Interrogatoriis an die requirirende Stelle fördersam zu übermachen.

Nachdem aber von Seiten Churpfalzbaiern in vielem Betracht es unthunlich befunden wird, die sammentlich

erst

erst nach und nach sich ergebenden Interrogatoria zu kommunizíren, ferner es auch oft nothwendig seyn will, daß ein Clericus in solchen Fällen theils ob periculum in mora, theils ob recognitionem, so andern, in Persona bey dem weltlichen Richter circa factum vernommen werden solle; dieser aber wegen der Irregularität hiebey Bedenken tragen würde: so wird man sich gemeinschaftlich zu Rom dahin verwenden, und Mittel in Vorschlag bringen, wornach dieser Gegenstand gehoben, und die selbsteigene Sicherheit der Geistlichen, und der Kirchen hergestellet werde.

Im übrigen, und was die Dienstbothen betrift, stehen selbe lediglich unter der weltlichen Obrigkeit; doch werden die Obrigkeiten bey derselben allenfallsigen Citationen oder Bestrafungen solche Discretion brauchen, daß die Geistlichen dabey ohne Noth nicht diffamirt werden.

Bemerkung. Daß man sich dahin einverstanden hat, daß die Irregularität zu Rom wegen der von den Geistlichen zu gebenden Zeugschaften soll gehoben werden, ist sehr gut geschehen. Hätte man nicht eben diesen Bedacht wegen Aufhebung des Impedimenti publicae honestatis bey den Winkelversprechungen nehmen, und in Hinsicht desselben neue Vorstellungen bey dem römischen Stuhl machen sollen? Daß man aber in Bezug dieser Sache im Jahre 1783. in dem geheimen Rathe ganz andere Gesinnungen geführt habe, erhellet aus einer an den Hofrath in München erlassenen Verfügung, welche der dießfalls vom Hofrathe gehegten Meynung widerspricht, und dessen Vorstellung nicht begnehmiget. Wir werden diese gnädigste Verfügung in der Beylage N. I. um so bereitwilliger mittheilen, da dessen Inhalt sehr merkwürdig ist, und die besten Gründe anführet. Dasienige, was von den Dienstbothen angeführet wird, ist schon in unserm alten Receß mit diesen Worten enthalten. „Achtzehentens. Die Churfürstliche Beamten

„sollen

„ sollen zwar, wie bishero Macht und Gewalt „ haben, auch der Pfarr- und anderer Geist- „ lichen Köchinnen und Anhang gute Obacht „ zu haben, doch solle hierinnen solche Dis- „ kretion gebraucht werden, damit nicht etwan „ hiedurch die Geistlichen ohne Ursach diffa- „ mirt werden. „

§. XXXIII.

In den Selbstmordsfällen solle, wenn ein Zweifel vorhanden, wie bis- hero, auch forthin mit Vorwissen und Einverständniß der geistlichen Obrigkeit verfahren werden: zu dem Ende gleich- wohl iedem Ortspfarrer unbenommen bleibt, die benöthigten Abschriften, re- spective Extractus, von der weltlichen Obrig- keit geziemend zu verlangen, um von dem Ordinariat die einschlägige Erklä- rung ratione Sepulturae zu erholen.

Bemerkung. Ist mit dem 9. §. der alten Konkordate vollkommen gleichlautend. Die Erläuterung aber will diesem §. nicht gut anpassen. In dieser ist die Rede von den

Pro-

Protokollen, von dem viso reperto, und der Leimuthserfahrung, welche die Seelsorger von der weltlichen Stelle abverlangen, und ad Officium einsenden sollen. Und unser §. spricht nur von einem Extractu: Die Herren Beamten werden also wohl nur mit einem Extractu die Pfarrer, und diese das Ordinariat abspeisen.

§. XXXIV.

Von den Personen der Geistlichen und ihren Gütern, dann auch den Kirchengütern solle der Gebrauch der Schaarwerke, wo er eingeführt ist, also gemässiget werden, daß selbe zu der Kirchen schwerem Nachtheil nicht gereiche. So wie die Geistlichen wegen den Zehenden zu Schaarwerken nicht gehalten seyn sollen; so muß solche von dem Witthum und allen übrigen weltlichen Gütern geleistet werden: außer es wäre an einem oder anderm Ort dießfalls ein anderes bisher ununterbrochenes Herkommen, bey dem es sein Verbleiben haben soll. Nicht min-

minder ist das Jägergeld 2c. nach Ausweisung der Generalmandate, wo solches im uralten Herkommen gegründet ist, mit Beyseitigung iedoch alles Mißbrauches, auch in Hinkunft zu verreichen.

Die Haltung hingegen der Wucherstiere, Hengste, Bären und Widder von Seiten der Pfarrer bleibt ein für allemal abgestellt; doch mit der Beschränkung, daß wenn die Pfarrer wegen Haltung derley Thiere von den Gemeinden was genossen, solches ebenfalls der Gemeinde angelassen verbleiben solle.

Bemerkung. Hier ist ienes zusammen gezogen, was in den 13. 14. 15. §. §. der alten Konkordate enthalten ist. Schon im Jahre 1530. haben die Herzoge Wilhelm und Ludwig vermöge des ad §. XXI. angeführten Ausschreiben befohlen: wo auch die Geystlichkait an aynichen Ort, in unbillich layisch Dienstbarkheit, Schirm oder Verträge gedrungen wäre: So wöllen wir, daß solche Dienstbarkait, Schirm

oder

oder Verträge tod vnnd ab sein: Vnangesehen ainicher ayde oder Pflicht, so derhalb in ainichen Weg geschworn oder gethan sein möchten. Und dieses nach Innhalt des Reichsabschiedes zu Augspurg von oben ermeldtem Jahre. Die Abstellung wegen dem Wucherstier oder Waselvieh hat auch der oberpfälzische Receß de an. 1638. und zwar aus dem Grunde Art. 27. angeordnet, „weil dieser Gebrauch sine ratione et contra „decorum ordinis ecclesiastici eingerissen, da„bey sich allerley Aergerniß ereignet, und „daher der Priester mit dieser ärgerlichen „Auflag zu verschonen, iedoch soll der Pfar„rer, wenn er in Ansehung dessen, in specie „von der Gemeinde an Gründen, oder son„sten etwas innen hat, oder genüsset, herent„gegen auch anlassen.„ Das Hund- und Jägergeld soll von der Advokatie hergeleitet werden, welche die alten Herzoge über die Klöster, und besonders über iene Pfarreien trugen, auf welche dem durchlauchtigen Churhause noch dermalen das Ius praesentandi zusteht. In älteren Zeiten betrachteten die Advoka-

vokaten derselben Güter oder zugetheilte Widummen, als Lehengüter. Wenn also die Herzoge auf die Jagd kamen, mußte selben die Kost, Futter und Mahl verreichet, und auch für die Hunde und Jäger gesorgt werden *). Dieser Meynung pflichtet auch bey Magerus de *Advocatia armata. L. X. Fol.* 474. Er behauptet aber zugleich aus mehreren Gründen, daß in Rücksicht des Schutz- und Schirmrechtes nichts gefodert, und anverlangt werden könne **). Weder unser Kapitular-Regi-

*) Advocati eousque progressi, ut monasteriis veluti praediis urbanis vel rusticis usi sint. Inde ortum duxere hospitationes Advocati et aulae maxime tempore venationis, quae aliquot hebdomates absumerunt. Stabulationes et pabulationes Canum venaticorum imo et alterius pecudis etc. Sustentationes Venatorum cum suis Appendicibus. *Commonitorum ad Iuris Consult*: pag. 125.

**) Quoniam Advocati Ecclesiarum Fodrum et Albergarias tanquam a propriis rusticis extorquent: praesenti decreto statuimus, a gravaminibus Ecclesiarum cessare — et si aliud

Registratur, weder unsere Herren Mitkapitularen haben uns in dieser Sache eine nähere Auskunft ertheilen können. Ich habe mich also in Betreff dieses Hund- und Jägergeldes an meinen grosgünstigen Freund und gnädigen Gönner in München gewendet, welcher mir hierüber eine nähere Aufklärung mitgetheilt hat. Gleichwie ich diesen verehrungswürdigen Freunde meine Danksagung für diese Gewogenheit in einem Privatschreiben schon erstattet habe, so will ich auch diese anmit öffentlich wiederholen. Die erhaltene Antwort will ich in der Beylage N. II. unsern geehrtesten Lesern vorlegen, und selbe deren Beurtheilung überlassen, das Privilegium Ludovicianum aber, welches ich ebenfalls der Gewo-

aliud exegerint, excommunicationi subdantur. *Cap. praeterea* 23. *de Iur. patronat:* — Cum quod ad defensionis subsidium est inventum, ad depressionis dispendium non debeat retorqueri; prohibemus expresse; ne patroni vel advocati plus usurpent, quam reperiatur in iure permissum etc. *Cap. in quibusdam extra de poenis.*

Gewogenheit dieses gnädigen Gönners zu danken habe, werde ich sub N. III. anfügen. Nur eine Frage hierüber: sollte das Privilegium dieses Kaisers, in welchem er die Freyheit von Hund- und Jägergeld und den Abgaben der Geistlichkeit zusichert, nicht eben den Werth haben, als jenes, welches eben dieser Kaiser nach Zeugniß Langens in den historisch-baierischen Nachrichten *Tom. I, Part. II.* Seite 431. der herzoglich-baierischen Linie an. 1344. de non appellando aus besonderer Gnade ertheilet hat? —

§. XXXV.

Gleichwie Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern die geistlichen Personen und Kirchengüter, dann besonders Bona dotalia, mit neuen ungewöhnlichen Oneribus zu verschonen ohnehin geneigt sind; als werden höchstdieselbe in Nothfällen zu ausserordentlichen Praestationen, ohne Benehmung mit dem Ordinariat nicht fürschreiten. Doch alles ohne Abbruch der zustehenden landesherrlichen und landschaftlichen Gerechtsame.

Bemerkung. Daß die Kirchengüter, und Bona dotalia derselben unter der Gewalt der Bischöfe stehen, bewähret das *Capitulare III.* Caroli M. pag. 802. mit diesen Worten: Placuit, ut omnes Ecclesiae cum *dotibus* et omnibus rebus suis in Episcopi propria potestate consistant, atque ad *ordinationem* suam uel dispositionem semper pertineant. Was die alten baierische Gesetze von diesen Gütern sagen, haben wir schon in der Bemerkung ad XXV. angefüget. Uebrigens wird sich das Ordinariat in Nothfällen und den ausserordentlichen Praestationen um so weniger entgegensetzen, da es iedem Herrn Ordinario bekannt ist, daß die Kirche bey äußerster Noth auch die geheiligten Gefäße gerne hergiebt. Wie die Erläuterung diesem §. anpasse, dieses können wir nicht einsehen. Es saget diese: „die allenfallsige Neuerungen in diesem Punkte „sind sogleich ad officium Vicariatus einzuberichten; damit nach Befund mit den betreffenden Churfürstlichen Stellen correspondirt werden möge.„ Wie können wir Pfarrer die diesfallsige Neuerungen einberichten,

da

da Se. Churfürstliche Durchlaucht ohne Benehmung mit dem Ordinariat zu ausserordentlichen Praestationen nicht vorschreiten, und die Kirchengüter mit neuen und ungewöhnlichen Oneribus zu verschonen ohnehin geneigt sind, und sich zu diesem anheischig gemacht haben?

§. XXXVI.

Bey den weltlichen Posseßgebungen hat es sein unverrücktes Bewenden: damit iedoch alle Excessus vermieden bleiben; so solle von den Beamten, oder Commissariis ein mehreres nicht, als die Taxordnung de an. 1735. besaget, verreichet werden; somit alles übrige abgeschaffet seyn.

Bey unvermöglich erfundenen Pfarreyen hingegen wird von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern der Posseßionstax nach Befund gemindert, oder nachgesehen werden.

Bemerkung. Von dieser Posseßgebung handelt umständlich der 21. §. der alten Konkordate: auch soll nach derselben Vor-

schrift §. 1. "das Ritt- und Zehrungsdepu-
"tat abgeschaft, gleichwohl aber dafür, und
"anstatt dessen bey dem Pfarrer das Futter,
"samt einem moderaten Mahl zu nehmen,
"zugelassen werden." Nach Ausweisung der
Freysingischen Konkordate de an. 1718.
§. 3. sollen die Mahlzeiten bey der Possesge-
bung unterlassen werden. Die geistliche
Rathsinstruktion de an. 1779. §. 11. hat
dergleichen Mahlzeiten bey höchsten Ungnaden
und bey Strafe 100. Reichsthaler verbothen
und abgeschaft, und wird allein das gewöhn-
liche taxmäßige Deputat zugelassen. Nicht
minder wird nach Inhalt der neusten geistli-
chen Rathsordnung §. 4. den Beamten
oder Kommissarien nichts mehrers als die
ordnungsmäßige Gebühr anzunehmen erlaubt,
und im Gegentheil alle Ausspeisung und Ex-
ceß abgestellt, auch den Uebertrettern die ge-
ziemende Strafe vorbehalten. Unterdessen
wissen die Herren Beamten auf eine sinnreiche
Art dergleichen Possesgebungen an dem Na-
menstag des Pfarrers, oder an dem Kirch-
weihfeste anzusetzen, und welcher Pfarrer
wird

wird so unhöflich seyn, die Herren Beamten mit ihren gnädigen, oder gestrengen Frauen, jungen Herren, Fräulein, Nepoten ꝛc. ꝛc. nicht zu Tische einzuladen. Was die zweyte Abtheilung dieses §. anbelanget, so ist von einem in München zu erlegenden Possessionstax in den alten Konkordaten nirgend etwas zu finden. Der alte Receß enthält §. 21. nur dieses: "bey unvermöglichen Pfarrern werden Ihro Churfürstliche Durchlaucht die Installation nachgeben, und einfolglich die Posseßgebung in Suspenso halten: doch gegen denen angebothenen Reversalien, daß solcher Pfarrer zu andringender Contagionszeit seine anvertraute Pfarrkinder nicht zu verlassen schuldig seyn solle." Dieser §. redet mit weit näherer Bestimmung, und saget, daß die Installation oder Posseßgebung bey unvermöglichen Pfarrern unterbleiben soll: nach unsern neuern Konkordaten aber wird nur der Possessionstax nachgelassen, ob auch die Herren Beamten ihre Taxen nachlassen sollen, dieses ist nicht bestimmt, noch erläutert. Nach einem geheimen Rathsbefehl besteht der

Possessionstax in dem 20. Theile der Jahreseinnahm, und wenn sich wegen diesem ein Casus anbegiebt, muß die Resolution immediate von höchster Stelle erholet werden.

§. XXXVII.

Das Subsidium charitativum solle zwar tempore necessitatis dem hochwürdigsten Ordinariat nicht verwehret, iedoch aber nur allein in Casibus, et modo in iure expressis zugelassen seyn, und so, daß auch Sr. Churfürstlichen Durchlaucht solches iedesmal vorher eröfnet, und von höchstdenselben sodann begnehmiget werde.

Bemerkung. Wieder ein Absprung von unsern alten Konkordaten. §. 16. sagen diese also: "das Subsidium charitativum solle "zwar tempore necessitatis dem Herrn Ordi-"nario nicht verwehrt, iedoch aber auch allein "in Casibus et modo in iure expressis zugelas-"sen seyn, und daß auch Ihro Churfürstli-"chen Durchlaucht solches iedesmal vorhero "notificirt werde." Wie gros der Unterschied zwischen der Begnehmigung, und der Noti-

Notification ist, wird iedem ganz hell einleuchten. Diese Begnehmigung hat sogar einen Einflus auf die freye Wahl unsers hochwürdigen Domkapitels. Wird man auf das von Churpfalzbaiern anbefohlene Subiekt nicht regardiren wollen, so kann der Herr Abgesandte schon zu verstehen geben, daß die Begnehmigung ad subsidium charitativum nicht erfolgen werde ꝛc. Ist dieses nicht ein stilles Zwangsmittel, so zu seiner Zeit zu Unterstützung einer wirksamen Empfehlung dienen kann? *) In den mit andern Ordinariaten

K 4 im

*) Die Augspurgischen Konkordate, sagte ein grosser Staatsmann, werden auch auf alle künftige Wahlen der baierischen Bischöfe ihren Einfluß haben, und es scheinet, man habe durch diese allen gebohrnen Prinzen exclusivam gegeben. Ein ieder derselben wird es unter seiner Würde zu seyn erachten, seine Bischöfliche Verfügungen, alle mit Realitäten verknüpfte Sachen, Testamente der Geistlichen, die congruam, pensiones etc. etc. der Judikatur des geistlichen Rathes zu überlassen, und in diesen und anderen Fällen ein Suffragan, Vicarius Generalis, oder Provikarius

dieses

im Jahre 1583. abgeschlossenen Konkordaten ist von dergleichen Begnehmigung nicht eine Sylbe zu finden. Cap. I. lauten diese also: "Es "ist auch den Geistlichen unverbothen, ihren "Herren Ordinarien, Inful und Weichsteuer, "charitativa subsidia, wie auch andere bischöf"liche Gerechtigkeiten zu reichen: allein daß "keine

---

dieses Collegii zu seyn, der durch Temporalsperr sogleich zum schuldigen Gehorsam kann angehalten werden. So viel Herr von I — w. Zu Zeiten, da Pfalzgraf Sigismund dem Bisthume Augspurg durch 47. Jahre, da die baierischen Prinzen Albert Sigismund, Joseph Klemens, Klemens August, und Johann Theodor den Bisthümern Freysing durch 114. und Regenspurg durch 91. Jahre mit Ruhm und Segen, nach Zeugniß der Geschichte vorstunden, hat es dem geistlichen Rathe von der Temporalsperr nicht geträumt. Warum sehen wir denn so viele Bedrohungen, und Ausübungen derselben zu unsern Zeiten? Unsere Bischöfe tretten nur in die Fußstapfen der vorigen, und vertheidigen, wie iene, ihre Gerechtsame, und suchen nur zu erhalten, was iene besessen haben. Da man aber durch Temporalsperr die Fürstbischöfe, die Fürsten des Reiches, weit strenger als die O. Oe. Landes-

"keine Anlag und Foderung, so ungewöhnlich, "oder wider den Inhalt der alten Verträg "ist, fürgenommen werde." Hier geschieht weder von einer Begnehmigung noch de tempore necessitatis eine Meldung. Denn wer entscheidet wohl, ob diese vorhanden ist? oder soll wohl der Ordinarius seine gänzliche Verfallenheit, Schwäche, und die üble Zustände seiner erschöpften Finanzen aufdecken? Wie leicht könnte eine solche Schrift und Vorstellung der Verfasser der neusten Staatskunde von Deutschland zu Gesichte, und in die Hände bekommen, und diese so gut als den zeheniährigen Ausschlag der Einnahme

Landesregierung den Bischof zu Lintz behandelt, da man durch Konkordate ihre Verfügungen der Judikatur des geistlichen Raths unterwirft, und ihre Gerechtsame und Befügnisse demselben einräumt: kann wohl in künftigen Zeiten ein baierischer Prinz mit Würde und Ehre ein solches Bisthum annehmen? Kann dann die Zeit nicht wieder kommen, wo diese Bisthümer selben zur Versorgung dienen können? So fragt, so denkt — das denkende Publikum.

me und Ausgabe von Baiern und der obern Pfalz dem Publikum vorlegen.

§. XXXVIII.

Wenn ein wirklich präbendirter Priester propter aliquem defectum, aut excessum auf eine kurze Zeit zur Correction zu ziehen ist: so wird vom Ordinariat aus, der Pfarr- oder Benefiziumsverwesung vorgesehen.

Bemerkung. Wenn der präbendirte Priester von dem Ordinariat auf eine kurze oder lange Zeit propter aliquem defectum aut excessum von seiner Pfarr, oder Benefizio entfernet worden ist; so ist allzeit von allen Ordinariaten der Pfarr- oder Benefiziumsverwesung vorgesehen worden. Diese Wahrheit können 1000 Testes und Acta bestätigen. —

§. XXXIX.

Wäre es aber, daß so ein präbendirter Priester auf längere Zeit, das ist, auf ein Jahr, oder noch länger von seiner

ner Pfarr oder Benefizium entfernt werden müßte: so hat das Ordinariat einen solchen Vicarium in spiritualibus aufzustellen, der zugleich die Temporalia zu besorgen im Stande ist.

Dieser Vicarius wird dem geistlichen Rathe zu München in Vorschlag gebracht, welcher ihm sodann, wenn nicht allenfalls eine besondere Exception gegen ihn vorwaltet, die Administration in Temporalibus überträgt, so wie derselbe auch seine Administrationsrechnungen daselbst jährlich abzulegen, und die Ratification darüber zu erholen hat, wovon der Churfürstliche geistliche Rath dem Ordinariat Nachricht ertheilen wird.

Muß aber einem solchen präbendirten Priester wegen überhäuften Schulden eine zeitliche Administration gesezt werden, so kommt es darauf an, ob er sich von der Pfarre gar absentiren, oder darauf verbleiben, und die spiritualia versehen solle.

Im

Im erstern Falle ist alles eben so, wie vorher ausgedrukt worden, zu behandeln. Im zweyten Falle hingegen, und wo ein solcher in die Administration gesezter Priester die Spiritualia noch versehen soll, hat der geistliche Rath einen in Temporalibus anzustellen: wobei iedoch dem Ordinariat unbenommen bleibt, einen so andern in Vorschlag zu bringen.

In dieser Hinsicht wird man von Seiten des Ordinariats mit dem Churfürstlichen geistlichen Rath in München korrespondiren, den Schulden-Statum dahin kommuniziren, und auf solche Art die Ursachen aktenmäßig anfügen, warum der Praebendatus der Administration zu unterwerfen sey: wo so fort des abwesenden Pfarrers sowohl, als des Vicarii iährliche Competenz nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat ausgezeigt werden solle.

Bemerkung. Wie wir in vorgehender Bemerkung gesagt haben: tausend

Zeu-

Zeugen können die Ordinariate auch gegen diesen §. auftreten lassen, und 1000. Aktenstücke können sie dem Churfürstlichen geistlichen Rathe vorlegen, und hiedurch bey allen Reichsgerichten statthaft erproben, daß von dem geistlichen Rathe in München niemal in temporalibus ein Vicarius aufgestellt, niemal eine Administrationsrechnung ihm pro ratificatione eingesendet, und niemal von ihm die jährliche Kompetenz sowohl des abwesenden Pfarrer, als des Vicarii ausgezeiget worden. *) Alles dieses hat unser Herr Kommissarius, der mehrere Jahre in Freysing und Augspurg den Dikasterial Praxin gese-

*) In den mehr als über 300 Jahre üblichen Investitursformeln der Ordinariate, wird jedem neuen Pfarrer die Administration sowohl in spiritualibus als temporalibus potestate ordinaria übertragen. Warum soll denn der Ordinarius auch aus diesem Grunde, im Falle, daß dem Pfarrer die Administration nicht kann überlassen werden, nicht einen andern Priester aufstellen können, der in des Pfarrers Namen die Temporalien besorgt?

gesehen und gehört hat, so gut wissen können, als daß an dem Tage die Sonne am Himmel ist. Die geistliche Rathsordnung vom Jahre 1779. überträgt zwar §. 19. die Gerichtsbarkeit in Bestimmung der Congruae oder jährlichen Kompetenz dem geistlichen Rathe, und berufet sich in diesem Falle auf zwey praeiudicia Allein, ist wohl diese geistliche Rathsinstruktion den Ordinariaten kommunizirt, und von diesen angenommen worden? Haben die Ordinariate sich selber nicht allezeit entgegengesezt, und sind sie nicht in Ausübung ihrer alten Rechte allzeit fortgefahren? und haben sie nicht gegen alle Eingriffe durch förmliche Protestationen ihre zustehende Gerechtsame verwahret? kann wohl die Instruktion eines Dikasterii einem dritten schaden, ihn aus dem Besitzungsstande hinauswerfen, und dessen Gerechtsame vertilgen? Würde in die geistliche Rathsinstruktion für das Officium Vicariatus dieses z. B. eingeschaltet werden: die Posseßgebung oder weltlicher Einsatz bey geistlichen Benefizien soll hinkünftig um so minder Statt haben,

weil

weil derley Aktus in andern Bisthümern ausser Lands Baiern nicht üblich ist: und wenn sich Augspurg nach 6. Jahren auf diese ihre Instruktion berufen und stützen wollte, würde man nicht bey dem Churfürstlichen geistlichen Rath hierüber lachen, und sagen: was fragen wir nach der geistlichen Rathsinstruktion des Vikariats in Augspurg, was geht uns diese an? Wir können mit 1000 Anlangen um die weltliche Posseßgebung, und mit 1000. derley Actibus unser Recht und unsern Besitzstand beweisen. Kann uns wohl ein fremdes Dikasterium Maas und Regel vorschreiben, und zwar in einer so offenbar für uns begründeten Sache? rc. rc. Und wie? kann nicht eben dieses das Ordinariat Augspurg gegen die Churfürstliche geistliche Rathsinstruktion einwenden, und vorbringen? Es berufet sich zwar der Herr von Eisenreich in der von ihm verfaßten geistlichen Rathsinstruktion auf die viele vorherigen Präiudizia, und diese bestehen lediglich in diesem, daß sich das Kloster Ettal contra Pfarrer in Murnau, und das Kapitel zu Freysing

contra

contra Pfarrer zu Ebertshausen puncto congruae an den geistlichen Rath nach München gewendet haben. Können wohl solche einseitige Vorfälle gegen andere Ordinariate ein Präiudicium aufstellen? Haben wohl die Ordinariate von diesem ab Seite des Kapitels Freysing, oder des Klosters Ettals gemachten Vorschritt Wissenschaft gehabt? Werden diese nicht ihre Protestation hingegen eingeleget, und dieses Attentatum verwiesen haben? Ist nicht iedem Gelehrten sattsam bekannt, daß bey dergleichen in Widerspruch befangenen und angemaßten Befugnissen, immer die That von dem Rechte unterscheiden müsse, und daß aus unbefugten Unternehmungen niemal ein Ius entstehen könne? Können wohl diese zwey nicht einmahl genugsam untersuchten Präiudicia so vielen 1000. anderen, die die Ordinariate aufweisen können, das Gleichgewicht halten? Wieder eine Menge der Fragen, und wer wird sie wohl beantworten?

§. XL.

Wird ein präbendirter Geistlicher einen so grossen Schuldenlast kontrahiren, daß

daß er nach Anzeige des Ordinariats praevia Communicatione mit dem Churfürstlichen geistlichen Rath in eine lebenslängliche Administration zu setzen, und respective salva competentia clericali zu vergannten ist: so ist von der weltlichen Obrigkeit mit der Classification, Licitation etc. zu verfahren, wie Rechtens ist; auch die Competentia pro Parocho et Vicario, wie oben, auszuzeigen, und nach vorläufiger Benehmung mit dem Ordinariat die Rechnung zu ratifiziren.

Bemerkung. Auch dieser §. streitet ganz offenbar gegen die vorigen Konkordate und das alte Herkommen. Wir werden dieses mit Mehrern in den nachfolgenden Bemerkungen beweisen.

§. XLI.

Dem Ordinariat bleibt noch ferners, wie bisher, unbenommen, den Priestern die licentiam testandi zu ertheilen; dafür aber ein mehrers nicht, als die gewöhnliche Siegelamtsgebühr mit 3. fl. zu erholen.

So wie es überhaupts bey der am Ende N. I. beygedruckten bischöflichen Taxordnung also sein Verbleiben hat, daß darüber nichts weiters verreichet werden soll.

Bemerkung. Die Verlassenschaft eines Pfarrers wird nach den Ideen des geistlichen Raths als etwas pur weltliches betrachtet, die licentiam aber testandi zu ertheilen, und die Befugniß, welche dadurch der Pfarrer erhält, mit diesen seinen Gütern schalten und walten zu können, und auch die Bestättigung des Testamentes oder die Confirmation bleibt dem Ordinariat noch ferners unbenommen*). In unsern Augen ist dieses ein

*) Dieses leztere erhellet offenbar aus dem XLVI. §. dieser Konkordate. Unsere Synodalstatuten haben hierinnfalls dieses verordnet: Nulla per Clericos de bonis Ecclesiae nomine acquisitis facta testamenta valida sunt, nisi prius juxta sacrorum Canonum praescriptum a Nobis examinata confirmentur. *Synodus August. de an.* 1610. *Part. III. Cap. XVIII.* §. 3.

ein sehr auffallender Kontrast. Eben aus der dem Ordinariat zustehenden Befugniß, die licentiam testandi ertheilen zu können, erhellet ganz offenbar, daß sonst die Güter der Geistlichen dem Bischofe, wie dermal die Güter der Deutschordenspriester dem Großmeister, zufielen *). Diese licentia wird auch noch

 heut

*) Dem Eichstädtischen Clero hat Bischof Berchtold im Jahre 1364. die licentiam testandi ertheilet, und mußte Kraft der dießfalls erlassenen Constitution von dem Clero rurali alle Jahre ein absonderliches Konvent (Conventus libertatis) gehalten, und in diesem die Testamentsexecutores ernennt werden. (Diese Konstitution ist zu lesen bey Hartzheim *Tom. IV. Conciliorum Germaniae pag.* 409. Johann Martin Bischof zu Eichstädt hat in dem im Jahre 1700. gehaltenen Synodus Titulos de *Testamentis* eine vollständige Erklärung hierüber verfaßt. Sie ist ebenfalls bey Hartzheim *Tom. X. Concil. pag.* 273. nachzulesen.) Der unter dem Bischofe Konrad zu Regensburg 1377. gehaltene Synodus enthält §. XI. de *Testamentis*, folgendes: Statuimus, ut nullus Clericorum curam seu administrationem habens in prejudicium Ecclesie, sue sponse

heut zu Tage von dem Ordinariat erholet, und werden für die gewöhnliche Siegelamts-gebühr 3. fl. verreichet, bey welchem Tax es auch belassen wird.

§. XLII.

Nach dem Tod eines präbendirten, oder präbendirt gewesenen Geistlichen soll von dem Churfürstlichen Beamten, und dem bischöflichen Kommissär die Obsignation gemeinschaftlich vorgenommen werden.

Wäre das etwa vorfindige Testament der Begräbnuß wegen zu eröffnen: so

sponse testari vel legare valeat, nostra vel successorum nostrorum licentia non obtenta, sed omnia bona remaneant Ecclesie, sponse sue, que intuitu Ecclesie acquisivit, quorum dispositionem nobis et Successoribus nostris specialiter reservamus. Die Statuta dieses Concilii, welche P. Schneller, Prior zu Oberalteich voriges Jahr aus einem alten M. S. dem Publikum mitgetheilt hat, hat unsre Kapitularregistratur der Gewogenheit unsers lieben Herrn Kammerer zu verdanken.

so ist solches von dem zuerst kommenden Commissario zu thun, und das Testament hernach wieder ordentlich von ihm zu verschließen.

Nach gehaltenem Dreyßigsten soll die Reseration und Baufällschätzung gemeinschaftlich behandelt, und das vorhandene Testament gemeinschaftlich publiziret werden.

Wenn das allenfalls vorhandene Testament agnoscirt worden, soll des Verstorbenen sämmtliches Vermögen den benennten Executoren der Inventur und Execution wegen gemeinschaftlich ausgeantwortet werden.

Bey allen Cumulativ - Handlungen soll den Churfürstlich Pfalzbaierischen Beamten vor dem bischöflichen Commissario die Praecedenz gebühren, nicht aber den Beamten der Hofmarktsherren, oder Stadtmagistratischen Deputirten, wenn denselben von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Pfalzbaiern derley, oder andere

dere Cumulativ-Actus vorzunehmen, gestattet wird: außer die Hofmarktsherren wären in Persona anwesend.

Bemerkung. Dieser §. ertheilt dem erst kommenden Commissario die Befugniß das vorfindige Testament, der Begräbniß wegen, eigenmächtig zu eröffnen. Einigen der Herren Kapitularn schien diese Sache einiger Bedenklichkeit unterworfen zu seyn. Wie leicht könnte bey Eröfnung des Testaments ein eingelegter Zettel verlohren werden. Die Anstalten der Begräbniße sind in meisten Kapiteln von gleicher Art. Will hierinnfalls der Kranke eine besondere Disposition machen, so pflegt er selbe selbst anzuordnen, und diese seinem Beichtvater, oder Herrn Nachbar zu eröfnen. Sie glaubten also, daß es besser wäre, wenn das Testament in Anwesenheit der beyden Kommissarien, wie es sonst üblich und Herkommens war, eröffnet würde. Andere Ordinariate werden diesem §. theils in Hinsicht der von dem Bischofe zu ertheilenden Konfirmation, theils wegen der gemeinschaftlichen

Pu-

Publikation, auf keine Weise beytretten, sondern sich vielmehr auf ihre Konkordate berufen und stützen. Es scheint uns allerdings der Mühe zu lohnen, ienes hier beyzurücken, was die Konkordate von der Behandlung der Testamente der Geistlichen enthalten. Die Einsendung der Testamente an die Ordinariate, und die von selben zu ertheilende Konfirmationen der leztwilligen Dispositionen, sind schon im Jahr 1539. und nachhin in dem Receße 1583. Cap. V. mit diesen Worten festgesezt worden: „Sechstens, wegen der geist„lichen Testamente ist verschiedener Zeiten, „nämlich nach der Geburt Christi im Jahre „1539. zwischen Hn. Pangratz Bischofen zu „Regensburg, und Hn. Ludwig in Bai„ern ꝛc. ein Vertrag aufgerichtet worden, „und dieweil derselbe durch Ihro fürstli„ch Durchlaucht, Herrn Kardinal zu Tri„en, Legaten im iüngsten Reichstag zu Aug„spurg, wie auch päbstlichen Heiligkeit Nun„cium, für ganz vernünftig und der Bil„ligkeit gemäß erkennt, ist er auch allhier „angenommen, und soll von allen gehal-

 „ten

"ten werden, der also lautet: die Testamen"tarii sollen das Testament dem Herrn V"kario zu Regenspurg um dessen Bekräft"gung überschicken, und folgends dasselb"vollziehen." Eben dieses sagen auch di 1690. mit Passau abgemachte Konkordaten wo es also heißt: "Man soll beiderseit "nach erhaltener Ordinariats Konfirmation "die Reseration, und anders denen Konkor"daten gemäß, so schleunig als es seyn kann, "vornehmen, zu welchem Ende der Decanus "oder anderer geistlicher Commissarius das "Testament in Beyseyn des Beamten, Be"freundten und Erben auf das förderlichste "zu publiciren, und bey solcher Gelegenheit "der Beamte die vidimirte Kopien mit dem "Original zu kollationiren hat." Mit diesem ist auch vollkommen einstimmig der 3. §. des Freysingischen Recesses 1718. de dato München den 3. December, wie auch einiger Massen die geistliche Rahtsinstruktion vom Jahre 1779. §. 17. mit diesen Worten: "Laut Konkordaten sollen "Testamenta Clericorum, iedoch ohne irgend-

wo

"wo ausgedrückter nullitate actus, wenn es "unterblieb, ab Ordinario confirmirt werden, "im Beyseyn der Obrigkeiten, und zwar, wenn "das Testament bey der geistlichen Stelle "hinterlegt wird, von dem bischöflichen De- "putato, sonst aber nach laut der Landrechte "publizirt werden." Die gemeinschaftliche Publikation ist also eine eingeschaltete Neuerung gegen die Konkordate, und das alte Herkommen. Man mag sowohl dieses, als auch die Unthunlichkeit dieser gemeinschaftlichen Publikation selbst eingesehen haben, deswegen sagt die Erläuterung ad hunc §. "die Testamentspublikation kann "nomine der cumulativ einem dritten über- "lassen werden." Wird sich aber der Herr Beamte an diese einseitige Erläuterung binden lassen, und von der gemeinschaftlichen Konkordatenmäßigen Publikation abstehen? Unser Herr Dechant glaubte, man hätte allen diesen Irrungen vorgebeugt, wenn man statt der gemeinschaftlichen eine wechselweise Publikation gesetzt hätte, daß nemlich selben alternis Vicibus zwischen dem Herrn Beamten

 und

und dem Dechanten seines Kapitels sollte vorgenommen werden. Was die lezte Abtheilung dieses §. anbelanget, so ist selbe dem 4. §. der alten Konkordate gleichförmig, nur wird aus dem §. 2. des Freysingischen Recesses noch beygesezt, daß die Präcedenz allein den Hofmarktsherren, nicht aber derselben Beamten, und folgbar auch bey dem Substituten in die Stelle seines Prinzipalen nicht eintretten soll.

§. XLIII.

Die Testaments Executorn haben ihre Executions Rechnungen cum Verificationibus zur gemeinschaftlichen Commission zu übergeben, und von dieser sind obige Rechnungen nebst Beylagen, so wie die Baufällischätzungsprotokolle, in Urschrift mit den beyderseitigen Expensarien vor deren wirklichen Entrichtung zum Churfürstlichen geistlichen Rath der Ratifikations willen einzusenden: wo hingegen dem bischöfl. Kommissär von den Verlassenschaftsakten, wenn er solche begehrt, Dupli-

Duplikate zu ertheilen sind; welche derselbe ad Ordinariatum zu dem Ende einzusenden hat, um über seine Cumulativ-Verhandlung die Ratification zu erholen.

Welches sich bey allen Cumulativ-Verhandlungen versteht: die Originalien hingegen bleiben bey den Churfürstlichen Registraturen.

Bemerkung. Wenn die Testaments Executorn ihre Executions-Rechnungen cum Verificationibus nach Inhalt dieses §. zur gemeinschaftlichen Commission übergeben, und von dieser die Executions-Rechnungen nebst Beylagen und Baufällschätzungsprotokollen, samt beyderseitigen Expensarien, vor deren wirklichen Entrichtung, zum Churfürstlichen geistlichen Rath der Ratifikation wegen einsenden sollen; so scheinet es 1) daß die Cumulativ-Commission, zu diesem Ende wieder zusammentretten muß. Hiedurch werden der Erbschafts-Massa neue unnöthige Kosten verursachet; da es doch 2) füg-

füglicher wäre, wenn die gemeinschaftliche Commission, wie es sonst geschah, den Executoren ihre Obsignations- und Reserations-Protokolle sammt der Baufällschätzung und expensariis ad complenda acta übergäbe. 3) Ist hier mit keinem Worte enthalten, daß die Executoren das Inventarium einsenden sollen, um hierüber die Entschliessungen, Bedenken, und Bescheidspunkte zu erhollen, und nach Vorschrift derselben ad executionem vorzuschreiten. Wenn die Execution vollendet ist, so kommen die Bescheidspunkte zu späte. Wenn kein Executor ernannt worden ist, so soll nach Ausweisung des XLIV. §. dieser Konkordate, das Inventarium eingesandt, und erst nach gehobenen Bedenken zur Execution vorgeschritten werden. Warum denn nicht, wenn Executores vorhanden sind? Werden wohl 4) andere Ordinariate sich der Einsendung der Urschriften, und wegen der Erhollung der Bedenken bey dem Churfürstlichen geistlichen Rathe, nicht entgegensetzen, und sich auf ihre von Kaiser Ludwig und anderen Herzogen erhaltene Privilegien und Freyheiten,

ten, wie auch auf das uralte Herkommen berufen? Nirgend haben wir von der Einsendung der Verlassenschaftsakten einige Spur entdecken können. Weder die ältern Konkordate vom Jahre 1583. *Cap.* 6., weder der Augspurgische Receß §. 5., oder der Regensspurgische de an. 1539., auch nicht der Freysingische §. 6., oder der passauische Receß §. 17., und so gar nicht einmal die geistliche Rathsinstruktion de an. 1779. macht §. 17. (in welcher die geistliche Verlassenschaften umständlich behandelt werden) hievon die mindeste Meldung. Wir können sogar Fälle angeben, wo die Ordinariate wegen Uebermaaß der Taxen gegen die weltliche Beamte sich bey dem geistlichen Rath beschweret, und wo diesen der gemessenste Auftrag geschehen ist, die übermäßig angesetzte Taxen zurück zu geben: Warum hat denn der geistliche Rath bey dieser Gelegenheit die Verlassungsschaftsakten nicht anbegehrt? Es ist uns zwar nicht bekannt, daß den 19. Juny 1761. dem Beamten zu Erting der Befehl zugefertiget worden ist, daß

er

er im Namen der Gotteshäuser, als von dem Pfarrer zu Oberndorf, Vitus Kreitmayers, instituirten Erben, bey der Erbschaftsbehandlung erscheinen, und von dem Inventario und Executions - Rechnung eine Abschrift zum geistlichen Rath einsenden soll. Allein den Testaments Executorn ist dieses nicht anbefohlen worden, auch ist dieses dem Beamten nur wegen der Erbschaft, so den Gotteshäusern zugeflossen, angeschaft und aufgetragen worden. Aus den Bemerkungen des §. XLI. und des §. XLVI. erhellet offenbar, daß die Bischöfe in ältern Zeiten die licentiam testandi ertheilet haben, und so ein Geistlicher ab intestato gestorben ist, von ihnen die Verlassenschaft vertheilet worden. Da aber bey diesen Zeiten, wie mehrere Urkunden und concilia beweisen *) die geistliche Ver-

*) Bürge dieser Wahrheit ist besonders der im Jahre 1484. zu Eichstädt abgehaltene Synodus, in welchem ein ganzer Titul: de spoliantibus sacerdotes defunctos, Seite 14. zu lesen ist.

Verlassenschaften meistentheils eine Beute raubgieriger Hände geworden sind, so ist auch der nächste weltliche Beamte, um diesem Uebel vorzubeugen, zur Obsignation zugelassen worden, welcher sich aber in die Verhandlung der Erbschaft nicht einmischen durfte. Clerici subsint Episcopis iuxta Canones et Immunitatem, non obstantibus ullis Consuetudinibus vel Usurpationibus. Superior Immunitas sit etiam in bonis relictis clericorum, quae describi per nostros *sine mercede* possunt. Inventaria circa reditus fiant cum decanis tantum praesentibus, unum pro se, secundum pro ordinario, tertium pro nobis, sine onere tamen Episcopi. Mortui bona *a damno tantum serventur*, et in *tutelam* sine numo iniquitatis accipiantur: *si tuta omnia nemo se nostrorum intromittat.* Immobilia non tractentur nisi cum Episscopis, hocque observari volumus pro libertate ecclesiastica, ne dum religionem fovemus, personae religiosae minus decenter apud nostros haberi videantur. Diese Instruktion, welche der fromme Herzog Guilielm dem geistlichen Rath §. 4. ertheilet hat, bestärket dieses sattsam. Die Sicherheit

der

der Erbschaften hat Gelegenheit gegeben die Beamte beyzuziehen, hieraus ist mit der Zeit die Cumulativ erwachsen, doch so, daß die Judikatur, die Akten, die Testamente, dem Ordinarius verblieben sind. Allein diese Immunitas in bonis relictis, welche mehrere Herzoge anerkannt haben, ist durch diese Konkordate wirklich zu Grabe getragen worden. Hier — läßt man einen tiefen Seufzer.

Noch unbilliger scheint es zu seyn, da man den Ordinariaten die Urschrift der Testamente vorenthalten will, und sich selbe nur mit den Copiis vidimatis sollen begnügen lassen: da doch die freysingische und passauische Receße in oben angezogenen §. §. klar enthalten, daß die *Decani testamentorum Copias* den Beamten ertheilen können. Soll wohl das Original des Testaments nicht dem Ordinario gebühren, welcher licentiam testandi, oder Confirmation nach eigenen gegentheiligen Grundsätzen ertheilen kann? Wir wollen hier in möglichster Kürze noch eines beysetzen, was hierinnfalls die alten Synode

beschlos.

beschlossen haben, um das alte Herkommen hiedurch festzusetzen. Si Parochum decedere contigerit, saget der Synode zu Kölln vom Jahr 1662. *Tit.* 5. §. 5. *Cap.* 4. *de Munere Decanorum rural.* Curent mox Inventarium confici — coram Sigillifero nostro Testamenta, et haereditatum computus et rationes per Executores exhibeantur. *Harzheim Tom. IX. Concil.* Die Synode zu Konstanz bey besagtem Harzheim *Tom.* 8. *Concil. pag.* 915. enthält diese Worte: Nobis tanquam supremo huiusmodi Testamentorum Executori vel Vicario nostro de omnibus et singulis rationem reddant, quin in Clericorum testamentis Executores deputantur etc. Conferatur etiam Synodus Osnabruckens. apud *cit. Harzheim Tom.* 9. *p.* 478. Mit diesen stimmen vollkommen überein das §. XLI. belobte Regensburgische Concilium *Tit XI. de Testamentis*, und die an. 1484. von Bischof Wilhelm zu Eichstädt verfaßte Satzungen in dem gehaltenen Synodus, wo *tit. de Testamentis*, diese Worte zu lesen sind: Quod si Sorte Executor testamenti, et rector ecclesie

 noui-

noniter Constitutus concordare non poterint, teneantur iidem omnimode nostro vel Vicarii nostri desuper stare iudicio. Aus diesen fliesset die richtige Folge, daß ienem die Urschrift des Testamentes müsse zugeschickt werden, bey welchem die Rechenschaft wegen des vollzogenen lezten Willens abgeleget wird, oder welcher in diesen Streitigkeiten die Entscheidung zu ertheilen die Befugnisse hat.

§. XLIV.

Wenn kein Executor im Testament benennt worden: so ist das Inventarium gemeinschaftlich zu verfassen, und selbes mit den urschriftlichen Beylagen, und Baufällschätzungsprotokollen zum Churfürstl. geistlichen Rath auf gleiche Art einzusenden, sodann nach erfolgter Entschliessung und gehobenen Bedenken die Erbschaft den Erben deductis deducendis zu extradiren.

In casu Intestati ist die Verlassenschaft nach obiger Art gemeinschaftlich zu behandeln.

Bemer-

Bemerkung. Gegen diesen §., und gegen die in selben stipulirte Einsendung der Urschriften, Beylagen und Baufällsprotokollen, tretten alle iene Gründe auf, die wir in vorhergehender Bemerkung vorgelegt haben.

§. XLV.

Im Falle es auf eine Gant ankommen, und dürch die Erklärung der Erben die Verlassenschaft zur gemeinschaftlichen Gantmassa gemacht werden dürfte: soll die Güte cumulative versucht werden; findet aber selbe keinen Eingang, so hört die gemeinschaftliche Behandlung auf, und ist von dem Churfürstlichen Beamten, wenn einmal der Testamentserbe die Erbschaft anzutreten sich saltem verbo erklärt hat, folgbar Haereditas nicht mehr mere iacens ist, über die Gültigkeit des Testaments, dann andern dergleichen während der Verlassenschaftsverhandlung sich ergebenden Streitigkeiten, salvo Appellatorio, iudicando zu verfahren, wie Rechtens ist.

Bemerkung. Dieser §. ist ebenfalls ganz offenbar gegen die Konkordate. Um von dieser Wahrheit das ganze Publikum, und unsern Hn. Kommissarium stattbaft zu überzeugen, nehmen wir die Mühe über uns, den ganzen Inhalt des 4. §. der alten Augspurgischen Konkordate hier beyzusetzen. Es wird in diesen folgendes statuirt: "Wenn "sich aber bey Aufrichtung des Inventarii be-"zeigte, daß des verstorbenen Geistlichen sein "Vermögen, von den Passivschulden überstie-"gen, und zur Abführung derselben nicht "erklecken sollte, hätte man sich wiederum "zu beederseits der Cumulativ-Behandlung, "und zwar dergestalt zu gebrauchen, daß die "sämtliche Creditores zu einem Nachlaß, und "respective gütlicher Handlung disponirt, und "so möglich auf solchen gütlichen Weg das "Kreditwesen, zu Verschonung des Geistlichen "Ehre und guten Namen, so schleunig es "seyn kann, abgehandelt werde. Sollte aber "diese gütliche Handlung unter den Gläu-"bigern nicht Statt finden, und es folglich "zur völligen Erhebung der Sache eines or-

"dent-

"dentlichen Prioritätsproceß, vonnöthen hätte, "daß alsdann der Proceß, (wie es im Lande "zu Baiern verordnet) in beeder Namen ge"führt, und von der geistlichen Obrigkeit "wegen ad Valvas Ecclesiae an dem Ort, wo "der Pfarrer verstorben, ein Proklama, "nicht weniger eines von der weltlichen Ob"rigkeit desselben Orts in loco competenti "angeschlagen, und in Beyden die samtliche "Creditores, oder Interessirte generaliter ci"tirt werden. Wenn sich aber begebe, daß "die Creditores, oder sonst Interessirte nicht "in dem Pfleg- oder Pfarrlichen Distrikt "seßhaft, sondern anderwärts wohnen, sol"len sie durch ein Proklama unter beeder"seits Fertigung (doch mit Präcedenz an "Seiten Seiner Churfürstlichen Durchlaucht) "eingeladen, und darauf eine Prioritäts "Urtheil von dem Churfürstlichen Beamten "verfaßt werden, so alsdann derselbe dem "officio ecclesiastico kommuniciren, und mit "dessen Vorwissen in beeder hoher Herrn "Principaln Namen publiziren solle." So reden unsere Konkordate, und was besonders

bemerkungswürdig ist, ist dieses, daß die Churfürstliche geistliche Rathsinstruktion de an. 1779. §. 17. den geistlichen Rath bey Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften genau und buchstäblich auf die Konkordate anweiset. In dem zweyten Abschnitte dieses §. werden zwey Punkte eingeschaltet. Nämlich erstens, daß wenn einmal der Testamentserbe die Erbschaft anzutreten sich saltem verbo erklärt hat, durch diese Erklärung die Haereditas nicht mehr iacens sey, und folgbar die gemeinschaftliche Behandlung aufhöre. Zweytens, daß bey sich ergebenden Streitigkeiten über die Gültigkeit des Testaments salvo appellatorio, iudicando zu verfahren, wie Rechtens ist. Ist nach dem ersten Punkt die Erbschaft, wenn sich der Erbe selbe anzutreten erklärt hat, nicht mehr haereditas iacens, so ist selbe ipso iure proprium haeredis bonum. Es hat sich also in diesem Falle, wenn die Taxen und Baufälle bezahlt sind, auch der weltliche Beamte in die Verhandlung dieser Erbschaft nicht mehr einzumischen, und muß sich der sonst

zu beziehenden Taxen entschlagen. *) Was den zweyten Punkt anbelanget, so finden wir in dem an. 1512. zu Regensburg gehaltenen Synodus diese sehr merkwürdige Stelle: Postremo Iudicibus tam ecclesiasticis, quam

 secu-

*) Bey andern Bisthümern, als Passau, Freysing, und Regensburg, leydet die Sache eine Ausnahm. Denn bey diesen ist vermöge des Recesses de an. 1690. §. 18. dieses stipulirt worden: „auf Absterben der Geistlichen bey „ihren Verlassenschaften ist die Inventur mit „gesammter Hand (obschon die Erben die „haereditaet absque beneficio legis et Inven„tarii anzutreten sich erklären) nicht zu un„terlassen, sondern soll die Inventur vermöge „der Konkordaten ein als anderweg aufgerich„tet, und die Erbschaften darnach exequirt „werden.„ Wie denn auch die in der Bemerkung ad §. XLIII. dem Beamten zu Erting ertheilte Resolution saget: „daß selber „wohlgethan habe, daß er Nomine der insti„tuirten Gotteshäusern die Erbschaft cum „beneficio legis et Inventarii anzutreten sich „erklärt habe. Es soll aber der Testaments „Executor das Inventarium verfassen, und „der Beamte soll nomine der Gotteshäuser „als Erben hiebey erscheinen.

secularibus sub dicta ex communicationis pena inhibemus, ne de testamentorum factorum Caussarumque occassione, eorundem pro tempore motarum, seu movendarum cognitione se intromittant, sed nos et Officiales nostros ordinariam iurisdictionem Causarum huiusmodi habentes libere in his iudicare permittant. Et ut nemo de his se per ignorantiam valeat excusare, volumus, presens Statutum ter in anno per ecclesiarum rectores in suis ecclesiis expresse publicari. *Tit. de Testamentis.* Es würde der baierische Herzog und grosse Bischof Ioannes diese Worte seinem Synodus nicht einverleibet, und die Strafe der Exkommunikation, wie auch die dreymalige Verkündung nicht befohlen haben, wenn zu selber Zeit die Judicatur dem Bischofe nicht ganz offenbar zustunde. In dem Besitzstande dieser Gerechtsame haben sich auch die Bischöfe erhalten. Uebrigens dünkt es uns allerdings der Billigkeit angemessen zu seyn, daß die über die Gültigkeit des Testaments sich anbegebenden Streitigkeiten jenem zu entscheiden überlassen werden sollten, welcher

das

das ius, licentiam testandi zu ertheilen, oder auch die Testamente, so ad usus profanos gemacht werden, zu bestättigen die Befugniß hat. Schon die Confirmatio testamenti ist ein actus iurisdictionis. Und hat dann nicht derjenige die Judikatur über eine Wahl, den die Confirmation dieser Wahl betrift? Wie mit mehrerem Dürr in der Dissertation vom Entscheidungsrecht zwispaltiger Wahlen beweiset. Wenn ein adelicher in pfalzbaierischen Landen stirbt, der freye Güter besessen hat, hört dann mit ihm der privilegirte Gerichtsstand auf? Ist wohl einem Beamten iemal eingefallen, in diesem Falle die Gültigkeit des Testamentes zu entscheiden? Soll man nicht der Geistlichkeit, wie dem Adel, den Genuß ihrer Freyheit, und hergebrachten Rechte ungestöhrt gestatten?*)

M 5 §. XLVI.

*) Auch in dem Auslande wird in diesen Fällen die Geistlichkeit milder behandelt. Der Vertrag zwischen Kaiser Rudolph II. und Christoph Pöttinger, Administratoren zu Passau, *de dato* Prag den 2. No-

§. XLVI.

Die Verlassenschaften der ab intestato versterbenden präbendirten Geistlichen (außer es wären Bona patrimonialia) sollen nicht ohne Unterschied derselben Erben zufallen, sondern sexta Pars, deductis Debitis et Expensis, ad Caussas pias, worunter natürlicherweise Arme, folglich auch arme Befreundte, Schulanstalten, Seminarien, arme Geistliche im Land gehören, bestimmt, und also verfahren werden, daß der Churfürstliche geistliche Rath in

2. Novem. 1600. enthält nachstehendes: „Nachdem der Ordinarius die cridas zuvor „ausgeschrieben, solche specifizirte, sowohl „des Landesfürsten, als des Ordinarii Com-„missarien, die sich also in loco beysam-„men finden, die Sache in Güte miteinander „pacifice et sine processu können vermitteln, „und vergleichen, sie solches wohl thun mögen. „Da es aber ad processum käme, es damit „allerdings wie mit Abhandlung der Testa-„menten gehalten, also daß dem Ordinario „die Abhandlung ex testamento, et ab in-„testato in terminis processus allein zu ver-„richten zustehen solle.„

in München die Aeusserung wegen der Zutheilung mit den begleitenden Beweggründen an das Ordinariat abzugeben hat, wornach die betreffende Portio in sexta Parte verwendet werden wird.

Wenn der Verstorbene ein Testament bloß ad usus profanos hinterläßt, und die Bestättigung bey dem Ordinariat deßhalb nicht erholet hat: soll auf die nämliche Art der 6te Theil ad Caussas pias verwendet werden.

Bemerkung. In ältern Zeiten, wie uns die Geschichte belehret, hat das hinterlassene Vermögen des Pfarrers dem Bischofe zugehört, welcher selbes nach seinem Gutgedünken vertheilte, ohne daß sich dießfalls die Weltlichkeit einmischen durfte. Wir könnten diese Wahrheit mit mehrern diplomatischen Beweisen bestärken: wir wollen aber aus vielen nur einige anführen, welche um so mehr der Verhältniß unserer Sache anpassen, als sie lediglich auf die Freyheit der geistlichen Verlassenschaften den stärksten Bezug haben.

Im

Im Jahre 1322. hat der baierische Kaiser Ludwig der Geistlichkeit in Baiern unter anderen Freyheiten auch diese ertheilet, daß kein Vizedom, Vogt, Richter, oder Scherg sich des Guts, wenn ein Pfaff stirbt, unterwinden soll. Dessen Sohn Herzog Albrecht hat im Jahre 1365. diese von seinem Vater verliehene Freyheiten vollkommen bestättiget *). Noch ältere Beweise finden wir bey dem Hund in Metropoli Salisburgensi. Fol. 153. et 154. wo zwey Urkunden de an. 1295. vorkommen, vermöge deren wird von den Herzogen, Otto, Ludwig, und Stephan, dem Bischofe zu Regensburg die vollkommene Befugniß zugesichert, Kraft dessen selber die Ver-

lassen-

*) Die Urkunde dieser und anderer Freyheiten liefert uns Meichelbeck Tom. II. Hist. Fris. f. 138. §. 1. Die von Albrecht Ludwigs Sohn angefügte Konfirmation dieser Urkunde, da wir selbe nirgend gedrukter gelesen haben, werden wir in der Beylage sub N. III. um so mehr einrüken, da wir selbe der Gewogenheit eines gnädigen Gönners zu verdanken haben.

lassenschaften sowohl der ab intestato, als mit einem hinterlassenen Testamente verstorbenen Geistlichen nach Vorschrift der Kanonen allein verhandeln, und hierinnfalls von den Beamten nicht im mindesten behindert werden soll *). Unsere alten Konkordate enthalten von den Verlassenschaften der ab intestato versterbenden präbendirten Geistlichen dieses: „Zehendens solle von den Geistlichen wenn „sie ohne Testament verstorben, der Herr „Ordinarius annoch von ihrer Verlassenschaft „ein Moderates nehmen, doch aber erst nach „Abzug Aeris alieni, oder was sonsten von „der Massa vor allen abzurichten ist, doch daß „man die patrimonialia bona von der übrigen „Ver-

*) Siquis vero Clericorum intestatus decesserit, de rebus illius ordinandi et disponendi liberam habeant facultatem praedictus Dominus Episcopus et Successores sui secundum legales et canonicas Sanctiones, nec in hoc casu per nos, nostrosque Officiales quidquam eis molestiae vel gravaminis inferatur. cit. Hundius.

„Verlassenschaft separire, auch von solchen ei„nige Detraction nicht thue. Im Fall sich „aber erstermeldete patrimonialia nicht können „separiren lassen, solle der Herr Ordinarius „von der ganzen Massa ein gewisses, als et„wan sextam partem, und mehrers nicht da„von ziehen.„ Aus allen diesen erhellet ganz offenbar, 1) daß die Bischöfe die Verlassenschaften der ab intestato verstorbenen Geistlichen eigenmächtig, und nach Gutgedünken verhandeln könnten; 2) daß sich die Weltlichkeit diesem Verlassenschaftsgeschäfte nicht einmischen dürfte; und daß 3) wenn die patrimonial Güter nicht könnten separirt werden, dem Bischofe die betreffende portio in sexta parte zukommen müßte. Weit engere Schranken sezet dieser §. den bischöflichen Gerechtsamen: denn die Verlassenschaft muß cumulativ behandelt werden. Die Bona patrimonialia müssen den Erben zufallen, und nur iis deductis wird dem Bischofe nur portio in sexta parte gestattet, und kann er nicht nach freyen Willen, sondern nur nach der Aeußerung des geistlichen Rathes in Mün-

chen

chen ad Caussas pias, selbe verwenden und vertheilen *).

§. XLVII.

---

*) Wir haben schon öfters bemerket, daß durch die neueren Konkordate den ältern ein ziemlicher Abbruch gemacht worden ist. Es schreibt freylich der Herr Verfasser der Grundsätze Seite 170: „Sollten einem Bischofe einige „besondere Rechte benommen werden, die er „durch Verträge, Konkordate ꝛc. erhalten hat, „so sollen diese durch eben den Weg wieder „aufgehoben werden, durch den sie entstanden „sind.„ Es müßten also nach dieser Meinung die alten Konkordate durch beyderseitige Einwilligung aufgehoben werden. Allein welcher Bischof wird aber die Einwilligung abgeben, daß ihm seine Rechte, die er lange Zeit ruhig besessen hat, benommen werden? Daß aber der Landsfürst nach Belieben die Konkordate umstossen kann, wird der Herr von H. —— wohl nicht vertheidigen. Denn das Wort des Fürsten muß heilig seyn, und ieder Unterthan muß sich auf dieses verlassen können. Der Landesherr soll sogar allen Schein von einer Abweichung, zu dem er sich verpflichtet hat, zu vermeiden suchen, weil nemlich der Credit und das höchste Ansehen des geheiligten landsfürstlichen Worts davon abhängt. L. B. de Kreittmayer in seinem Staatsrecht. Seite 425.

§. XLVII.

In dieser, und der weiteren Rücksicht, daß im Bischthume Augsburg keine primi fructus und keine portio canonica bezogen werden, wird von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern zugegeben, daß die *Iura episcopalia* auf Absterben der präbendirten Geistlichen mit 30. fl. unweigerlich entrichtet werden müssen.

Bemerkung. Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier unser gnädigster Herr Ordinarius, als Bischof seine geistliche Räthe, und das übrige ad officium Vicariatus gehörige Personale unterhalten muß; so ist es der Billigkeit allerdings angemessen, daß zu diesem Unterhalt auf Absterben der präbendirten Geistlichen 30. fl. entrichtet werden, und dieses um so mehr, da in unserm Bisthume keine primi fructus und portio canonica bezogen werden. Uebrigens haben einige Kapitularen dafür gehalten, daß die Verfassung in andern Bisthümern dem Clero vor-

vortheilhafter sey, wo nämlich die fructus primi vel medii, und nach dem Tod die portio canonica abgegeben werden, *) als daß man in unserm Bisthume von einer Pfarr primae Classis pro Commissionibus annuis jährlich 4. fl. 21. kr. entrichten muß.

§. XLVIII.

Die Verlassenschaft der unpräbendirten Priester, wenn sie nicht dreyhundert

*) Der gelehrte Durr leitet in seiner Dissertation *de Annis Carentiae pag.* 53. die fructus primos von den Annaten her, welche schon in ältern Zeiten den Bischöfen bezahlt worden. In Dioecesibus, Frisingensi et Ratisbonensi adhunc hodie sub nomine fructuum mediorum vel primorum, et respective Annatarum certam taxam parochi et simplices Beneficiati solvunt. In einer Urkunde, die Oeffele *Tom I. f.* 226. und 567. liefert, behält sich der Bischof zu Regensburg nebst einem jährlichen Zins von 8. fl. auch die fructus primarios, und das Cathedraticum auf den Pfarreyen Alling und Tallmassing bevor. Ein Beweis, daß die Verreichungen dergleichen Gebühren sehr alt sind.

dert Gulden übersteigt, soll zum Besten der Massa von dem Pfarrer des Orts loco cumulativae nach oben festgesezter Art verhandelt werden: wobey auch von dem Ordinariat weder die Erholung eines Konfirmationstaxes, noch Iura episcopalia gefodert werden.

Bemerkung. In den passauischen Konkordaten ist §. 19. wie auch in den Freisingischen bestimmt und festgesezt worden, daß die Verlassenschaften der unpräbendirten Priestern allein von dem Pfarrer, in dessen Pfarr dieselbe bis zur Zeit ihres Absterbens gewesen, verhandelt werden sollen. Erst im Jahre 1759. den 19. Jun. hat eine geheime Rathsresolution bestimmet: "daß bey "Verlassenschaften der Caplänen und Koope"ratorn ohne Unterschied die privativa dem "Ordinariat zukomme, bey resignirten Pfar"rern und Beneficiaten aber cum vel sine "proprio foro die privativa alsdann überlas"sen werde, wenn derenselben Vermögen sich "nicht über 300. fl. erstreket." Nach Vorschrift

schrift dieser Resolution sind die Verlassenschaften der Kapläne, und Kooperatorn, wenn sie auch mehrers als 300. fl. betragen sollten, der Cumulativ nicht unterworfen, wie auch bey den Verlassenschaften der resignirten Pfarrern und wirklichen Beneficiaten die Cumulativ nicht Plaz greift, wenn ihr Vermögen nicht 300. fl. übersteigt. Allein den beyden Herrn Kommissarien war es nicht beliebig in dieser Sache, in Betreff der Kaplänen und Kooperatorn, oder Vikarien, oder wegen der armen Verlassenschaften der resignirten Pfarrern und Beneficiaten, eine Ausnahm zu machen. Wäre aber hier eine Ausnahme gemacht, und ein Unterschied bestimmt, und dieser §. nach Vorschrift der oben angezogenen geheimen Rathsresolution verfaßt worden; so würde selber mit mehrerer Mäßigung und minderer Beschränkung der geistlichen Freyheiten erscheinen.

§. XLIX.

Damit aber die Verlassenschaften durch übermässige Sportelerholungen, und andere Abgaben nicht gar so sehr

mitgenommen werden: so soll von jeder Seiten nur ein Commissarius, und ein gemeinschaftlicher Actuarius, welcher der ohnehin gegenwärtige Gerichtschreiber ist, bey allen Testamentarischen Verhandlungen erscheinen.

Bemerkung. Nach der uralten Gewohnheit hat der Dechant oder der geistliche Kommissarius allzeit seinen Aktuarium beygezogen. Durch dessen Beyhülfe hat er die sämtliche Verlassenschaftsakten überkommen, die Abschrift derselben ad R. R. Vicariatus Officium eingesendet, und das Rapelare bey den Dekanalakten verwahret, um bey nachfolgenden Sterbfällen in den vorgehenden Akten in mannichfaltigen Umständen eine Auskunft und Aufklärung zu erholen. Die weltlichen Herren Kommissarii bringen bey dergleichen Gelegenheiten die vorige Verlassenschaftsakte mit. Sie ziehen selbe bey einigen vorkommenden Zweifeln, was die Schäzung, das Ratum rc. anbetrift, zu rath, und ersehen sich in selben. Warum soll der geistliche Kommis-

missarius ihrem Beyspiele in diesem Stükke nicht folgen? Es können sich überhin Fälle anbegeben, wo bey der Verlassenschaftsbehandlung der Dechant einige Protestationen, oder sonstige Erinnerungen, die eben nicht nach dem Geschmake der Herren Beamten sind, einzulegen hat. Wer nimmt nun dergleichen Protestationen und Erinnerungen ad Protocollum? Ist wohl der bischöfliche Kommissarius bey dieser neuen konkordatenmäßigen Veranstaltung etwas anders, als ein leeres Schattenbild? Wird nicht jeder Gerichtschreiber, der nach Inhalt dieses §. als gemeinschaftlicher Actuarius aufgestellt, und bey der Obsignation, Reseration, und der Baufällschäzung dieses Amt verrichtet hat, auch nachhin, wenn ein ernannter Testamentsexecutor das Inventarium und die Executionsrechnung verfassen will, sich als gemeinschaftlichen Aktuarium aufdringen? Aus diesen Gründen erhellet ganz offenbar, daß unser Herr Provikarius durch diese ganz neue Erschaffung eines gemeinschaftlichen Actuarius sich wenig Ehre gemacht, und dadurch gezei-

get hat, daß er in Behandlung der Verlassenschaftsgeschäfte noch nicht genugsam bewandert ist. Diese Bemerkung floß aus dem Munde unsers Herrn Dechant, der mit belobungswürdiger Geschiklichkeit und wahrer Bescheidenheit, schon die Verlassenschaften des halben Kapitels richtig behandelt, und auseinander gesezt hat.

§. L.

Das einbeschränkte Fuhrlohn, dann Stall- und Trinkgelder sollen aufzurechnen erlaubt seyn; übrigens soll iedem Commissario und dem Actuario ein Mehrers, als was die am Ende N. 2. beygedrukte Taxordnung ausweiset, nicht verreichet, ausser dem aber nichts passirt werden.

Bemerkung. Es ist zweifelhaft, was durch das einbeschränkte Fuhrlohn verstanden wird. Ist dieses schon unter dem sogenannten Rittgeld enthalten, oder nicht? Ist lezteres, so wäre unsers Erachtens besser geschehen, wenn man das Fuhrlohn, da der Beamte ohnehin sein Rittgeld beziehet, wie

auch

auch Stall- und Trinkgelder (welche sonst die Massa nicht bestritten hat) aufrechnen zu dürfen, abgeschaft hätte, damit allem Unterschleife, der übermäßigen Sportelsucht, und allem Schaden, der hierdurch der Verlassenschaft zuwächst, vorgebeuget würde, und wenn man statt diesen Neurungen dem geistlichen Kommissario seinen Actuarium gestattet hätte. Ein verständiger Actuar, der schon mehrere Verlassenschaften mitbearbeitet hat, ist mir oft lieber, als der Kommissarius selbst. *)

§. LI.

Dem Decano sollen für das Begräbniß nur 3. fl. und für die Gottesdienste das Consuetum; der Kirche aber pro Paramentis 6. fl. zufallen.

§. LII.

Wenn die Verlassenschaft notorie obaerirt, oder sonst gering ist: soll nur ein Gottesdienst gehalten werden. In

*) In der Taxordnung, welche den Konkordaten angehangen worden, finden wir kein Wort von dem Fuhrlohn, Stall- und Trinkgeldern.

Intestat-Fällen, wenn auch Mittel vorhanden, sind niemal mehr, als 6. Geistliche zu iedem Gottesdienste beyzuziehen, deren ieder pro Stipendio einen Gulden zu empfangen hat.

§. LIII.

Wenn sich die Verlassenschaft deductis deducendis auf 1000. fl. oder mehr beläuft, hat Decanus das gewöhnliche Deputat mit 24. fl. bey der Hälfte auch nur den halben Theil, und wenn das Residuum nur 200. fl. oder 100. fl. importirt, mit 6. fl. der Kammerer hingegen nur die Hälfte zu beziehen: weßhalben aber Decanus pro Reseratione keine besondere Tax, oder Diäten zu fodern hat.

Alle übrige Auslagen, als auf Trauerflöre, Leichenreden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, sollen vollkommen aufhören.

Bemerkungen. Obwohl die Herrn Kommissarii in dem §. L. bey Aufrechnung des Fuhrlohns, dann Stall- und Trinkgelder sich

sich gegen die Herren Beamte sehr freygebig bezeiget haben; so haben sie hier im Gegentheil in diesen 3. §. §, sowohl die iura Decani, als auch die Deputaten und Diäten desselben ziemlich beschnitten. *) Ja so gar der Einladung der Kapitularn werden auch bey bemittelten verstorbenen Pfarrern sehr enge Schranken gesezt. Ich muß mich aber hier um so kürzer fassen, da unser Herr Dekan

N 5 zur

*) „Es sollen sich unsere Beamte nicht unterstehen excessive Sporteln einzufodern, sondern „da der Decanus gemäß denen Freysingischen „Ordinariatsverordnungen, wegen Haltung „der Aemter mit 6. fl. für die Obsignation „mit 3. fl. pro reseratione mit ebenmässig „3. fl. da er aber bey dem Inventario, und „Executione testamenti ein Mehreres zu „thun hat, mit täglichen sieben Gulden sich „muß begnügen lassen, also sollen unsere „Beamte und Gerichtsschreiber (massen dann „sie selbe ohne entgeldliche Zuziehung ihrer „Oberschreiber, Gerichtsbothen, und anderer „Gerichtsbedienten hinkünftig vorzunehmen „haben) ohne Anfoderung eines Schreibgel„des ein Mehreres nicht beziehen. Freysingischer Receß de an. 1718. *Cap. III.*

zur Behauptung und Rechtfertigung der iurium decanalium seine umständliche Aeußerungen dem Publikum vorlegen, und in das Detail dieser §. §. weitläuftiger hineingehen wird. Ich werde diese Aeußerungen, wenn ich selbe erhalte, in einer Beylage vorlegen. Nur dieses mus ich noch bemerken, daß der Dechant, wenn er seiner Obliegenheit Genüge leistet, bey der erfoderlichen Wachsamkeit über das ganze Kapitel, und bey übertragenen Kommissionen oft viele Arbeiten, und keine Belohnung, und oft nicht einmal den Ersatz der ausgelegten Bothenlöhner überkommt. *) In dieser Hinsicht hätte man das Messer nicht zu tief ansetzen sollen ꝛc. Trauerflöre und Leichenreden sind ohnehin von den meisten Ordinariaten abgeschaft.

§. LIV.

---

*) Wie schwer und vielfältig die Verrichtungen sind, die dem Dechant aufgebürdet werden, dieß lehret sattsam unser im Jahr 1610. gehaltene Synodus. *Part. III. Cap. XI.* durch 19. §. §.

§. LIV.

In Betreff der Prälaten- und anderen Klosterwahlen wird es nach dem mit Baiern dießfalls errichteten, und in fine N. 3. beygedruckten neuern Vergleich de anno 1774. beobachtet. Es soll aber den Churfürstl. Kommissarien, wo sie zugegen sind, frey stehen, in dem Wahlorte, ohne an dem Scrutinio den mindesten Antheil zu nehmen, zu verbleiben.

In Ansicht des Klosters beym heiligen Creutz zu Donauwerd hingegen bleibt es bey dem Rezeß de anno 1688.

Was die Ruralkapitel anbetrifft, soll, so oft ein solches zu halten ist, vorher die Anzeige dem Churfürstl. geistlichen Rath gemacht werden. Kommt zu dem Kapitel ein bischöflicher Commissarius, wird auch dabey ein Churfürstlicher Commissarius erscheinen. Ist die Wahl eines Dechants nach dem Tod, Resignation, oder Abänderung vorzunehmen,

nehmen, hat der Kammerer das Rural-kapitel zusammenzurufen, die Wahl mit 2. Scrutatoribus ex gremio per Scrutinium vorzunehmen, solche offentlich dem Kapitel gleich zu publiziren, über all dieses ein ordentliches Protokoll zu halten, von dem Ordinariat die Konfirmation zu erholen, und dem Churfürstl. geistlichen Rath einzuberichten.

Es sind also keine Vota clausa zum Ordinariat mehr einzuschicken.

Bemerkung. Der erste Abschnitt dieses §. belenket sich lediglich auf den Vergleich de an. 1774., welcher die einzige reife Frucht ist, die der in Salzburg gehaltene Kongreß, und die Bemühungen des Herrn Grafen von Zeil erzeuget haben. Dieser einzige Vergleich kostete nach Aeußerung des Herrn Provikarius den Ordinariaten über 50000 Gulden. Indessen ist dieser Vergleich ganz wohl gerathen, und im Durchschnitte der Billigkeit vollkommen angemessen. Man ist sonst ab Seite der Churbaierischen Her-

Herren Kommissarien viel zu weit gegangen, und es war in der That sehr auffallend, wenn der Churfürstliche geistliche Herr Rath Streb in Gegenwart der geistlichen Herren Kommissarien bey allen seinen Propositionen, und bey der Tafel mit aufgeseztem Hut paradirte. *) Was den zweiten Abschnitt und die Wahlen der Dekanen bey den Ruralkapiteln betrift, so müssen wir hier bemerken, daß nach dem geistlichen Rechte iede Wahl per inspirationem, Scrutinium, et Compromissum geschehen könne. Wie kann man denn dem Kapitel eben das Scrutinium aufdringen? Leben wir auch in den Zeiten nicht, wo die Wahlen, per inspirationem zu geschehen pflegen, so kann man uns doch die Befugnisse per Compromissum zu unserer Wahl vorzuschreiten auf keine Weise, und durch diese neue Konkor-

*) Das Ordinariat Salzburg hat sich schon im Jahre 1729 in seinem 21. Gravamine über dergleichen Betragen beschwert, wo nachhin verglichen worden: "daß hinkünftig die Landes- "fürstlichen Commissarii des Hutaufsetzens sich "begeben sollten."

kordate nicht entziehen. Und wenn die Vota durch mehrere Scrutinia gleich sind, wer giebt denn nachhin den Ausschlag? Ist es wohl schicklich, die Wahl vor der Konfirmation des Ordinariats zu promulgiren? Kann das Ordinariat nicht gründliche Ursachen haben, dem Erwählten die Konfirmation nicht zu ertheilen? Könnte nicht in diesem Falle der Ehre des Neuerwählten durch die allzuvoreilige Publikation eine empfindliche Verlezung zugehen? Wie hat man endlich das Ordinariat einer Partenlichkeit vor den Augen der Welt beschuldigen können, da man Konkordatenmässig abschließt: Es sind also keine Vota clausa zum Ordinariat mehr einzusenden? Doch dieses mag sich, und ihre Sache, in diesem Punkte selbst vertheidigen. — Uebrigens müssen wir hier noch bemerken, daß ienes, was wegen den Dechantwahlen konkordiret worden ist, ganz offenbar gegen die an. 1610. verfaßte Synodalstatuten streite. Diese lauten also: ubi in locum vacantis Decanatus aliquis sufficiendus, omnes Capitulares *ad certum diem a Nobis,*

vel Vicario nostro nominatum conveniant. — Electum Nobis vel Vicario nostro praesentent, quem, *ubi habita diligenti inquisitione idoneum cognoverimus* — confirmabimus. *Synodus August. Part. III. Cap. XI. De Decanis rural.* §. 2. *et* 3.

§. LV.

In Caussis Asyli hat es bey den päpstlichen Constitutionen sein Bewenden.

Von Seiten des Ordinariats wird man nach der N. 4. in fine beygedruckten Instruction die Asylanten bis auf Untersuchung ihres Delicti in Verwahr nehmen, oder der weltlichen Obrigkeit ad Custodiam episcopalem auf Verlangen alsogleich übergeben.

Ist das Delictum exceptum: werden sie ohne weiters ausgeliefert; ist es nicht exceptum: so extradirt man sie wiederum gegen Revers de non occidendo &c.

In Dubio, wenn die Indicia de Reitate personae, et qualitate excepti dem Ordinariat kommunizirt werden, wird der Prozeß

zeß von demselben in praesentia eines weltlichen Commissarii, der allenfalls das Behörige erinnern kann, instruirt, und darauf hin die Frage: ob das Delictum exceptum ist, oder nicht, bestimmet.

Sollte aber bey dem päpstl. Stuhle dießfalls was anderes zu impetriren für nützlich erachtet werden: so ist man von Seiten des Ordinariats bereit die Hände hiezu zu biethen.

Bemerkung. Da durch Aufhebung und Einschränkung der Absylen, oder Freyheitsorten in viel Wege den Mordthaten und Raubereyen Einhalt, auch den dießfalls mit unterlaufenden Irrungen und Streitigkeiten Maaß und Schranken gesetzt werden, so hat unser Ordinariat, nach dem Beyspiele des Ordinariats in Regensburg, welches schon vor etlichen Jahren die Aufhebung der Asylen für die Kirchendiebe von Rom erhalten hat, sich ebenfalls an den Römischen Stuhl gewendet, und die a Sacra Congregatione super ecclesiastica Immunitate erhaltene Fakultäten

in

in das Deutsche übersetzen, und selbe der sämmtlichen Geistlichkeit zur Wissenschaft und Benehmung, unter dem 3. Octob. 1785. mit dem Auftrage zugeschlossen, daß die Pfarrer die Aufhebung der Asylen, samt den beygefügten Fakultäten von öffentlicher Kanzel publiziren sollen, damit verschiedenen Irrungen und Umständen, welche sich ergeben könnten, so viel möglich vorgebeugt würde, so ist auch für die Pfarrer eine förmliche Instruktion angefüget worden, durch welche dieser §. ohnehin ins Reine gebracht worden ist.

§. LVI.

In Caussis liberae Resignationis et Permutationis erkennet zwar das Ordinariat super Motivis resignandi, und ertheilet nach Befund die Lizenz, verweiset aber die Permutanten zur Präsentationserholung, oder Begnehmigung an die Patronos Beneficiorum.

Bemerkung. Ist allzeit so üblich und gewöhnlich gewesen.

§. LVII.

Bey iedesmaliger Pfarrvakatur, es mag sich selbe per obitum, vel abitum ergeben, sollen die Baufälligkeiten *cumulative* besichtiget, amicabilis tentirt, sodann wenn sich solches nicht zu Stande bringen läßt, das Gutachten von den Commissariis an den Churfürstlich geistlichen Rath erstattet, daselbst entweder amicabilis confirmirt, oder die Sache ex Officio, wie oben §. XLIII. regulirt werden.

Bemerkung. Hier weicht man wiederum, um den alten Gang zu gehen, völlig von den alten Konkordaten ab. Die Baufällschäzung war nur bey Todesfällen gewöhnlich. „Es haben unsere Beamte (saget der „Freysingische Receß §. 9.) iedesmal nach „dem Tod der Pfarrer mit Zuziehung des „Ruraldechants genau Besichtigung und wohl „zulängliche Schäzung der Baufälle vorzu„nehmen.„ Wenn sich eine Vakatur per abitum ergeben hat, war die Cumulativ-Baufällschäzung niemal in Uebung, sondern die

beyden

beyden Pfarrer, der abgehende, und anstehende haben sich gütlich mit einander verglichen, und den Vergleich ad Vicariatus Officium eingesendet, wo nachhin selber ratificirt worden, und der anstehende Pfarrer für alle Baufälle haften, und selbe wenden mußte. Haben sich die beeden Pfarrer nicht gütlich einverstehen können; so ist dem Dechant, oder dem nächsten Pfarrer das Kommissorium übertragen worden, der entweder die vorwaltende Irrungen und Zwistigkeiten mittelst eines Vergleichs gehoben, oder die Hindernisse desselben umständlich einberichtet hat; wonach von dem Ordinariat diese Irrungen ausgeglichen, und diese Streitigkeiten geendiget worden. So hat man vorhin diese Sache ohne alle Weitläuftigkeit, und ohne alle Kosten geschlichtet und behandelt. Aber was kostet dermal eine Cumulativ-Besichtigung? Die Rittgelder, Diäten, das Fuhrlohn, die Stall- und Trinkgelder der Herren Kommissarien? Was kostet einem Pfarrer die Verreichung der Kost, die Bewirthung, Unterhaltung der Pferde ꝛc. ꝛc.? Diese Artikel schröken viele

Pfarrer ab, sich zu einer Permutation einzuverstehen, und hiedurch schadet sich der Churfürstliche geistliche Rath selbst nicht wenig, und ihm entgehen dadurch die reichliche Taxen, da er den Beamten nüzlich seyn, und selben was beilegen will. Noch ungewöhnlicher ist, daß wenn ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande gebracht wird, der geistliche Rath ex Officio diese Sache reguliret. Es ist dieser Vorschritt gegen das uralte Herkommen, und gegen alle Begrife der Kumulativ.

§. LVII.

Ergeben sich bey Lebzeiten eines Pfarrers Baufälligkeiten: so geschieht nach vorläufiger Zusammenberufung sammentlicher interessirter Theile die Besichtigung derselben, die Einschäzung, die Regulirung der Konkurrenz, die Entscheidung der allenfalls sich ergebenden Streitigkeiten, wie bishero, und wird man von Seiten Churpfalzbaiern darob seyn, daß der Bau befördert, und die einmal

anre=

anrepartirte Konkurrenz sogleich, jedoch salvo Iure Processus, erholet werde.

Ist der Bau vollendet, so wird nachgesehen, ob alles wohl, und dauerhaft hergestellt sey, die Baurechnung una cum Verificationibus in Originali zum Churfürstlich geistlichen Rath eingesendet, nach gehobenen Bedenken ratificirt, und sohin von demselben die Baufristen relative ad §. XLIII. ad onus Successorum regulirt, und erst alsdann die Ratification, oder das sogenannte Relutionsdekret ausgefertiget.

Bemerkung. Ergeben sich bei Lebzeiten eines Pfarrers Baufälligkeiten, so ist die Wendung derselben mit noch weit grössern Kösten verknüpfet. Die Zusammenberufung sämmtlicher interessirten Theile, die Besichtigung, die Einschäzung, die Regulirung der Konkurrenz, die Entscheidung der sich ergebenden Streitigkeiten rc. rc., alles dieses verursachet sehr viele Kösten. Denn welcher Herr Beamte sezet mir eine Feder umsonst für den Pfarrer an? Nach vollendetem Bau

kömmt die ganze Kommission wieder zusammen, sieht nach, ob alles wohl und dauerhaft hergestellt ist; dah eißt es abermal: Pfarrer zahl. Und endlich wird nach erhobenen Bedenken der Bau von dem Churfürstlichen geistlichen Rathe ratificirt, und die Baufristen werden von selbem bestimmt und regulirt. Alles gegen das alte Herkommen, und gegen die alten Konkordate, welche sich über diesen Gegenstand also ausdrüken: "da sie "aber (die Cumulativ) differenter Meynung "wären, hat man die Sach beederseits an die "hohen Herrn Prinzipalen zu bringen, welche "sich auf eine solche beliebige Weiß mitein- "ander vernehmen werden, wie am füglichsten "daraus zu kommen, indessen hat kein Theil "fürzufahren, sondern es in Statu quo zu las- "sen." Wie kann dann der geistliche Rath die Ratification, die Regulirung der Baufristen, und die Ausfertigung des sogenannten Reluitions-Dekrets sich privative zueignen? Hätte doch unser bester Herr Kommissarius von seinem Mitkommissario einige dergleichen Bauakten, die beym geistlichen Rath verhandelt,

delt, regulirt, und ratificirt worden sind, vorzeigen lassen; es würde nach langem Nachsuchen sich gewiß keiner vorgefunden haben. Die geistliche Rathsinstruktion, welche sich sonst so fleißig auf ihre Protokolle bezieht, hat hierinnfalls kein einziges Präiudizium aufweisen können, sondern sagt nur §. 19. "In "Baufällschäzung der Pfarrhöfe greift zwar "laut Konkordaten, Cumulativa, Plaz; aber "die Bauschillingsfristen selbst, dessen sich "bisher die Ordinariate allein angemaßt ha"ben, sollen hinführo beym geistlichen Rathe "regulirt werden." Man wird bey dem geistlichen Rath keinen einzigen Bauakt vorzeigen können; da im Gegentheile iedes Ordinariat so viele Duzend derselben aufweisen kann, als unsere neue Konkordate §. §. enthalten. In der Erläuterung sowohl zu diesem, als zu dem vorgehenden §. wird beygesezt: "von dem Cumulativ-auf"gehobenen Protokoll ist ein Duplicat ad re"verendissimum Vicar-Officium einzusenden." Zu was Ziel und Ende? Und was nüzet denn dieses Protokoll unserm Officio,

da nach Vorschrift der Konkordate der geistliche Rath in München, den Bau ratificirt, die Baufristen ad onus Successorum regulirt, und die Ratifikation, oder das sogenannte Reluitions-Dekret ausfertiget???

§. LIX.

Wenn in casum Resignationis sich Resignans eine Pension ad dies vitae reservirt, erkennet zwar das Ordinariat super Quaestione an? Ratione quanti hingegen eröffnet es die führende Meynung dem Churfürstlichen geistlichen Rath, und ratificirt, wenn dieser den Consens ertheilet hat, die Pension.

Bemerkung. Nach der Lehre der Kurialisten kann der Bischof keine Pension ad dies vitae Resignantis, sondern nur ad dies vitae Resignatarii bestimmen. Die fernerhin angemaßte Consens-Ertheilung zu dieser Pension streitet gegen alle geistliche Rechte, und ist abermal eine Neuerung, wie der vorgehende §., gegen das alte Herkommen; und doch heißt es §. XXVIII. in den neuen Konfor-

kordaten: "Seine Churfürstliche Durch-
"laucht gedenken keines Wegs dem Hochwür-
"digsten Ordinario die in den gemeinen geist-
"lichen Rechten erhaltene Befügnisse, und
"Freyheiten auf einige Weise zu beeinträch-
"tigen." Und doch ließt man in der neusten
geistlichen Rathsinstruction §. 12. "Se.
"Churfürstliche Durchlaucht wollen unter dem
"Vorwand der Landeshoheitsrechten, der
"geistlichen Obrigkeit dasjenige nicht zu be-
"nehmen suchen, was derselben nach dem er-
"weislichen alten Herkommen umsonst von
"Rechtswegen zustehet."

§. LX.

Gleichergestalten wird das quantum Congruae parochialis, wenn darüber Klage geführt wird, nach vorläufig beschehener Benehmung mit dem Ordinariat regulirt, doch so, daß die Stipendia Missarum dazu nicht gerechnet werden.

Bemerkung. Nach Vorschrift der geistlichen Rechte liegt allein dem Bischoffe ob, die Congruam zu reguliren, und ist auch

dieses allzeit von den Ordinariaten geschehen. *) Hier könnten wir auch iene Bemerkung wiederholen, welche zu Ende des vorgehenden §. eingeschaltet worden ist. Wir wollen aber nur eine allgemeine Anmerkung einschalten, welche sowohl auf die vorgehenden, als nachfolgenden §. einen starken Bezug hat. Sowohl aus diesen Konkordaten, als auch aus dem ganzen Systeme und Begriffen des geistlichen Rathes erhellet ganz offenbar, daß dieser sich all ienes zueignet, was mit Realitäten, oder was mit Weltlichem verknüpft ist. Nur das Geistliche will man dem Bischofe (iedoch nicht ohne das Placitum regium) überlassen. Allein es kommt die Hauptsache der Frage nicht auf gewisse allgemeine Grundbegriffe, oder auf den Unterschied des Geistlichen

*) Vicariis ex incorporatis Ecclesiis Rectores ecclesiarum competentem portionem assignent —— Quod si non fecerint, *Nos ex officio nostro assignabimus. Synod. August. de an.* 1610. *de Vicariis Eccles. et Canonica portione. Part. III. Cap. XIV.* §. 1.

chen und Weltlichen, noch weniger auf das, was man für Wesentlich, oder Zufällig bey der geistlichen Macht halten will, sondern lediglich auf die einmal in jedem Reiche, Lande oder Republik durch die rechtmäsige oberste Macht festgesetzten Gesetze, oder auf beyderseitige Uebereinkunft der geistlichen und weltlichen Gewalt, oder auf Verträge und gesetzmäßiges Herkommen an. Es ist bekannt, daß ieder Staat einer besonderen Bestimmung fähig ist, nach welcher die Temporalgegenstände theils in zerschiedene Zweige gesondert, theils verschiedenen Behörden untergeordnet sind. Hier sind die alten Verträge, und das alte Herkommen die Richtschnur, nach welcher man das Augenmerk wenden muß. Hätte unser Herr Kommissarius diese Regel beobachtet, so würden die neuen Konkordate den alten ähnlicher, und dem Bißthume vortheilhafter ausgefallen seyn. Er wird sich zwar auf die Sätze, die er in seinen Grundsätzen aufgestellet hat, und auf die Beyspiele Oesterreichs stützen — Lieber! aus allgemeinen Grundbegriffen, und aus den

Bey-

Beyspielen fremder Staaten lassen sich keine richtige Folgen auf alle einzele Staaten und Lande in dem deutschen Reiche ziehen. Diese haben ihre besondere Verfassung, Observanz, Verträge, welche der Landesherr mit der geistlichen Gewalt getroffen hat, oder ihre besondere Freyheiten und Privilegien, welche ihnen von Kaisern, und Fürsten ertheilet worden sind, oder wie die tituli speciales noch heissen mögen. Der Grundsatz: was Weltlich ist, kann der bischöflichen Gewalt nicht zugeeignet werden: ist im deutschen Reiche durch die gesetzgebende Gewalt nicht eingeführt worden. "Es sind beyde Religi-"onstheile im Reiche der einstimmigen Ge-"sinnung; es ist auch den katholischen sowohl, "als protestantischen Ständen gleichviel dar-"an gelegen, daß die Competenz der einmal "hergebrachten geistlichen Gerichtsbarkeit auch "in weltlichen Dingen, und besonders ihre "Unabhängigkeit von den Reichsgerichten "(wie vielmehr also von dem geistlichen Ra-"the in München) unabänderlich fort be-"stehe." Kurze Beleuchtung des Official-

be=

berichtes des Kaiserl. und Reichskammergerichts an Kais. Majestät 1786. S. 60. und in Schlözers Staatsanzeigen.

§. LXI.

Dieser Modus tractandi verstehet sich a potiori bey Errichtung neuer Benefizien, Vikarieen, oder Pfarreyen, als bey welchen, so wie in Caussis Unionum aut Dismembrationum, das Ordinariat super Caussis Canonicis entscheidet; das übrige aber alles *cumulative* mit dem Churfürstlichen geistlichen Rath tractirt.

Bemerkung. Man lies Hundium, Gewoldi Additiones, die Monumenta boica der Churfürstlichen Akademie, und man wird zwar in diesen viele Uniones, und Dismembrationes finden; man wird aber keine einzige Urkunde lesen, wo die Weltlichkeit ihre Hand in diesen Fällen mit eingeschlagen hat, oder wo von dem Ordinariat nur super Caussis canonicis entschieden, und das Uebrige alles der Cumulativae mit dem geistlichen Rath überlassen, und tractirt worden ist. Die Erklärungen, welche

die

die Churfürstlichen Herren Kommissarii auf die An. 1638. abgehaltene oberpfälzische Receße nomine serenissimi Electoris *ad Art.* 7. erlassen haben, enthalten nachstehende Worte: "Verhoffen Ihro Churfürstliche Durchlaucht, "die Herren Ordinarii Fürstliche Gnaden, wer"den ihnen nicht entgegen seyn lassen, der"gleichen Uniones beneficiorum, wenn Ihro "Churfürstliche Durchlaucht auch schon nicht "Patronus seye, deroselben vorhero zu wissen "zu machen, und ohne deroselben Einwilli"gung einige Union nicht vornehmen." Und in der von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht Frauen Frauen Witwe und Vormünderin An. 1654. den 13. April abgegebenen Erklärung ist *Art.* 6. folgendes zu lesen: "bey "den 19ten Punct die Unionem beneficiorum "betreffend, begehren Wür Uns zwar eines "Mehrern, als uns von Vormundschaft, und "landeshoben Obrigkeit, und sonsten von "Rechtswegen gebührt keineswegs zu unter"nehmen, noch Ew. Liebden Fürstl. und "Liebden hierinnfalls Maaß zu geben, weilen "aber einen Landsfürsten gleichwohlen als

"aller

"aller geistlichen Stiftungen Protectori, und "darnebens auch Patrono von denen Bene"ficien, Ordnung, und Administration, damit "darob gehalten, und die defectus desto eben"der können ersezt werden, Nachricht zu ge"ben, gebühren thut, so wohlen wir uns ver"sehen, und zweifeln nicht, dieselbe werden sich "solch auf iede Begebenheit zu ertheilen, nicht "zugegen seyn lassen." *) Wäre dieser §. nach dieser Vorschrift entworffen worden, so würde solcher der bischöflichen Gerechtsame nicht so nahe treten. Diese bischöfliche Befügniß ist ganz klar in dem Tridentinischen Kirchenrath enthalten, wo wir *sess.* 21. *Cap.* 4. *de Reformat.* folgendes lesen: Illis autem Sacerdotibus, qui de novo erunt ecclesiis noviter erectis praeficiendi, com-

*) Wir haben schon mehrere Stellen aus den Oberpfälzischen Recessen ausgehoben, und wir haben diese der Sorgfalt unsers lieben Herrn Kapitularen P — — zu verdanken, der dieses M. S. um 24. kr. auf dem sogenannten Tandelmarkte in München erkauft, und zur Kapitularregistratur hergeschenket hat.

competens assignetur *portio*, *arbitrio Episcopi* ex fructibus ad Ecclesiam matricem quomodocunque pertinentibus ꝛc. Daß sowohl dieser §. als der vorgehende, in welchem die Bestimmung der congruae parochialis dem geistlichen Rathe zugeeignet wird, mit der Verfügung des Concilii tridentini nicht übereinstimme, wird iedermann leicht einsehen, der Latiums Sprache kundig ist.

§. LIV.

Was die Verwaltung der Kirchengüter, Aufnehmung der Rechnungen, und so anders, was deme anhängig, betrifft, soll es allerdings bey deme verbleiben, was in Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Lands- und Polizeyordnung verordnet, und sonst üblichen Herkommens ist: so sich auch auf die Ausleihung der Kirchenkapitalien verstehet. S. Beyl. sub N. 5.

Bemerkung. Ich will hier einem gewissen Herrn Kanonikus, dessen Gelehrsamkeit ich öfters geschäzt und bewundert habe, und

und der eine Abhandluug von den Kirchengütern in Baiern, und deren Verwaltung zum Nutzen der Kirche, und des Staates bearbeitet, keinen Eingrif machen.

§. LXIII.

So viel nun andere sowohl geistliche als Territorial = *Iura* betrift, soll dieser Vergleich beyden Höchsten Herren Prinzipalen an Dero zustehendem Recht und hergebrachter Observanz allerdings unpräiudicirlich, und dadurch, daß hierinn ein oder anderer Gegenstand nicht berührt, oder bestimmt worden, von keinem Theile etwas vergeben seyn.

Bemerkung. Dieser §. stimmt hauptsächlich mit ienem de an. 1684. am Ende vollkommen überein.

§. LXIV.

Solle von nun an gegenwärtiger Receß auf alle Churpfalzbaierische Staa-

ten, in welche sich das Bischthum Augsburg erstreket, ausgedehnt seyn.

Bemerkung. Der alte Augspurgische Receß saget nicht von nun an, sondern von ewigen Zeiten. "Und als haben "wir dieß alles (sind die Worte desselben) "zur Erhalt- und Pflanzung beständiger re- "spective guter Freundschaft und Nachbar- "schaft nach darüber abgelegter umständlicher "Relation ratificirt, und für Uns, unsere "Erben und Nachkommen, darein verwil- "liget, thuen auch das in Kraft dieses Li- "bells solchergestalten, und also, daß dem al- "lem, wie oben steht, durch unsere beyder- "seitige respective geist- und weltliche Be- "dienten zu ewigen Zeiten nachgegangen, "und solcher Vergleich in allen seinen Punk- "ten und Artikeln wirklich vollzogen, auch "deme genau nachgelebt werden solle. Ohne "Geferde." Und diese ewige Zeiten haben nur hundert und ein einziges Jahr gedauert, nach Verfluß derselben ist der betrübte Zeitpunkt erschienen, da unser Herr Provikarius,

nach

nach dem Systeme seiner gedrukten Grund-
sätze *) die meisten Stüke und Punkte der al-
P 2 ten

*) Der Himmel wird uns ja für dem dritten und lezten Abschnitte dieser Grundsäze behüten! Es verspricht diesen der Herr Verfasser in der Vorerinnerung mit den Worten: „Soll„te diese Schrift den gehörigen Eindruk auf „den Leser machen, den sich der Verfasser „verspricht, so kann es sich wohl fügen, daß „er die Vergleichung, und Zusammenstellung „der neusten Verordnungen in Kirchensachen „mit diesem seinen Plane zur Herstellung „der Eintracht, als den dritten und lezten „Abschnitt nachfolgen lasse.„ Wie gesagt, der Himmel behüte und bewahre uns! Die Sorge wegen des dritten Theils wird wohl überflüßig seyn, nachdem die Litteratur des katholischen Deutschlands im I. Stük des VI. Bandes S. 107 — 116. sowohl die Quelle anzeiget, aus welcher Herr v. H. geschöpft, als auch die Fehler bemerket, welche man bey Abschreibung aus dem Werke: de l'Autorité des deoux Puissances, so *an.* 1781. zu Strasburg ans Licht getretten, gemachet hat. Wenn es nichts mehr zu plündern giebt, wird das Bücherschreiben bald ein Ende haben. Der Kor.

ten Konkordate untergraben, zerrüttet, und zu Boden geschleudert hat. Und wird wohl nach hundert Jahren ein Anderer kommen, der die Trümer der zerfallenen geistlichen Freiheit, und unsere alten Konkordate aus dem Schutt hervorsuchen, und ein neues festes Gebäude aufführen wird? Möchte doch die Vorsicht auch nach hundert Jahren einen Mann erweken, der zu dieser mühsamen Arbeit, Einsicht, Muth, und Starkmüthigkeit besizt! Möchte doch die Vorsehung unsern heißen Wünschen entsprechen!!! Wer das Gefühl des Schmerzens kennet, da wir die meisten unserer Brüder über den Lech in Freiheit wandeln sehen, die wir in vielen Stüken durch die neuen Konkordate verlohren haben, der wird uns diese Bemerkung nicht verargen. Wir treten nun in das Geleis zurüke.

Ueber die Frage: ob sich die alten Konkordate auch ienseits des Lechs erstreken, ist schon vieles gestritten worden, besonders im Jahre 1758. bey Gelegenheit einer Obsignation

zu

zu Unterschwabendiessen. Ab Seite des Churfürstlichen geistlichen Raths hat man allzeit in mehreren Antworten auf die vom Vikariat geschehenen Vorstellungen behauptet, daß die Konkordate, und folgsam auch die Cumulativ ultra Licum sich nicht erstreken. Auch bey nachhin sich ereignenden neuen Irrungen haben Se. Churfürstl. Durchlaucht in einem Rescript an das Vikariat de dato 28. December 1768. die Worte einfliessen lassen: „Es stehe Sr. Churfürstlichen Durchlaucht die Ausübung Dero landesherrlichen Gerechtsame ienseits des Lechstroms vorwurfs privative zu.„ Durch diesen §. sind die Irrungen, wie es scheinet gehoben worden, und man hat unserm Herrn Kommissarius diese Kleinigkeiten (da ienseits des Lechs nur einige Herrschaften Pfalzbaiern zugehörig sind) um so leichter zugestehen können, da er in andern Stüken so manches schöne Opfer gebracht, und sich in Allem so bereitwillig und nachgiebig gezeiget hat. Doch wäre es noch besser gewesen, wenn zu Vermeidung aller künftigen Irrungen die Worte: Ueber

 den

den Lech, ausdrüklich wären beygesezt worden.

Diesen unsern Bemerkungen muß ich noch andere beyfügen, welche das Publikum macht, und zu welchen ich nur meine Feder darleihe. Man befremdet sich

Erstens wie das Ordinariat Augspurg diese Konkordate hat eingehen können, ohne sich zuvor dießfalls mit dem Herrn Erzbischofe zu Mainz hierüber zu benehmen, da doch in grösseren Dingen, welche die Grundverfassung des Bisthumes betreffen, über welche der Metropolit die Mitaufsicht hat, der Suffragan sich an selben allerdings wenden solle*). Es ist

Zwey=

*) Man beruft sich auf Gerbasium *de causis maioribus Art. XXII.* auf die Dissertation Iosephi Motta *de metropolitico jure pag.* 116. auf Thomassinum *de nova et veteri Ecclesiae disciplina Tom. I. Lib.* 1. *C.* 10. *N.* 1. *et* 19. *etc.* welche durch kanonische Satzungen diesen Saz gründlich bewiesen haben: Episcopus uniuscuiusque gentis nihil facere potest, quod sit magni Momenti, praeter Metropolitani Sententiam. Deßwegen haben sich auch die

Zweytens offenbar, daß der Bischof zu Augspurg, da die baierischen Benedictiner in eine Congregation sich zu versammeln, und die Execution zu erschleichen trachteten, sich bey dieser Vorfallenheit nach Mainz gewendet, und wegen bevorstehender Beeinträchtigung der bischöflichen Gerechtsame Hülf und Zuflucht gesucht hat *); warum dann, und wie hat denn das Ordinariat zu Augspurg ohne vorgängige Nachricht an den Metropolitan diese Konkordate eingehen können, die gewiß in mehrfältiger Hinsicht den bischöflichen Befugnissen weit nachtheiliger, als die Exemtion einiger Klöster sind? Man kann

die Bischöfe bey den im Jahre 1583. verfaßten Konkordaten an ihren Metropolitan angeschlossen.

*) Ne quid patres benedictini periculosum Romae machinarentur per clandestina Molimina, Episcopus Augustanus hac in re ad eminentissimi Domini Electoris moguntini, tanquam Metropolitani sui opem confugit etc. *Bavarica, Erectionis Congregationis. Romae edita. pag. 5.*

Drittens nicht begreiffen, wie ermeldetes Ordinariat den in diesen Konkordaten vorkommenden Rekurs hat festsezen können; denn wenn auch in processu contra juris formam vorgeschritten, oder dem beklagten Geistlichen Violentia angethan worden ist, so ist ja nach den geistlichen Rechten die Apellatio ad Metropolitanum vorgeschrieben, welches Recht, so den Metropoliten zustehet, durch diesen angenommenen Rekurs nothwendiger Weise vereitelt wird, und will es schier das Ansehen gewinnen, daß man dem geistlichen Rathe in München die jura metropolitica habe zueignen wollen, da man die Akte in Originali einzusenden sich §. XX. anheischig gemacht hat. Es wollen

Viertens einige ganz zuverläßig behaupten, daß von Seite des Herrn Bischofes zu Augspurg mit dem Erzbischofe zu Mainz, wegen dem Vorfall der in München eröfneten Nuntiatur, Korrespodenz gepflogen worden. Warum denn nicht auch wegen der Konkordate? Die Nuntiatur kann den Ordinariats-

gerecht-

gerechtsamen nicht so schädlich, als die gemachten Konkordate seyn. *) Andere sagten:

Fünftens, würde der Nuntius in München alle in Disciplinsachen zu erlassende Augspurgische Dioecesan-Verordnungen in der Absicht anverlangen, um selbe einzusehen, seine Aeußerung und Begnehmigung hierüber abzugeben, so würde das Ordinariat mit al-

*) Wie enge sonst die Verbündniß zwischen dem Ordinariat Augsburg und dem Erzbischöflichen Stuhle zu Mainz war, läßt sich aus den Worten des an. 1584. zu Augspurg gehaltenen Synodus ermessen, wo §. II. *de Constitutionibus* dieses beschlossen worden: Sacrorum, Canonum et Conciliorum decreta, *ac inprimis provinciales moguntinae sedis synodales constitutiones*, uti etiam Augustanas omnes observent. Auch der an. 1610. vom Bischofe Heinrich von Knöring gehaltene Synodus berufet sich öfters auf die Mainzische Synodalstatuten, Part III. Cap. IX. §. 1. Decani, Scholastici, Custodes *ex Moguntinae Synodi decreto* apud suas Ecclesias continuo resideant, et cum aequis ex Causis aliquando ad breve tempus abesse debebunt, alicui suas Vices committant.

len Kräften sich entgegen sezen. Wie hat man denn dieses Vorrecht dem geistlichen Rath einräumen können? Es war

Sechstens sehr auffallend, daß das Ordinariat Augspurg sich dermal von den übrigen Ordinariaten getrennet, und ohne einziges freundschaftliches Benehmen mit diesen, diese Konkordate abgeschlossen hat, da es doch bey dem Kongreß zu Salzburg an die übrigen Ordinariate so enge angeschlossen verharrte. *) Man könnte

Siebentens nicht fassen, wie mehr besagtes Ordinariat ihre Prinzipia, Grundsäze und das ganze System auf einmal abgeändert, und mit beyden Händen die gegentheilige Grundsäze ergriffen hat, welche von ihm bey dem Salzburger Kongreß, und in den bey diesem Geschäfte gewechselten Schriften höch-

*) Unser Herr Provikarius, der mit dem Freysingischen Herrn geistlichen Rath Indobler als Sekretär bey diesem Kongreß anwesend war, muß von dieser Wahrheit selbst das Zeugniß ablegen.

höchstens misbilliget, und verworfen worden?
Man verwunderte sich

Achtens, wie das hochwürdige Dom-Kapitel in Augspurg der geistlichen Freyheit, und bischöflicher Gerechtsame äuserst widrigen Konkordaten ihre Einwilligung ertheilet habe. Nicht minder wollten

Neuntens Mehrere behaupten, daß auch diese mit allen Feyerlich- und Zierlichkeiten ertheilte Einwilligung um so mehr unstatthaft und nichtig ist, weil nach Vorschrift der Kapitular-Statuten res majoris et gravioris momenti nur an Peremtorien oder nur vocatis Absentibus vorgelegt, behandelt, und bewilliget werden können. Sehr viele ärgerten sich

Zehentens, daß man durch bestellte Emissarien, durch Briefe vom Ausland, durch sonderbare Wendungen, die man der Sache gab, und oft in einem Tone wiederholte, diese neue Konkordate mit prunksvollen Worten hat anpreisen und behaupten können, daß selbe

dem

dem Ordinariat vortheilhaft, bey dermaliger Verhältniß der Zeiten besonders ersprießlich und nüzlich, auch für die künftige Zeiten als die glüklichste Befestigung der Wohlfahrt des Bisthumes zu schäzen, und zu halten sind; da es doch iedem unbefangenen Leser, der nur die flachste Kenntniß der alten Konkordate besizet, sonnenklar einleuchten muß, daß das Ordinariat der meisten Gerechtsame, die es vorhin nach Ausweisung des alten Receßes genossen hat, sich freywillig begeben habe, und daß keine Churfürstliche geistliche Raths-instruktion das Ordinariat Augspurg so tief herabsezet, als wie diese neuen Konkordate rc. Man bemerkte

Eilftens, daß a) das Ordinariat diesen beyderseits abgeschlossenen Konkordaten, und Vergleichspunkten, so wenig die einseitige Erläuterungen hat hinzufügen können, als der Römische Stuhl über die Concordata Germaniae einige einseitige Erklärung oder Erläuterung nach einstimmiger Lehre des D. Barthels, Schlör, und anderer

Kano-

Kanonisten, abfassen kann. Daß folgbar b) durch diese Erläuterungen die aufstossenden Zweifel nicht gehoben worden, und daß also c) die Augspurgische Dioecesan Geistlichkeit, und die Herren Beamte auf diese einseitige Erläuterungen zu reflektiren, und darnach sich gehorsamst zu achten, nicht könten angewiesen werden. Daß ferner d) ad §. §. V. VI. X. etc. Dinge vorkommen, die keiner Erläuterung gleich sehen, und da bey diesen §. §. kein Zweifel obwaltet, auch keine Erläuterung Plaz greifen könne. Daß e) ad §. LVI. die Erläuterung von Publikation des Testaments, und von 3. fl. ad Sigilliferatum spreche, und in dem bestimmten §. nur die Rede von der Resignation und Permutation sey. Daß f) ebenmäßig in der Erläuterung ad §. XXXIII. die Einsendung der Protokolle von dem Viso reperto, anbefohlen werde, da doch dieser §. der Konkordate, nur einen Extractum verwilliget hat. Daß endlich g) in den Erläuterungen Dinge vorkommen, die den Konkordaten selbst entgegen sind. Also ist §. XXXIX. enthalten: "daß

"der

"der Churfürstliche geistliche Rath von der
"ihm abgelegten Administrationsrechnung des
"Vicarii Nachricht ertheilen werde, und §. XL.
"daß der geistliche Rath die Competentiam
"pro parocho et Vicario auszeigen, und nach
"vorläufiger Benehmung mit dem Ordina-
"riate die Rechnung ratificiren werde;"
und die Erläuterung ad hos §. §. giebt die
Weisung: "Ist von den Administratoribus
"ein Rechnungs-Duplicat ad reverendissimum
"Vicariatus Officium einzusenden." Ist wohl
von allen diesen ein Wort in diesen §. §. ent-
halten? Auf gleiche Weise wird h) ad §.
XLII. die Erläuterung gemacht: "die Te-
"stamentspublikation kann nomine der Cu-
"mulativae einem Dritten überlassen werden;"
da doch in dem §. selbst die gemeinschaftliche
Publikation verglichen worden ist. Es sind
noch mehrere Bemerkungen über diese Erläu-
terungen gemacht worden; da sie aber von
minderer Erheblichkeit waren, so scheint es
der Mühe nicht zu lohnen, selbe hier anzu-
fügen. Endlich

Zwölf=

Zwölftens, ereiferten sich sehr viele über diesen von Seite Augspurg gemachten Schritt, und behaupteten, daß durch diese Konkordate allen übrigen Ordinariaten (wie man zu sagen pflegt) ein sehr übles Spiel gemacht worden. Man wird vom geistlichen Rathe in München, dessen ganzes System sich in diesen neuen Konkordaten lichtvoll entwikelt hat, mit allen Kräften andringen, daß auch diese sich den Augspurgischen Konkordaten fügen. Werden sie sich widersezlich bezeigen, auf dem Buchstaben ihrer alten Konkordate verharren, ihre Gerechtsame vertheidigen, so ist eine gewaltsame Bedrückung, und die Temporalsperr ihr bestimmtes Loos rc. Dieses ist das widrige Geschicke, und dieses sind die üblen Folgen, welche die Augspurgischen Konkordate den übrigen Ordinariaten zugezogen haben.

Ueber die Mittel, die Sache zu applaniren, anderen Ordinariaten in dieser Verlegenheit zu helfen, sie aus diesem Gedränge zu retten, hat das Publikum zerschiedene Entwürfe

würfe gemacht. Da ich die obige Bemerkungen des Publikums deutlich dem Leser vorgeleget habe, so erachte ich es meine Schuldigkeit zu seyn, auch jenes hier einzuschalten, was ich über diesen Gegenstand von Verschiedenen gehört, und mit begierigen Ohren vernommen habe. Einige glaubten

Erstens den Ordinariaten besonders zuträglich zu seyn, wenn sie unter sich in Bezug auf Erhaltung ihrer bischöflichen Gerechtsame ein enges Bündniß abschliessen würden. Dergleichen Bündnisse hatten in den alten Zeiten den besten Erfolg. Im Jahre 1294. haben Chunrad Erzbischof zu Salzburg, Enicho Bischof zu Freysing, und Heinrich Bischof zu Regensburg zur Behauptung ihrer Vorrechte und Freyheiten ein Bündniß unter sich errichtet. Da im 14ten Jahrhundert die Herzoge in Baiern Heinrich und Otto, und der Pfalzgraf bey Rhein, Heinrich, ihr Vetter den geistlichen Freyheiten der baierischen Bischöfe, und der gesammten Geistlichkeit in mehreren Stücken zu nahe getreten, hat

hat Erzbischof Friederich zu Salzburg, sich mit allen seinen Suffraganeis vereiniget, wonach sie sich mit vereinigten Kräften diesen nachtheiligen Unternehmungen entgegen gesezt, und mit so gutem Erfolg ihre Freyheiten vertheidiget haben, daß gedachte Fürsten durch einen feyerlichen Brief und Eyd versprochen haben, dergleichen widrige Schritte gegen die geistliche Freyheiten nicht mehr zu unternehmen, welches auch der Pabst Joannes der XXIIste konfirmirt hat. *) In dem nachfolgenden Jahrhunderte nämlich im Jahre 1419. haben der Erzbischof zu Salzburg, und die Bischöfe zu Regensburg, Freysing, Passau, Brixen, Gurk, Chimsen, Sekau, und Lavant in Salzburg eine Versammlung gehalten, und sich verbunden, daß woferne einer unter ihnen von einem weltlichen Stande in seiner geistlichen Jurisdiktion sollte beleidiget wer-

*) Die deßwegen von den Herzogen ausgestellte Urkunde liefert der gelehrte Oeffele *Tom II. Scriptorum rerum boicarum. f.* 140.

werden, sie ihn nicht allein gesammter Hand in Bann thun, sondern auch auf dem Nothfall mit Kriegsmacht überziehen wollten. *) Man könnte

Zweytens dieses den Fürstbischöfen um so minder verargen, weil auch die weltlichen Fürsten zur Erhaltung der deutschen Ruhe und ihrer weltlichen Besizungen in ein enges Bündniß und Verein zusammen treten. Vis conjuncta fortior, sagt die Vignette des Herrn Dohm. Warum soll nicht eben dieses den geistlichen Fürsten zur Beschüzung ihrer Kirche, zur pünktlichen Erfüllung ihres geleisteten Eides, und zur Aufrechthaltung der Rechte ihrer Geistlichkeit erlaubt seyn? Die neuen Augsburgischen Konkordate zeigen offenbar, wie weit die Absichten des geistlichen Rathes in München gehen. Es ist also der Zeitpunkt nicht zu vernachläßigen; und werden patriotische geistliche Reichsfürsten ihr Recht gebrau-

*) Die Urkunde dieser Bündniß kann bey Meichelbeck *in Historia Frisingensi Tom. f. 192.* nachgelesen werden.

brauchen, und durch gemeinsame Verbindung ihrer Kräfte dem Umsturz der Verfassung und Freyheit ihrer Bisthümer entgegen tretten, und einen Bund schlüssen, sich gegenseitig bei ihren wohlhergebrachten Rechten zu schüzen, und die Verfassung ihrer Bisthümer in unverrüktem Stande gegen ieden Eingrif zu vertheidigen; so muß einem ieden diese Verbindniß in Absicht der Folgen gut gewählt, und in Absicht der Beweggründe ehrwürdig seyn. Kaiser und Reich, und sonderbar die protestantischen Stände würden diesem Bunde Beyfall geben, oder wohl gar nachdruksamst unterstüzen: denn es liegt wirklich den Lezteren daran, daß die geistlichen Stände nicht unterdrükt, und auf deren Unkosten die weltlichen über das bisherige Verhältniß nicht vergrössert werden. Nur durch einen solchen Bund kann das Episcopat die wirksamste Aufrechthaltung seiner Verfassung und Fortdauer seiner Ruhe erwarten. Und da sich

Drittens bey dermaliger Zeit die sämmtlichen Dom-Kapiteln vereinigen wollen, um

 ihre

ihre Gerechtsame gegen den Reichshofrath, und das bekannte Speierische Dekret zu behaupten, warum sollen nicht die geistlichen Churfürsten und Fürstbischöfe zusammen tretten, um ihre Rechte und geistliche Freyheiten gegen die weltliche Dikasterien, vorzüglich gegen den Churfürstlichen geistlichen Rath, zu vertheidigen, der besonders dermal, da Herr Vicepraesident von H.... das Ruder in Handen hat, gegen die Fürstbischöfe sogleich mit Sperrung der Temporalien losbricht, wenn derselben geistliche Rathsdikasterien auf den alten Konkordaten feststehen, ihre Gerechtsame behaupten, und sich nicht so gefällig und lenkbar, wie der Herr v. H. — — betragen. Zu wirksamer und zwekmäsiger Erzielung dieser Absichten sollte

Viertens von den geistlichen Churfürsten, und Bischöfen, welchen sich auch die Dom-Kapiteln anschließen könnten, eine immerwährende Assemblée du Clergè wie in Frankreich, zu Mainz oder Regensburg gehalten werden. Würde ein Bischof, oder sonst geist-

geistliches Korpus in ihren Gerechtsamen angegriffen, so wäre man schon versammelt, mit gemeinschaftlichem Widerstand entgegen zu tretten. Auch könnte

Fünftens das Episcopat, wenn desselben Vorstellungen, Gründe und Beweise bey dem Hoflager und geheimen Rath in München keinen Eindruk machen *) ihre Beschwerde bey dem Römischen Stuhl vorbringen, um durch dessen Vermittlung allen widrigen Eingriffen des geistlichen Rathes vorzubeugen: würde aber dieser fortbfahren, alle Ordinariate, wie das Bisthum Augspurg über einen Kamm zu scheeren; so würde

*) In diesem Stüke wird wohl wenig zu hoffen seyn, da der Herr Referent in geistlichen Sachen zugleich Vicepraesident des geistlichen Rathes ist, und daselbst das Ruder führt. Bey diesen Umständen werden wohl die meisten Vorstellungen ihren Zweck nicht erreichen. Nothfolglicher Weise wird der Herr Referent das geistliche Raths-Conclusum auf alle mögliche Art zu unterstüzen sich beeiferen.

Sechstens das beste Mittel seyn, nach dem Beyspiele der Ordinariaten Worms und Augspurg zu Wezlar bey dem Kammergericht, oder bey dem Reichshofrath die Beschwerde klagbar anzubringen, und von dort Mandata S. C., und nachhin Mandata paritoria zu bewirken. *) Damit aber die Execution dieser Man-

*) Man lies das Reichs-Hofraths-Conclusum: *Sabb.* den 22. May 1784. *in Causa* Dinkelsbühl *contra* Dinkelsbühl, die bey der katholischen Kirchenpflegs-Administration vorhabende Neuerung und Anordnung betreffend: in welchem dem Magistrat anbefohlen wird, ohne Ordinariats-Consens keine Kapitalien aufzunehmen, und sine Consensu Ordinariatus keine auszuleihen ꝛc. Wie auch das Mandatum S. C. Camerae Wezlarensis de non amplius turbando in possessione vel quasi juris obsignandi, inventarisandi, et distribuendi haereditatem defuncti Parochi in Pfaffingen, Friderici Iungken, desuper idoneam Cautionem praestando, nec via facti, sed juris procedendo, in Sachen des Wormsischen Vikariats wider Fürstlich-Leiningische Regierung de an. 1784. die 16. Octob. und die fernere

Mandaten S. C. werkthätig betrieben würde; so sollten

Siebentens die geistlichen Churfürsten und Fürsten ihren Gesandten bey dem fürwährenden Reichstage die gemessene Instruktion ertheilen, bey Uebergriffen der weltlichen Dikasterien, und vorzüglich des Churfürstlichen geistlichen Rathes, die gegründeten Beschwerden bey dem gesammten Reiche anzubringen, bey so allgemeiner Bedrükung des Episcopats gegen die offenkündigen Vorrechte und Privilegien die Unterstüzung ihrer Mitstände betriebsam nachzusuchen, und auf die allenfallsige erkannte Execution um so mehr nachdrüklich anzudringen; als die Dioecesan-Rechte der deutschen Fürsten ein so wesent-

fernere Erkenntniß des K. K. Kammergerichts de an. 1785. die 1. Febr., wo vorhergehendes Mandatum konfirmirt, und Warnung angefüget worden, daß wenn annoch in Zeit eines Monats dem Sentenz nicht nachgekommen wird, man die dem Mandat einverleibte Poen, und die aufgeloffene Gerichts-Kosten zu entrichten schuldig seyn solle rc.

lich durch den Westphälischen Frieden bestätigter Theil der Rechte der geistlichen Fürsten, daß ihre auch dabey nicht unmittelbar interessirte weltliche Mitstände, deren versuchte Beschränkung nicht gleichgültig ansehen können, wie dieses Herr Dohm über den Teutschen Fürstenbund Seite 20. mit mehrerem anmerket. Auch würde

Achtens sehr zuträglich seyn, wenn künftighin die geistlichen Churfürsten, und Fürstbischöfe unter den fähigsten Domherren eine Auswahl treffen, und iene als Gesandte zu dem fürwährenden Reichstag abordnen würden, welche die vorzüglichsten Eigenschaften, Kenntniß, und Gelehrsamkeit besitzeten. Diese Männer, da sie die besten Begriffe und Einsicht in die Verfassung ihrer Bisthümer, und der denenselben anklebenden Vorrechte hätten, könnten mit Rath und That, und wesentlicher Beihülfe die gute Sache des Episcopats am ersten unterstützen, und allen Neuerungen und Eingriffen gegen die Gerechtsame ihrer hohen Principalen muthvoll und standhaft entgegen tretten.

tretten. Meistentheils haben die Domherren bey den alten Reichstägen die Geschäfte der geistlichen Fürsten getragen, und behandelt; und man darf nur die alten Reichsabschiede lesen, und die Namen derselben, die solche unterschrieben haben. Bey dem fürwährenden Reichstage haben auch mehrere Domherren ihre Gesandschaftsposten mit Ruhm und Ehre bekleidet. Unter diese sind vorzüglich zu zählen, Franz Konrad, und Franz Kaspar Grafen von Stadion, deren Erster längere Zeit das Churmainzische, Letzterer aber das Würzburgische, Speierische, und Wormsische Votum geführet hat; wie nicht minder die beyden Grafen von Eggon, Franz und Wilhelm, welche als Churköllnische, der Peter von Dernbach, so als Bambergischer, Graf Eucharius Schenk, so als Eichstädtischer Gesandter bey dem Reichstage gestanden ist; das Lieb- und Einsichtsvolle Betragen des Salzburgischen Herrn Gesandten und Dom Kapitularn, Herrn Grafen von Saurau wird noch heut zu Tage gerühmt: und mit welcher Geschicklichkeit, tiefen Ein-

 sichten,

sichten, und ausgebreiteter Kenntniß in die Staatssachen Se. Hochfürstliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg als Kaiserlicher Konkommissarius ihren Posten vertretten haben, ist ohnehin in frischer Gedächtniß. Diese Gesandte könnten oft

Neuntens mit leichter Mühe der Churpfälzischen Gesandschaft, gegen die von einigen Dikasterien geschehenen Bedrückungen, Vorstellungen machen, die Gründe der Ordinariate vorlegen, die vorgefallene Irrungen durch andere Mittel beseitigen; würden diese Gründe und Mittel von der Churpfalzbaierischen Gesandschaft unmittelbar zur höchsten Stelle einberichtet, so könnte auf diese Weise manchen Kollisionen vorgebeuget werden. Sollten aber

Zehentens dergleichen Irrungen auf diese Art nicht können ausgeglichen werden, so könnten beyde Theile die Sache in die Wege des iuris Austregalis einleiten, oder selbe per compromissum der Entscheidung eines

nes andern Fürsten, oder einer berühmten Universität überlassen.*) Damit es aber

Eilftens den Ordinariaten an ihrer Rechtsbehelfe niemals mangelt, so würde selben sehr zuträglich seyn, wenn iedes Ordinariat die in Handen habenden Urkunden der geistlichen Freyheit und Privilegien sorgsam zusammen suchte, und ein Codex Diplomaticus herausgegeben würde. Dergleichen Urkunden, die vor dem Richterstuhle einer Wahrheitliebenden Kritik das Gepräge der Aechtheit tragen,

*) Nach Absterben des Grafen von Hirschberg bekam Bayern und Eichstädt Streit wegen ihrer Verlassenschaft, welcher an. 1305. durch Schiedsrichterlichen Spruch nach Zeugniß Falkensteins *in Antiq. Nordgav. Cod. dipl. p.* 129. beygeleget worden, auch wurde an. 1618. in den Streitigkeiten zwischen Herzog Albrechten, und dem Bischofe zu Augspurg wegen Besteurung des Cleri, und der dem Hochstifte und dem Domkapitel zugehörigen Gütern ein Austregal-Gericht eröffnet, und der Bischof zu Würzburg als Schiedsrichter gewählet. L. B. de Schmid in *semicenturia II. Quaestionum forens. Controversia* 15. *n.* 16.

tragen, sind die besten Beweise in diesen Fällen. Die deutschen Fürsten beziehen sich auf die von Kaisern erhaltene Freyheiten in Betreff des iuris monetandi, Mauth und Zoll ꝛc. der Adel auf die Privilegien und Freyheiten, so selber von dem Landesregenten erhalten hat. Warum sollen sich die deutschen Bischöfe und ihre Geistlichkeit nicht auf iene Diplomata und Privilegien berufen, welche ihnen die Kaiser, römische Könige, und die Herzogen und Fürsten mitgetheilet haben? Und endlich sollte man

Zwölftens iedes auffallende und widerrechtliche Faktum mit legalen Beweisen der Presse übergeben, und dem ganzen Publikum vor Augen legen. Es zittert auch der mächtigste Fürst, und iedes Dikasterium vor der Stimme des Publikums, und vor der ewigen Strafruthe der Geschichte. Und warum soll es nicht erlaubt seyn, dergleichen widrige Dekrete und Produkte bekannt zu machen? Die höchsten Reichsgerichte des deutschen Reichs lassen selbst ihre Conclusa, Sentenzen, und oft

ganze

ganze Akten abdruken. Dikasterien, die nichts zum Zwecke haben, als die Gerechtigkeit, dürfen sich vor der Publizität nicht scheuen. Haben Nebenzwecke ihre Absichten, Meinungen und Verfahren geleitet, so muß es der obersten Macht angenehm seyn, wenn sie durch die Publizität in die Kenntniß dieser Fehler kommt. Hätte das Ordinariat Regensburg wegen des Lanzischen Vorfalls eine Speciem facti, samt der Befugniß zur Obsignation, dem Publikum vorgelegt, und in dieser mit Mehrerem angeführt, *) daß der gesandschaftliche Sekretär ohne Befehl und Vorwissen des Herrn Gesandten die Obsignation angeleget, und der Herr Gesandte selbst zu

*) Gott hab ihn selig, den guten Vatter Lanz! Ich kannte ihn sehr wohl, da er Pfarrer zu Gundelsdorf war, und habe auch manche periodische Schrift aus der bibliotheca ambulatoria gelesen, die er in sehr guter Absicht unter mehreren Pfarrern errichtet, und worüber er die Oberaufsicht geführet hat. Man kann ihm den Ruhm nicht absprechen, daß er durch diese Veranstaltung, Aufklärung in die ganze Gegend verbreitet hat.

zu diesem Vorschritt keine Instruktion von seinem Hofe gehabt habe; daß selber keinen solchen Actum, oder in diesem Fache ein Präjudizium, habe anführen können, welches dem Besitzstande des Ordinariats nur im mindesten entgegen wäre; daß so gar alle Verlassenschaften der baierischen weltlichen Unterthanen, wenn selbe in Regensburg diese Zeitlichkeit verlassen, von dem Stadtmagistrate behandelt werden; daß keinem Gesandten in München, Wien und Paris auch von Weitem beyfalle, der Obsignation sich anzumassen, wenn daselbst ein Unterthan desjenigen Herrn mit Tod abgeht, dessen Geschäfte sie als Gesandte vertretten, daß von allen Herren Gesandten und deren Höfen dieses Unternehmen nicht gebilliget, und die Frage aufgeworffen worden: ob denn der Churpfalzbaierische Gesandte sich vor andern Gesandten in einer freyen Reichsstadt ein besonderes Recht anmassen könne? daß die privativ Behandlung der geistlichen Verlassenschaften vermöge des mit der Stadt 1656. gemachten, und von Kaiser Ferdinand konfirmirten Recesses dem Ordi-

Ordinariate zustehe; daß nach Ausweisung des Protokolls des Augspurgischen Vertrags de an. 1571. der als Beystand vom Herzoge in Baiern abgeordnete Herr von Hundt diese Ordinariatsgerechtsame selbst anerkannt hat; daß ferner vermöge eines Protokollsextrakts: des Hochstifts Regensburg, und aines ehrwürdigen Thumb-Capitels, und der gemeiner Clerisey zu Regensburg Contra Cammerer und Rath auf der Münchnerischen Tagsatzung an. 1590. in dem Artikel: von Inventur der Geistlichen; die privativ Obsignation dem Bischofe zugestanden worden, ohne daß den baierischen Herren Kommissarien als Vermittlungspersonen auch in der Ferne beygegangen wäre, auf diese Cumulativ eines in Regensburg verstorbenen Geistlichen, und dessen Verlassenschaft den mindesten Anspruch zu machen; und daß iedes Reichsgericht in diesem Falle, und bey diesen Umständen für das Ordinariat hätte sprechen müssen; rc. rc. Hätte das Ordinariat diese Gründe dem Publikum vorgelegt, man würde mit der Temporalsperr

zurüke

zurüke gehalten, und der Churpfalzbaierische Herr Gesandte würde sich nachgiebiger bezeiget haben, und so würde eine öffentliche Darlegung dieser Sache vor dem Angesicht des gesammten Publikum die Reputation des Ordinariats ungeschmälert erhalten haben. Ein einziges gedruktes Blatt, welches dem öffentlichen Urtheile vorgelegt wird, giebt oft der Sache einen Umschwung, und ganz andere Wendung, und beseitiget den Nachtheil, der sich schon reif zu bösen Früchten gezeiget hat. *)

Dieses, sagte man, sind die besten, die kräftigsten, und die wirksamsten Mittel, durch welche sich die übrigen Ordinariate aus diesem Gedränge herauswikeln, und ihre Gerechtsame erhalten können.

Wir

*) Diese Gründe sind in mehreren Gesellschaften in Augspurg vorgetragen, und ist darüber pro und contra gestritten worden. Die mehrste aber derselben hab ich dem gelehrten Umgange mit einem gelehrten Herrn Patritio zu verdanken, der über diesen Lanzischen Vorfall die ächtesten Nachrichten sowohl von München als Regensburg erhalten hat.

Wir unsers Orts wollen die Kräfte, und die Wirksamkeit dieser Mittel auf ihrem Werth und Unwerth beruhen lassen. Die Augen eines Landpfarrers sind viel zu schwach die Wirkung derselben aus dem angegebenen Gesichtspunkte zu betrachten, und zu beurtheilen. Wir wollen uns auch überhin der Gefahr, der in der Erläuterung ad §. XLII. angedrohten Strafe, nicht gerne aussezen, und unsre Bemerkungen über die Augspurgische Konkordate der Konfiscation selbst Preis geben, obwohl es andern Schriftstellern erlaubt war, über die von dem Teutschen Reiche mit dem päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Konkordate, *Commentarios*, *Dissertationes*, *Reflectiones*, Anmerkungen und Bemerkungen, zu verfassen, und in ihren Schriften über dieses Fundamental-Gesez zu kommentiren, interpretiren, analysiren, und zu kritisiren. Wir werden also vielmehr mit mehrern Bemerkungen zurük halten, und der Sache ein Ende machen.

Nur noch ein paar Worte muß ich bey dem Beschluß dieser Blätter mit unserm Leser sprechen. Haben ihm unsere Bemerkungen mißfallen, so muß ich um Vergebung bitten, und ich schmeichele mir, diese um so eher zu erhalten, da man auf mein Verhältniß, und auf die ungeübte Feder eines Landpfarrers billige Rüksicht nehmen wird. Hat unser Leser bey Durchlesung dieser Schrift ein behagliches Vergnügen gefunden, so hat er dieses der friedlichen Eintracht, und der Gelehrsamkeit unsers Kapitels zu verdanken. Ich kann selbem ohne Ruhmsucht das Zeugniß geben, daß wir in brüderlicher Benehmung leben, daß wir Männer haben, die nebst einem wahren Seleneifer (welches der vorzügliche Karakter eines Landpfarrers ist) in iedem Fache eine ausgebreitete Wissenschaft besizen, und in allen Theilen der Litteratur sehr bewandert sind; Männer, welche in den Konferenzen mit dieser Einsicht, und weit umspannender Absicht, und mit unternehmender Präzision ihre Meynungen abgeben, und die ich öfters bewundert habe. Auch diese Bemerkun-

kungen sind die Frucht unserer monatlichen Konferenzen *), und ich hoffe, daß man in diesen einige Stellen finden werde, die denenjenigen, welche sie angegeben haben, nicht zur Unehre gereichen. Daß unsere Bemerkungen Einigen minder behagen werden, daß sie uns einige Gegner, und viele Verdrießlichkeiten zuziehen können, dieses haben wir selbst eingesehen. Wir hoffen aber im Stande zu seyn, gegen jeden Gegner, der gegen diese Bemerkungen auftritt, unsere gute Sache standhaft zu vertheidigen. Wir stehen in Belang dieser Schrift Alle für Einen, und Einer für Alle. Es liegen noch verschiedene Data der Menge nach vor uns, und da man diese Blätter ließt, werden wir noch mehrere sammeln, und in allen Stüken die Urtheile der Leser benuzen, auch unsere Fehler aufrichtig verbessern. Nur den Gegner, der dieses Produkt

*) Dieses ist die Ursache, daß selbe so spät zur Zeitigung gekommen sind. Nicht minder hat die schon besezte Preße einen Aufschub von einigen Monathen gemacht.

dukt von der widrigen Seite der Schreibart, und der Sprachfehler karakterisirt, und der einzelne Auszüge aus unsern Blättern zur Bestimmung des eingemischten Schattens abborget, oder mit Verdrehung derselben uns angreift, oder als Diktator den Machtspruch ertönen läßt: diese Schrift ist unnüz, taugt nichts, und die Welt bedarf ihrer nicht! diesen werden wir freylich kaum einer Antwort würdigen. Was die allenfalsige Verdrießlichkeiten belanget, so haben wir uns über diese hinausgesezt. Wir werden unsere Selsorgliche Pflichten pünktlich erfüllen, und man wird uns nicht straffällig finden. Wir suchen in München, und in Augspurg keine Gnaden-Bezeugungen. Wir bestreben uns nach keinem geistlichen Raths-Karakter, nach keinem Kanonikat und nach keinen besseren Pfarren. Was uns die Vorsicht zugetheilt hat, mit diesem leben wir zufrieden, und dieses kann man uns nicht entziehen. Die Kanones unsers Kapitels bestehen mit wenigen in diesen: du kannst auf einer besseren Pfarre nicht Mehr essen, als auf einer

ner mittelmäßigen, oder auf einer schlechten. — Es ist besser, und dir gesünder, du gehest zu Fuß, als wenn du sagen kannst: Hanns spann ein, wir fahren nach Augspurg, und wenn du hernach mit zwey raschen wilden Pestien, mit Leib und Lebensgefahr dahin rollest. — Sorge für die Selen, und nicht für das Geld. — Dein Ueberfluß sey das Eigenthum der Dürftigen, und laß Trost und thätige Hülfe auf alle leidende Geschöpfe strömen. — Sey vergnügt, wenn deine Schäflein mit dir, und du mit ihnen, vergnügt bist. —

Beylagen.

N. I. ad §. XXXII.

So lange nicht die Geistlichkeit durch eine päbstliche General-Verordnung von der in dem Kirchenrecht fundirten Irregularität dispensirt wird, so lang kann auch der Zwang, womit man geistliche Personen in Causis criminalibus, um das Corpus delicti zu erheben, zur eidlichen Gezeugschaftsleistung anhalten will, keineswegs gebilliget werden.

Ein solcher Zeug rechtfertiget sich weder durch den allegirten Codicem criminalem, noch durch die angebliche Observanz: dann zu geschweigen, daß der Codex die geistliche Irregularität nicht aufheben kann, so redet auch derselbe P. 2. C. 2. n. 6. nicht von Erhebung des ad Poenam mortis erforderlichen Corporis delicti, sondern nur von der ad indemnitatem gestellt n willkührlichen Civilklag

eines

eines Geistlichen, folglich einem ganz andern in iure canonico selbst zugelassenen, und mit keiner Irregularität belegten Fall.

Die angebliche Observanz aber ist nur eine mit der ältern Observanz gar nicht übereinstimmende Neuerung, welche auf lauter solchen factis beruhet, so von der Geistlichkeit toties quoties contradicirt worden, sohin zur legalen Gewohnheit nimmermehr hinreichend sind.

Wie kann man sich endlich auf die Wahrheit einer solch gezwungenen Aussag verlassen, da der Deponent von der Unrechtmäßigkeit des Zwangs innerlich überzeugt ist, und sich nicht den geringsten Gewissensskrupel macht, wenn er gegen den Delinquenten nicht herausgeht, und denselben nur zu exkulpiren, nimmermehr aber zu inkulpiren sucht.

Se. Churfürstliche Durchlaucht lassen es demnach aus diesen triftigsten Gründen, ungeachtet des unterm 22. August nup. erstatteten hofräthlichen Gutachtens hierinnfalls bey der alten geistlichen Verfassung, und in

jure Scripto fundirten Observanz bewenden nach welcher man von den an der Geistlichkeit verübten Diebställen und Räubereyen das Corpus delicti nur bey ihren weltlichen Domestiquen, oder anderen keiner Irregularität exponirten Personen zu erholen hat. Die nebst obigen Bericht eingesandte Hofraths-Akte geben hiemit anwiederum zurük. München den 19. September 1783.

N. II. ad §. XXXIV.

Schon in uralten Zeiten waren die geistlichen Güter in Deutschland von allen Abgaben befreyt. Päbste, Kaiser, und Fürsten bestättigten diese Freyheit, und die Bischöfe waren sehr wachbar, um darin keinen Abbruch zu gedulten. Vorzüglich thaten sich in Baiern die Erzbischöfe, und die Bischöfe zu Regensburg hierinnwegs hervor. Eine schöne hier anpassende Stelle von dem Bischofe Nikolaus werden Sie bey unserm berühmten Oeffele Tom. I. Fol. 211. vorfinden. Allein diese Wachsamkeit konnte doch nicht

hindern,

hindern, daß nicht die Herzoge in Niederbaiern, die immer am Gelde Mangel hatten, und zulezt sogar die niedere Gerichtsbarkeit zum größten Schaden ihrer Nachfolger verkauften, die Geistlichkeit sehr hernahmen, und mit Gewalt Steuern eintrieben. Hiegegen haben sich Salzburg, Freysing und Regensburg mittelst eines förmlichen Confoederationsbriefs d. d. Geisingen Kalendas Octobris 1294. verbunden, und alle drey versprachen sich mit geist- und weltlichen Waffen gegen alle Foderungen und Erpressungen von ihrer Geistlichkeit kräftigst zu schützen, auch einer für den andern zu stehen. Hiedurch brachten sie es so weit, daß die Herzoge Otto, Heinrich und Stephan gleich im folgenden Jahre den Bischöfen einen Reversbrief ausstellten, in welchem sie ihr Unrecht mit Einhebung der Steuern bekannten, und für sich und ihre Nachfolger eidlich versprachen, die Geistlichkeit führohin mit aller Foderung zu verschonen, sie bey päbstlich, kaiserlich, und fürstlichen Freyheiten zu schützen, ja so gar, wenn sie darwider han-

deln sollten, sich den von den Bischöfen verhängenden Kirchenstrafen zu unterwerfen. Die Herzoge Heinrich, Otto, Gebrüder, und Heinrich verhießen im Jahre 1323, daß sie eine ferners zu erhebende Steuer dreyfach ersetzen wollten. Die Urkunde hievon können Sie ebenfalls bey unserm Oeffele *Tom. II.* Fol. 140. 141. 142. wie auch die hierüber ertheilte kaiserliche Bestättigung lesen. In eben diesem Jahre bestättigte Kaiser Ludwig der Baier alle der Pfaffheit in Baiern ienhalb der Tonau und hinteshalb ertheilte Freyheiten, die sy habent von geistlichen oder weltlichen Rechten, von Päbsten, oder Kaisern; zugleich befihlt er, daß keiner von ihnen, oder von ihren Gütern, widem oder Hofstetten einige Steuer oder anderen Dienst nehmen soll. Sein Sohn Albrecht bestättigte die von seinem Vater ertheilte Freyheit in allen Stücken und Artikeln. Zur ewigen Gedächtnuß aber verlangte er; daß alliährlich für sich, seinen Vater, seiner Gemahlin Margareth, und für alle seine Erben und Nachkommen an dem Hinscheidungs-

dungstag seines Vaters, das ist an St. Gereonistag ein Jahrtag mit vorabendlicher Vigil gehalten werden soll, und zwar in den Städten zu Straubing, Kehlheim, Dingelfing, Deggendorf, Camb, Landau, und Vielshofen. Dieses Privilegium, und dessen Bestättigung werde ich ebenfalls beyschlüßen sub Signo O. Diese Freyheit hat schon vorhin Ludwig selbst den Dekanaten zu Vielshofen, Pferringen, und Geisenfeld ertheilt. Ein Beweis hievon sind die Urkunden bey mehrbelobtem Oeffele *Tom. II.* Fol. 149. Es wäre zu weitschichtig, wenn ich die nachfolgenden Bestättigungsbriefe von den Jahren 1367. 1393. 1467. 1475. anführen wollte: und doch deren allen ungeachtet geschahen bey der Geistlichkeit Foderungen und Erpressungen, von tua Culpa, wie dortmal der Leipziger Professor Scheyerl von dem Herzoge Georg den Reichen schrieb, sed procerum tuorum insano Concilio. Ja was das ärgste war, wurden dergleichen erpreßte Steuern, Anlagen, Lieferungen, Hunds- und Jägergeld den dortmal zu verfassen angefangenen Steuerregistern ein-

ver-

verleibt, und bey ieder Gelegenheit, wo man der Geistlichkeit wehe thun wollte, wieder hervorgesucht, ob sich schon die guten Pfarrer auf alle nur mögliche Weise sträubten, und einige hievon die Sache in einen förmlichen Proceß bey der Churfürstlichen Regierung Landshut einleiteten, auch 1652. einen günstigen Rechtsspruch dahin erhielten, daß man ihnen wider die alten hergebrachten Freyheiten nichts widriges aufdringen soll. Wie denn auch in den neuern Zeiten de dato 25. Sept. 1756. und den 22. Novemb. 1757. die Churfürstlichen Befehle ergangen sind, daß iene Pfarrer, welche in kündig und erweislicher Possession sind, mit dem Jägergeld allerdings verschont bleiben sollen. Ja, man gab sogar Befehle an die Beamten, auf Haltung des Ludovicianischen Jahrtags fleißig acht zu haben, dieienige, die hierbey nicht erscheinen, anzuzeigen, und in Unterlassungsfällen von diesen das Jägergeld zu fodern. Endlich in unsern aufgeklärten Zeiten im Jahre 1782—83. hat Jemand (den treflichen Proiektisten werde ich Ihnen nennen, sobald Sie mich

mich besuchen) einen andern iuridischen Pfiff erfunden. Man sagte, der Ludovicianische Jahrtag seye nur ein Surrogatum von dem Hunds- und Jägergelde: Man hebe das erste auf, und das zweyte muß von selbsten gegeben werden. So widersinnig, und der Geschichte entgegen diese Sophisterey war, so große Wirkung that sie. Die Pfarrer sahen, daß man sie nicht schüzen wollte, sich aber selbst zu schüzen ausser Stand waren: Viele reichen ohnehin an den Hunds- und Jägergeldern weniger, als die Reisekösten und Erscheinung bey dem Ludovicianischen Jahrstag betragen könnte: und alle ziehen besagte Steuern an der Decimation wieder ab. Dahero bezahlen sie das Hunds- und Jägergeld an die Beamten, und schicken die von da erhaltene Scheine als baar Geld an die Decimationskommission ein. Guter Herzog Albrecht! so bist du und dein Haus um deinen Jahrtag gekommen, ohne daß deßwegen deine Nachfolger in der That selbsten einen Pfenning mehr erhalten. Oder glauben Sie wohl, daß die

Deci-

Decimation einmal aufhören wird? Ich glaub es nicht.

Schlüßlich muß ich noch zwey Dinge anmerken. Das erste ist, daß die Capitula libertatis (die hinkünftig statt der Freyheit nur den Namen behalten werden) nicht wohl gethan haben, daß sie für ihre Freyheit nicht besser gefochten, und für ihr Privilegium Ludovicianum nicht mannhafter gestritten haben. Dieses Privilegium ist der Pfaffheit ein so edles Kleinod, als dem Adel die Handveste Otto. Vielleicht kann es unserm Proiektanten auch einfallen, statt dessen ein Surrogatum hervorzukramen. Wenn ich ihm gar gut zum Rathe bin, so sollte er dießfalls seine Mühe ersparen: es würde ihm diese von der Landschaft gewiß sehr übel belohnt werden. Hätten sich die Libertätskapiteln an diese gewendet, so würde die ganze Sache eine andere Wendung erhalten haben. Es ist die Obliegenheit der Landschaft, Jeden bey seinen Freyheiten zu schüzen, und vermöge der im Jahre 1514. den 1. Febr. gemach-

machten Vereinigung Jenen beyzustehen, denen ein Eingriff in ihre Freyheiten geschehen würde. Das Zweyte ist, daß die Klöster vermöge des Landtags-Schlus de an. 1605. die völlige Befreyung von allem Hund- und Jägergeld erhalten haben. Die Sache ist leicht zu begreiffen. Kommunitäten sind allzeit weit glüklicher, etwas durchzusetzen, als einzelne Personen, und die reichen Klöster finden allzeit mehr Eingang, und machen mehr Nachdruck, als die armen Landpfarrer. Nun dieß heißt ehrlich geschrieben. Leben Sie wohl. Ich bin u. s. w.

N. III. ad §. XXXIV. et XLVI.

Wür Albrecht von Gottes Genaden Pfallenzgrau bey Rein und Herzog in beyern, Grau zu Tyrol und Görzen, ꝛc. bekhennen und tuen kunt offentlich mit brief, daß wir verstanden von all vnserer Pfaffheit yberall in vnserem Lande zu beyern, das Sye sehr und vaste besteurt gelaidigt, vnd ybergriffen seyn an ihren Pfäfflichen Rechten,

ten, Ehren, und Freyheiten, das Sye von Päbsten und Kayseren, vnd von vnsern Vorvorderen Herzogen in beyern ꝛc. habent vnd die Ihnen mit Namen vnser lieber Herr vnd Vatter Kayser Ludwig von Rom seel. besonderlich mit seinem Brief gegeben, erneuert, vnd bestätt hat mit seinem Kayserl. Insigl daß wür gesehen haben ganz vnd vnzerbrochen, welcher vnsers lieben Herrn vnd Vatters seel. vorgenant brief stehet, vnd sich anhebet von Wortt zu Wortt, als hernach geschriben steht.

Wür Ludwig von Gottes Genaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, thuen kunt offentlich mit diesem Brief, das wür durch Gott vnd zu Mehrung vnsers vnd vnser Erben aller Pfaffheit in vnsern Lande zu beyern Innhalb der Thonau vnd hindishalb, all Ihre Freyheit, die Sye habent von geistlichen oder weltlichen Rechten von Päbsten oder Kayseren bestatten Ewiglich mit diesem Brief für Vns vnd für unsere Erben, das Ihn kain vnser

Ambt-

Ambtmann, Viztumb, Richter, Vogt, Schörg, noch kain Man in dem lande, Edl oder vnEdl, armer oder Reicher in kain Weiß bekrenckhen oder yberfahren soll bey vnsern Hulden vnd bey unseren Genaden, es soll auch kain Vogt von Ihnen, noch von kainem Ihren Gütter, widem oder Hofstötten, oder was Sye anderes habent, es seye widemleith, oder guet, nicht nehmen, dan das alte Vogt Recht vnd soll yber das weeder mit Steuer noch mit kainen anderen dienst an Sye foderen, noch von Ihnen nehmen. Stirbt ain Pfaff des Guets, solle sich kain Viztumb, Vogt, Richter, oder Schörg vnterwinden von kainerley Sachen, sonderen soll es dahin gefallen: da es der Pfaff hinschaffet, an die Kürchen, oder als es Pfaffleithen Recht saget, von Pabsten vnd von Kayseren. Es soll auch Niemandt kainen Pfaffen noch sain Guet beklagen vor dem Richter, dan vor Ihrem Richter, es sey

vmb guet, oder vmb welcherley Sachen, das Sye vnd was Gewohnheit wider die Ebegenannten Freyheit der Pfaffen, vnd wieder vnser vorgenannten bestättigung in allen vnseren lande ze beyern, auferstandten seynt, die nehmen wür ab, vnd wollen, das Sye nit Krafft haben. Wer darybber ainen Pfaffen wider sayn Freyheit vnd vnser Bestättigung icht vngemach thuet, den wöllen wür bösseren darumb an seinen leib, vnd an seinen Guet, vnd wollen, das er vns gefallen sey, wie wür ihm bösseren wöllen, als wür es mit dem Rechten erlangt hätten gegen ihm, vnd was daze die Pfaffen mit geistlichen Rechten gegen dem handlent, die Sye beschweren wider die vorgnante vnser bestättigung, das ist Ihnen damit nit abgenohmen es sey vnser guet Willen vnd Gunst, das Sye das vollfiehren mit Urkhunde dieses Briefs, den wür Ihnen geben mit vnserem anhangenden Insigl. Der

geben

geben ist nach Chri Geburth dreyzechen Hundt Jahren, darnach in dem zwey vnd zwanzigsten Jahre vnseres Reichs, und in dem dritten vnsers Kayserthumbs.

Nun haben wür Albrecht vorgenanter Pfallenzgrau bey Rein, vnd Herzog in Beyern ꝛc. Grau zu Tyrol ꝛc. angesehen den grossen Gebrechen vnd ybergriffen der Pfaffheit yberall in vnserm Lande zu beyern ꝛc. ist beschehen yber die Recht, Ehre vnd Freyheit, als in des vorgenanten vnsers lieben Herrn vnd Vatters Kayser Ludwig seel. Brief oben geschrieben ist, vnd haben deroselben vnser durch Gott vnd durch Ihr fleissigen Bettwillen, vnd umb vnsers lieben Herrn Vatters Kayser Ludwigs, vnd all vnser Vorvodern und Nachkommen Sellenhaylswillen, vnd das Gottesdienst fürbaß ewiglich in demselben vnserem Lande vollbracht werde, die obgeschrieben ihren Recht, Ehre, vnd Freyheit, als der

obgeschrieben vnsers lieben Herrn und Vatters Kaysers Ludwig seel. Briefe innenhältet, mit allen Stükhen und Artikuln von besonderm Genaden renovirt vnd bestätt, vnd verneuern vnd bestätten Jhn auch die mit diesen vnserm Brief für vns vnd vnsre Erben vnd Nachkhommen, vnd mainen vnd wöllen auch in die stätt haben, vnd ihn die nit yberfahren, noch iemandt anders der vnseren, der wür gewaltig seyn, yberfahren lassen, in kain Weiß, sondern wür wollen Sye darbeyhalten, vnd schürmen gegen männiglich, wo ihn dan Not geschicht, vnd darumb zu einer ewigen Gedächtnus, vnd vmb Hayl des obgenanten vnsers lieben Herrn vnd Vatters Kayser Ludwigs sel. vnd aller vnser vorvordern Seellen. So soll die obgeschriebenen vnser Pfaffheit alle Jahre ain Jahrtag halten, vnd yberall in vnserm Lande ze Beyern auf dem Tag, als vnsers Battern sel. Jahrzeit stehet, das ist an

Sand

Sand Gereonistag vnd seiner Gesöhlen der H. Martyrn, den Abend mit Vigilien, vnd des Morgens mit Seel-Messen jeglich Pfaffe in seinen Chor Röckhlein Vigil halten, und des Morgens darnach Seellmeß vmb Hayl vnd Seelde vnser vnd der Hochgebohrnen Margareth vnser lieben Gemahlen, vnd vnser Erben vnd Nachkhommen. Vnd dieselben Vigilien vnd Messen sollen fürbaß also Ewiglich gehalten, vnd vollbracht werden an denen Stätten, vnd mit Nammen ze Straubing, ze Kelheimb, ze Dingölfing, ze Landau, ze Vilshouen, ze Deggendorf, vnd ze Camb, vnd in jeglich derselben Stätt sollen die Pfaffheit khommen, als vill als Sye daniezo selber vntereinander geordnet, gemacht, vnd mit ihrem Brieff verschriben habent, alles dan dazuhalten, vnd ze vollfiehren in ieglicher Statt, als oben begriffen ist, geschehen auch das unter den obgenannten vnser Pfaffheit ainer, oder mehr, es wären Dechant, Kürchherr

oder Vicarii, wie Sye genent seyn, oder fürbaß werden, auf den Tag oder in die Statt nicht khommen, als oben ist begriffen, Sye darumb ehehaft Not die Sye dan khundlich beweisen möchten, der oder dieselben Dechant, Kürchherrn, oder Vicarii sollen in dieselbe Dechantey, darinnen Sye gesessen seyn in das Kapitl zu Bösserung geben ain Pfund Regenspurger Pfennig. Wer aber, das ainer oder ander derselben ze Bösserung nit gehorsamb wollten seyn, so sellen Sye die anderen in demselben Capitl den oder dieselben nach geistlich Ordnung dazu zu halten, das die Bösserung von Ihm oder Ihn also gefalle, als oben begriffen ist. Daruon wöllen vnd bietten wür allen vnsern Amtleithen, Viztumben, Pflegern, Richtern, Schörgen, und andern vnsern getreuen Edl vnd VnEdln, wie die genant seyn, die durch vnseren Willen beuelch thuen, vnd clagen sullen, die iezo seynt, oder fürbaß seyn werden,

vesti-

vestiglich, das Sye die obgenanten vnser Pfaffheit yberall in vnserem Lande ze Beyern bey der obgeschriebnen vnser Genade, Freyheit vnd Bestättigung fürbaß Ewiglich von Vnseren wegen halten vnd schirmen, vnd Ihn auch dieselb nit yberfahren, noch jemand anders yberfahren lassen, in kain Weiß bey Vnseren Hulden vnd dieser obgeschriebnen Vnserer Genade erneuerung vnd bestättigung als oben ist begriffen, haben wür gethan nach vnsers Raths Rath, die bey seynt gewesen mit Nammen der Edelman Grau Leipold von Holß, vnd die vösten Ritter Wernth aw, Albrecht Purchberger von winzer, Schweiker Taschl von Grießbach, Albrecht Eckher, Eglof von Köllnbach, Lautwein Rainer, Dietrich vnd Fridrich die Awer, Hannß von Stainach, Chunrad Hauzendorfer, vnd Friderich Ramsperger, vnd das zur Urkuhndte aller obgeschriebenen Sache, das die fürbaß also stätt gehalten werden, vnd darwider nit

thuen

thuen noch können, in kain Weiß, geben Wür diesen Brief mit der obgeschribnen Pfaffheit versigleten mit vnsern grossen anhangenten Insigl, der geben ist zu Straubing nach Christi Geburth dreyzechen hundt iar vnd darnach in den fünff vnd sechzigsten iare dem Müchen vor aller Heiligen Tage.

permiss. Dñs Dux Albertus
pñtib. Consulibus ut supra

(L.S.)

D: r: D. Muren.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich,

Bemerkungen über die politische und kirchliche Macht, nach Grundsätzen des teutschen Staats und Kirchenrechts besonders in Bezug der neusten Konkordate des Hochstifts Augspurg mit dem kurfürstlichen Hofe zu München ; mit einigen Beilagen herausgegeben von einem Mitgliede desselben

Augspurg [i.e. Regensburg] 1786

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.64(13
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087146-6
VD18 90981685-005